



ZwischenRaumRegie

Analyse und Empfehlung für öffentliche Räume in Graz



Ina Barbara Lichtenegger, BSc.

ZwischenRaumRegie

Analyse und Empfehlung für öffentliche Räume in Graz

MASTERARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades

Diplom-Ingenieurin

Masterstudium Architektur

eingereicht an der

Technischen Universität Graz

Betreuerin

Arch. Univ.-Prof. Aglaée Degros

Institut für Städtebau

Graz, Oktober 2018

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen/Hilfsmittel nicht benutzt, und die den benutzten Quellen wörtlich und inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Das in TUGRAZonline hochgeladene Textdokument ist mit der vorliegenden Masterarbeit identisch.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich zuerst bei Allen bedanken, die mich in der Zeit meines Studiums unterstützt und begleitet haben.

Für die Betreuung dieser Arbeit gilt mein Dank Frau Arch. Univ.-Prof. Aglaée Degros. Bei jedem Gespräch konnte Sie mir konstruktive Ratschläge geben und neue Blickrichtungen aufzeigen. Dank Ihrer großartigen Unterstützung nahmen meine Gedanken Form an und landeten schließlich auf Papier.

Ein ganz herzliches Dankeschön möchte ich an meine Mama, meine Großeltern und meinen Onkel richten, die mir immer mit Rückhalt, Verständnis, Kraft, Hoffnung und Rat zur Seite stehen.

Ein besonderes Dankeschön richtet sich an meine Freunde, die mir schon immer eine große Stütze waren und sind. Sie ermöglichten in den richtigen Augenblicken die nötige Distanz zu meiner Arbeit und halfen mir so meine Gedanken zu sortieren. Speziell bei Julia und Max möchte ich mich herzlichst bedanken, die mir viel wertvollen Input, Motivation und Inspiration gaben und jederzeit für mich da sind.

Danke!

I

Einleitung

II

Geschichte der Stadt Graz

Entstehung, Entwicklung, Veränderung in der Zeit, Namesgebung, Jungsteinzeit bis Frühmittelalter; Mittelalter; Spätgotik und Beginn der Renaissance, Renaissance und der Übergang zu Barock, Barock, Spätbarock und Josefinischer Klassizismus, Klassizismus und Biedermeier; Gründerzeit, Das 20. Jahrhundert

35

Rechtsvorschriften

Einleitung, Übersicht, StROG, STEK, StVO, Benützungsrichtlinie für Verkehrsflächen zu verkehrsfremden Zwecken, StmkBauG, GAEG, Ankündigungsgestaltungsvorordnung, Entwurf und Stellungnahme Ankündigungsgestaltungsvorordnung, DMSG, StVAG, Unesco WKE-MP

177

Analyse der öffentlichen Räume

Einleitung, Definition der Analyse-Kriterien, Hauptplatz, Franziskanerplatz,
Joanneumsviertel, Am Eisernen Tor, Färberplatz, Freiheitsplatz

293

Empfehlungen

Auswertung der Analyse, Hauptplatz, Franziskanerplatz, Joanneumsviertel,
Am Eisernen Tor, Färberplatz, Freiheitsplatz

325

Conclusio

333

Appendix

Literaturverzeichnis, Rechtsvorschriften, Internetquellen,
Abbildungsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Symbolverzeichnis

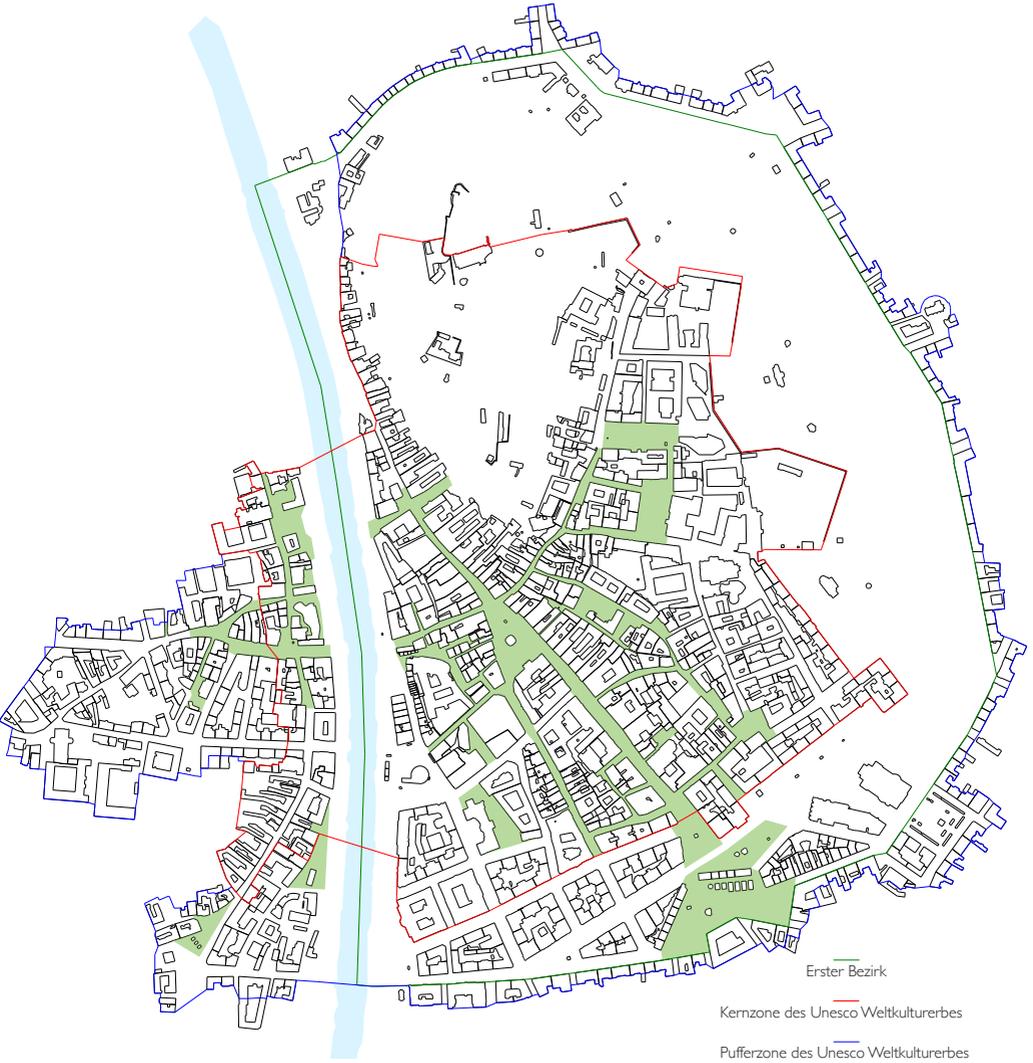
Einleitung

„Zu unseren schönsten Träumen gehören angenehme Reiseerinnerungen. Herrliche Städtebilder, Monumente, Plätze, schöne Fernsichten ziehen vor unserem geistigen Auge vorüber, und wir schwelgen noch einmal im Genusse alles des Erhabenen oder Anmuthigen, bei dem zu verweilen wir einst so glücklich waren.

Zu verweilen! - Könnten wir das öfter wieder an diesem oder jenem Platze, an dessen Schönheit man sich nicht sattsehen kann; gewiss, wir würden manche schwere Stunde leichteren Herzens tragen und neu gestärkt den ewigen Kampf des Lebens weiterführen.“¹

Die Schönheit eines Platzes genießen und neue Kräfte zu sammeln, dies wurde schon 1889 von Camillo Sitte als Ausgleich beziehungsweise Entspannung von einem stressigen Alltag praktiziert. Die unterschiedlichen Eigenschaften eines belebten öffentlichen Raumes bieten unzählige Möglichkeiten zu genießen, zu träumen, zu leben und zu verweilen. Heutzutage wird dies nicht mehr in vollen Zügen ausgenutzt und öffentliche Räume verlieren oft ihren Charme und ihre Nutzer. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Verlust eine Folge von zu strengen rechtlichen Vorgaben, der Kommerzialisierung, dem wachsenden Tourismus, der konsumorientierten Gesellschaft oder des modernen Lebens im 21. Jahrhundert ist?

¹ Crasemann Collins/Mönninger/ Semroth 2003 Grundsätze, 41.



Übersichtsplan der öffentlichen Räume von Graz im ersten Bezirk, der Kernzone und der Pufferzone des Unesco Weltkulturerbes

Der Versuch diese Frage zu beantworten, warf viele weitere Fragen und Themenbereiche auf. Mithilfe von Beobachtungen, Gesprächen, Gedankensammlungen und einer ausführlichen Recherche, kristallisierten sich zwei Leitthemen heraus, die vorherrschende Situation auf öffentlichen Räumen und der Juristische Hintergrund. Anhand dieser Themen ergaben sich folgende Forschungsfragen, welche nachfolgend behandelt werden. Welche rechtlichen Vorgaben sind in Graz bei der Gestaltung und Nutzung von öffentlichen Räumen zu berücksichtigen? Lassen sich die verschiedenen Vorschriften in ein verständliches Handbuch zusammenfügen? Wie sieht die historische, aktuelle und zukünftige Situation realer Räume aus?

Bevor auf diese Fragen näher eingegangen wird, rückt der öffentliche Raum an sich in den Fokus. Eine gängige Definition des öffentlichen Raumes ist kaum zu finden. Da jeder Mensch eine andere Wahrnehmung und Auffassung besitzt, wird auch der öffentliche Raum unterschiedlich wahrgenommen und definiert. Für diese Arbeit werden öffentliche Räume als frei zugängliche Zwischenräume, welche von Fassade zu Fassade reichen, angenommen. Diese Räume bilden ein Netz, indem lediglich Gebäude und private Freiflächen ausgespart werden. Demzufolge werden Strassen, Gehsteige, Plätze, Parks und Wege als öffentlicher Raum definiert.²

Ein breit gefächertes Angebot an rechtlichen Vorgaben enthüllt sich bei genauerer Betrachtung und Recherche. Sämtliche Vorschriften, welche bei der Gestaltung, Nutzung und Aufrechterhaltung von öffentlichen Räumen in Graz notwendig sind, waren häufig schwer zu beschaffen und warfen oft mehr Fragen in den Raum, als beantwortet wurden. Angefangen von der Zuständigkeit, über die Handhabung bis hin zur Ausführung, gibt es Unklarheiten. Der Versuch, die wichtigsten Paragraphen für öffentliche Räume herauszufiltern und zu verstehen, wird nachfolgend dargestellt. Abschließend zu jedem Gesetz, jeder

Verordnung und jeder Vorschrift folgt ein Kommentar: Besonders der Zusammenhang zwischen den einzelnen Texten und die Ergänzungen zueinander wird in Frage gestellt. Ebenfalls die Aktualität der Vorschriften und die spezifische Behandlung von öffentlichen Räumen wird hinterfragt.

Wird ein Blick auf die öffentlichen Räume in Graz geworfen, treten neben Verkehr, Bewegung und Gastronomie, auch Leere und Unvollständigkeit in den Vordergrund. Die meist großzügigen Freiräume werden hauptsächlich als Verkehrsfläche genutzt und wenn doch eine Möglichkeit zum Verweilen besteht, befindet sich diese in einem der Gastgärten oder auf einer der wenigen vorhandenen Sitzmöglichkeiten. Generell wird die Aufenthaltsqualität auf öffentlichen Räumen stark durch das Angebot von Gastronomie und Einzelhandel bestimmt und beeinflusst.

Da es in Graz eine Vielzahl an öffentlichen Räumen gibt, wird der Fokus auf den ersten Bezirk gelegt. Nachdem hier nicht nur das Kerngebiet des Unesco Weltkulturerbe liegt, sondern auch die Schutzzone I des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes, ergibt sich daraus ein besonderer Anspruch an alle öffentlichen Räume. Eine Auswahl von sechs Räumen soll durch die unterschiedlichen Auswahlaspekte zeigen, wie kontrovers der Umgang, die Entwicklung und Nutzung sein kann. Die ausge-

wählten Räume sind: der Hauptplatz, der Franziskanerplatz, das Joanneumsviertel, Am Eisernen Tor, der Färberplatz und der Freiheitsplatz. Der Hauptplatz wurde gewählt, da er das Zentrum der Stadt bildet und seine Wurzeln bis ins Mittelalter zurück reichen. Der Franziskanerplatz sticht besonders durch seine Form und Nutzung hervor. Das Joanneumsviertel ist durch die Neugestaltung von 2010-2012 als junger Platz mit Geschichte gewählt worden. Am Eisernen Tor, der größte auserwählte Platz, begeistert durch seine Entstehung und seine aufgeteilte Fläche entlang des Opernrings. Der Färberplatz überzeugt dadurch, dass er eine grüne Ruhezone mitten in der Innenstadt darstellt und da er erst vor 114 Jahren entstanden ist. Zuletzt der Freiheitsplatz, welcher wegen seiner Hauptnutzung als Parkfläche und fehlender Aufenthaltsqualität ausgewählt wurde. Mithilfe von sechs Kriterien werden die ausgewählten öffentlichen Räume analysiert und ihre Eigenschaften dargelegt.

In einem weiteren Schritt werden die analysierten Räume nochmals betrachtet und Problempunkte herausgefiltert. Mithilfe der Analysekriterien werden die Problemstellen überarbeitet. Die daraus folgenden Empfehlungen sollen für eine bessere Lebensqualität in Graz sorgen. Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen somit Verständnis und Aufenthaltsqualität auf öffentlichen Räumen in Graz.

„So ist die Bedeutung der freien Plätze inmitten der Stadt (eines Forums oder eines Marktplatzes) eine wesentlich andere geworden. Heute höchst selten zu grossen öffentlichen Festen verwendet und immer weniger zu täglichem Gebrauch, dienen sie häufig keinem anderen Zweck, als mehr Luft und Licht zu gewähren, eine gewisse Unterbrechung des monotonen Häusermeeres zu bewerkstelligen und allenfalls noch auf irgend ein grösseres Gebäude einen freieren Ausblick zu gewähren und dieses in seiner architektonischen Wirkung besser zur Geltung zu bringen. Ganz anders im Alterthume. Da waren die Hauptplätze jeder Stadt ein Lebensbedürfniss ersten Ranges, indem auf ihnen ein grosser Theil des öffentlichen Lebens sich abspielte, wozu heute nicht offene Plätze, sondern geschlossene Räume verwendet werden.“³

Geschichte der Stadt Graz

Entstehung, Entwicklung, Veränderung in der Zeit, Namesgebung, Jungsteinzeit bis Frühmittelalter, Mittelalter, Spätgotik und Beginn der Renaissance, Renaissance und der Übergang zu Barock, Barock, Spätbarock und Josefinischer Klassizismus, Klassizismus und Biedermeier, Gründerzeit, Das 20. Jahrhundert

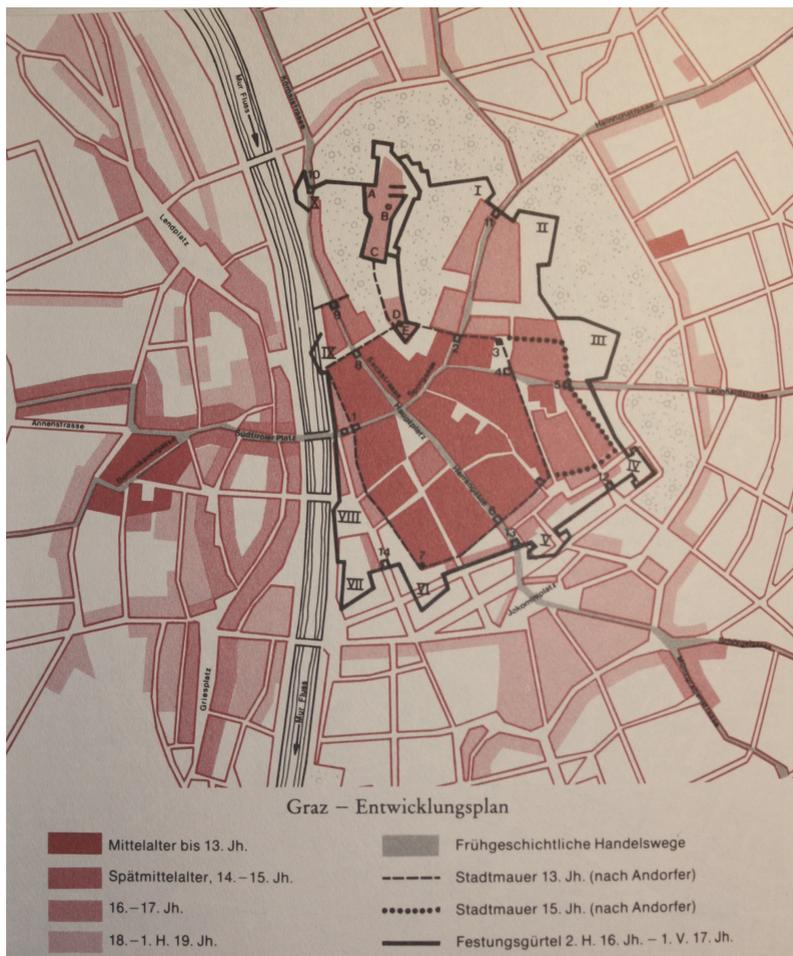


Abb. 1: Entwicklungsplan Graz

Entstehung - Entwicklung - Zeit

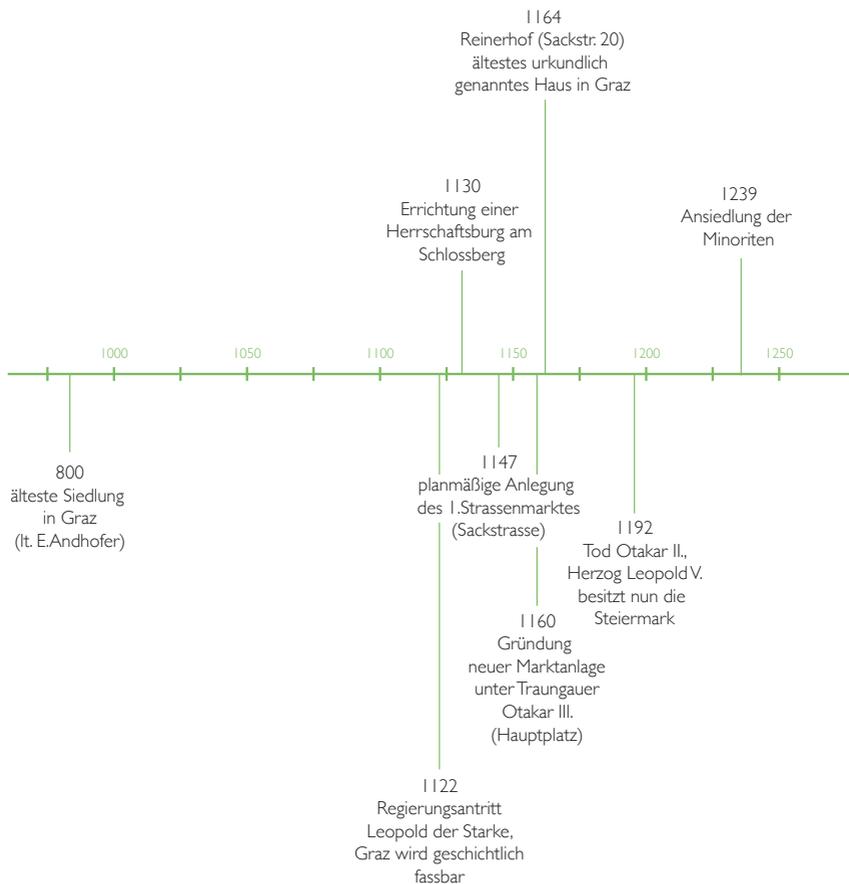
Die geographische Lage, klimatischen Bedingungen und topografischen Gegebenheiten von Graz bildeten ideale Voraussetzungen für die Entstehung einer Stadt. Archäologische Funde aus dem Gebiet rund um den Schlossberg und im Grazer Becken belegen, dass bereits in der Jungsteinzeit und Kupferzeit (ca 4500 bis 2300/200 v. Chr.) eine Besiedelung stattgefunden hat. Anhand der starken Fundkonzentration wird eine hohe Siedlungsdichte für die Jungsteinzeit in Graz angenommen. Weitere Grabungen enthüllten Einzelfunde, Streufunde und Gräber aus der Bronzezeit, Urnenfelderzeit, Hallstattzeit und Latènezeit. Aus der Römerzeit gibt es zahlreiche Funde, wie Münzen und Keramik aus dem Schlossbergbereich, welche auf ein Dorf oder eine Stadt in Graz hinweisen. Eindeutig ist, wie diverse Benennungen von Gewässern oder Orten zeigen, dass Graz im Frühmittelalter (7. Jh. bis 10. Jh. n. Chr.) von Slawen besiedelt war. Durch die archäologische Erforschung des Grazer Raumes wird gezeigt, dass das Gebiet fast durchgehend bis in das Mittelalter besiedelt war.¹

Mittelalter

Die Grazer Burg auf der Südseite des Schlossberges wurde wahrscheinlich zur Bewachung und zum Schutz der aus der Spätantike stammenden Murfurt, die an der Stelle der heutigen Murbrücke liegt, gebaut. Diese lag an einer Verbindung von der in Nord-Süd Richtung verlaufenden Römerstrasse im Westen des Grazer Beckens, nach Osten hin. Die ideal gelegene Burg bot nicht nur einen optimalen Überblick über das nach Süden hin öffnende Becken, sondern war auch ausschlaggebend für die Namensgebung der Stadt Graz. Seinen Ursprung hat das Wort Graz im Slawischen, wo es von dem Wort grad beziehungsweise gradec (Burg, kleine Burg) abstammt. Diverse Schreibweisen und Formen von Graz kursierten in den vergangenen Jahrhunderten, wie Gracz, Gradca, Grazze, Grace, Grät's, Graetz, Grece, Gratz, Graci, Grätz, Graeze oder Grätz.²

¹ vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 19-34.

² vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 55, vgl. Praschl-Bichler 1998, 9-10.



Timeline Graz¹

¹ vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 19-77, vgl. Bundesdenkmalamt 1979 Dehio, I-4.

Nach der Mitte des 19. Jahrhunderts, um genau zu sein 1873, stellte sich der heutige Name ein.³

Das erste Mal geschichtlich greifbar wurde Graz im Jahr 1122 und kurz darauf, 1128/29, wird Graz in einer Urkunde, welche die erste Nennung von Hartberg beinhaltet, ebenfalls genannt. In Hartberg lag der erste Markt und die erste Pfalz, die von der damaligen Regierung, Leopold der Starke aus Traungau, gegründet wurden. In den folgenden Jahrzehnten entwickelte Graz eine immer größere Bedeutung für die Traungauer, da die günstige und zentrale Lage und ein neuer Übergang über den Semmering von 1160, den Handel direkt durch Graz leitete. Die Folge war ein planmäßiger und sehr großzügig angelegter Markt, der als neues Zentrum diente. Die Marktanlage inklusive zweier Parallelstrassen (Herrengasse, Schmiedgasse) wurde zwischen 1156 und 1164 gebaut und als *forum* bezeichnet. Zeitnah entwickelte sich der neue Marktplatz zu einem der drei Mittelpunkte von Graz. Somit lag das Zentrum der Wirtschaft nun im *forum*, das Zentrum der Herrschaft in der Burg und das kirchliche Zentrum in der Ägydiuskirche (Grazer Dom). Interessanterweise setzt sich die erste gegründete Marktanlage (*suburbanum castrum*), die sich im Bereich der Sackstrasse befand, nicht als Zentrum durch. Die großzügig gewählte Fläche für die neue Marktanlage, heutiger Hauptplatz, bietet deutlich bessere Voraussetzungen für einen Mittelpunkt. Bis 1500 erstreckte sich das *forum* bis zur Landhausgasse und wurde erst durch den Bau des Rathauses, auf die heutige Größe gebracht.⁴

Nach einigen Herrschaftswechseln ging der Besitz der Steiermark 1192 an Herzog Leopold über und mit ihm entwickelte sich Graz zu dem Hauptort der Steiermark. „Der Trend zur Urbanisierung war das Hauptcharakteristikum jener Jahrzehnte, wobei sich aber ein Umschwung zur geschlossenen, mit Mauerringen versehenen Stadt abzeichnete.“⁵

3 vgl. Praschl-Bichler 1998, 10-11.

4 vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 55-62.

5 Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 58.

Erstmals urkundlich erwähnt wurde die Stadtmauer in den Jahren 1265 und 1267. Aus diesen Urkunden geht auch hervor, dass es bereits ein Stadtgericht und ein Landgericht gegeben hat. Weiters ist bekannt, dass sich die Minoriten außerhalb des befestigten Gebietes entlang der Mur im Bereich des heutigen Franziskanerklosters angesiedelt hatten.⁶

Das Stadtwappen entstand vermutlich um 1240, als die letzten Babenberger in Graz verweilten. Mit dem Ableben von Friedrich II. 1246 ging auch die Zeit der Babenberger zu Ende. Die Herrschaft ging an König Ottokar von Böhmen, welche sich durchaus positiv auf die Stadt auswirkte. König Ottokar rückte die Funktion der Wehranlage in den Vordergrund und lies das Stadtgebiet mit einer Mauer umgeben. Bei dieser Ummauerung wurde das Minoritenkloster und der Bischofshof in die Stadt integriert und somit das Stadtgebiet vergrößert. Wahrscheinlich ist die Stadterweiterung, wie es im 13. Jahrhundert üblich war, geplant und nicht notwendig gewesen.⁷

Der Reichskrieg zwischen Ottokar und dem Habsburger Rudolf I. begann 1276 und der steirische Adel fiel vom Böhmenkönig ab. Mit dem Freiheitsbrief an die Stadt Graz von Rudolf I. 1281 wurde formell die Herrschaft der Habsburger gezeigt. Es folgt eine Stadterweiterung im Nordosten der Stadt. Durch die Länderteilung des Neuberger Vertrags von 1379 wurden die habsburgerischen Länder auf die Söhne von Rudolf I., Leopold III. und Albrecht III. aufgeteilt. Leopold III. wählte Graz zur Hauptstadt von Innerösterreich und somit wurde die Stadt zur Residenz der leopoldinischen Linie der Habsburger. 1435 übernahm Herzog Friedrich V. die Regierung von Innerösterreich und veranlasste die Renovierung aller verödeten und baufälligen Gebäude. Dies brachte eine große Verschuldung der Bürger an die Juden mit sich. Eine Folge davon war die Vertreibung der Juden und Auflösung des Ghettos südlich der Schmiedgasse in den Jahren 1438 und 1439. Herzog Friedrich V. von Innerösterreich wurde zum deutschen König und darauf

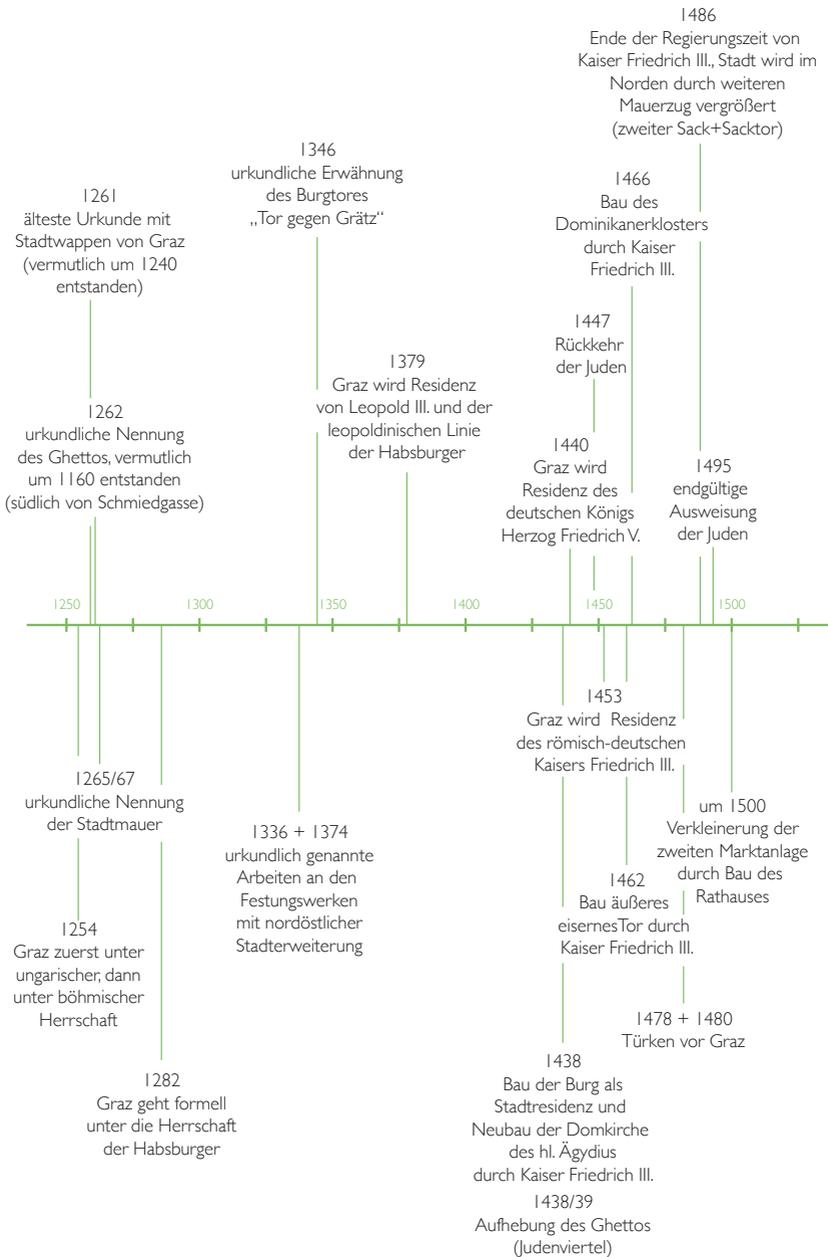
6 vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 55-62.

7 vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 58-62.



Abb. 2: Graz von Süden

im Jahr 1452 zum römischen Kaiser (Friedrich III.) gewählt. Unter seiner Herrschaft gab es zahlreiche Um- und Neubauten, welche eine bedeutende Zeit für Graz ausmachten. Neben einer neuen Residenz, der Stadtburg, wurde die Pfarrkirche hl. Ägydius neu gebaut sowie einige Kloster und Kirchen. Des weiteren wurde die Herrengasse verlängert und erhielt ein Tor im Süden (das eiserne Tor). Im Norden wurde ebenfalls erweitert und an den ersten Sack wurde der zweite Sack angebaut und mit einem Torbau als Ausgang abgeschlossen. Da im Zentrum der Stadt keine kirchlichen Bauten lagen, übten diese keinen Einfluss auf die Stadtentwicklung aus. Der wirtschaftliche Faktor stand eindeutig im Vordergrund, was durch die zentrale Marktanlage deutlich erscheint.⁸



Timeline Graz¹

¹ vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 19-77, vgl. Bundesdenkmalamt 1979 Dehio, I-4.

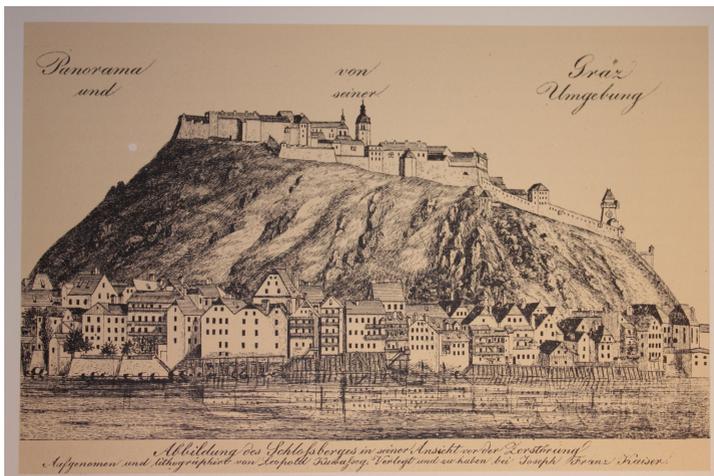
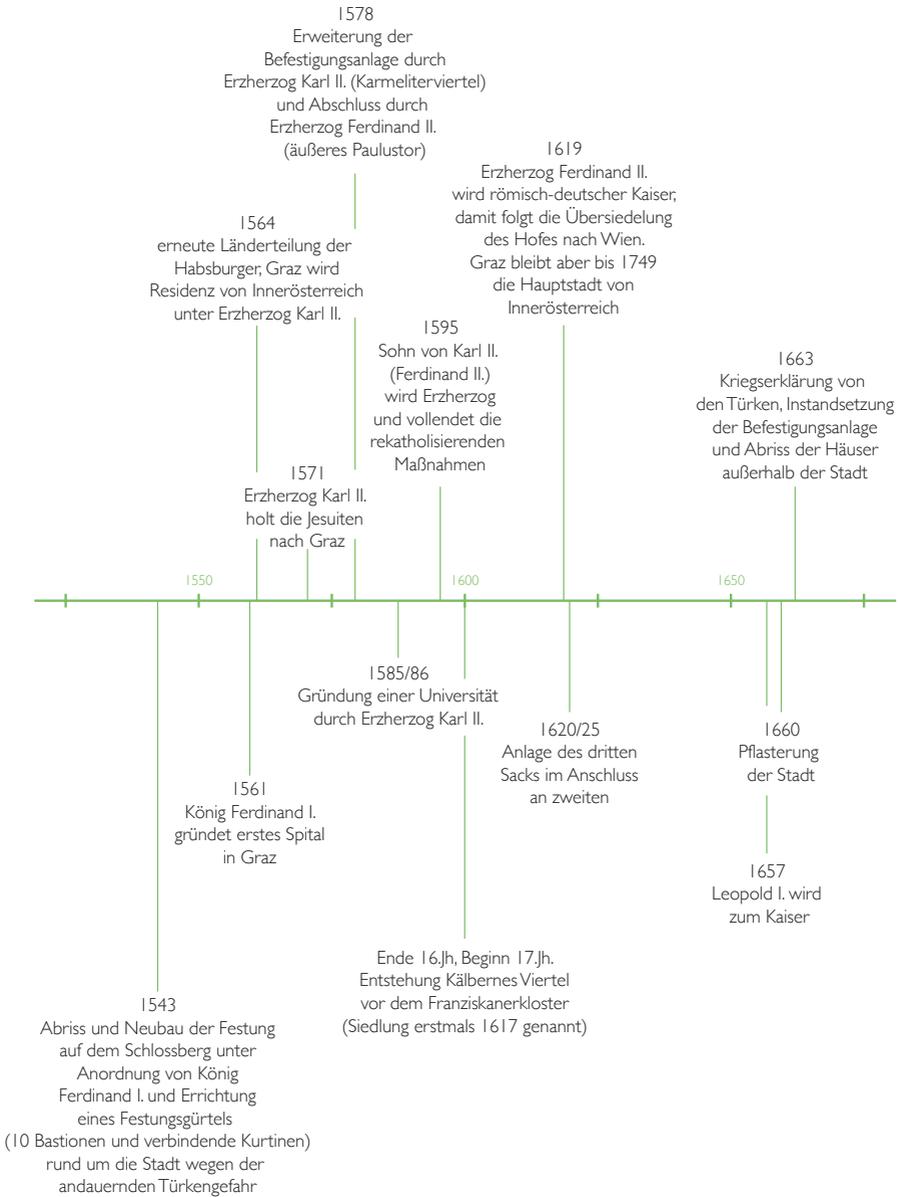


Abb. 3: Graz und seine Umgebung

Spätgotik und Beginn der Renaissance

Mit dem Ableben von Kaiser Friedrich III. 1493 und der Nachfolge seines Sohnes Maximilian, endete die Hochzeit von Graz. Die wirtschaftliche Lage erreichte einen Tiefpunkt, ausgelöst durch die sinkende Bedeutung der Residenzstadt. Trotzdem ist die spätgotische Baukultur mit bedeutenden Werken erhalten. Maximilians Enkel Ferdinand übernimmt im Jahr 1521 die österreichischen Länder; hält sich aber nur selten bis überhaupt nicht in Graz auf. Viele Bauern- und Türkenkriege zeichneten die Zeit Ferdinands. Wegen der anhaltenden Gefahr lies er 1543 die Festung auf dem Schlossberg ausbauen und einen Festungsgürtel mit zehn Bastionen und verbindenden Kurtinen rund um die Stadt errichten.⁹



Timeline Graz¹

¹ vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 19-77, vgl. Bundesdenkmalamt 1979 Dehio, I-4.

Renaissance und der Übergang zu Barock

Eine weitere Länderteilung nach dem Ableben von Ferdinand I. brachte Karl II. die Herrschaft über die Steiermark, Kärnten, Görz, Krain, Triest und dem österreichischen Teil von Istrien. Er machte Graz zur zentralen Behörde von Innerösterreich und residierte als Landesfürst ab 1564 in Graz. Für Erzherzog Karl II. war die Rekatholisierung der Stadt ein besonderes Anliegen, weshalb er die Jesuiten nach Graz holte. Zur selben Zeit brachte Karl II. mit seinem Sohn auch viele italienische Künstler; besonders aus Norditalien, nach Graz. Diese prägten in den nächsten Jahrhunderten die Gestaltung der Stadt maßgeblich.¹⁰ Mit einer Stadterweiterung und Erweiterung der Befestigungsanlage im Norden entstand das Karmeliterviertel. Diese wurde von Erzherzog Ferdinand II., welcher Nachfolger von Karl II. war, mit dem Bau des äußeren Paulustores abgeschlossen. In den Jahren 1585 und 1586 gründete Erzherzog Karl II. die erste Universität in Graz. Sein Sohn wird 1595 Erzherzog und schloss die rekatholisierenden Maßnahmen ab. Bereits 1619 wurde Erzherzog Ferdinand II. zum römisch-deutschen Kaiser gewählt und veranlasste deshalb die Übersiedelung des Hofes nach Wien. In Folge verlor Graz seine Bedeutung als Residenzstadt, blieb aber bis 1749 Hauptstadt von Innerösterreich. Die Abwesenheit von Erzherzog Ferdinand II. in Graz war kein Grund die Stadt verfallen zu lassen. Im Gegenteil, unter Erzherzog Ferdinand II. wurde die berühmte Stadtkrone von Graz gebaut. Einige weitere Bauten und Klosterniederlassungen anfangs des 17. Jahrhunderts veränderten das Stadtbild ausschlaggebend. Das Stadtgebiet war ursprünglich stark von bürgerlichen Profanbauten geprägt.¹¹

10 vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 63-67, vgl. Bundesdenkmalamt 1979 Dehio, 2, vgl. Magistrat Graz o.J., 11.

11 vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 63-67, vgl. Bundesdenkmalamt 1979 Dehio, 2.

Barock

Kaiser Leopold I. lies die Stadt 1660, bereits drei Jahre nachdem er die Regierung übernommen hatte, mit Pflastersteinen befestigen. Jedoch folgte 1663 die Kriegserklärung der Türken, weshalb die gesamte Befestigungsanlage renoviert und Instand gesetzt wurde und alle Gebäude außerhalb der Stadt abgerissen wurden. Gemeinsam mit der Türkengefahr verbreitete sich die Pest in der Stadt, weshalb die Bevölkerung von Graz schrumpfte.¹² Die städtische Selbstverwaltung ging mit der straffen Verwaltung von Kaiser Josef I. verloren. Kaiser Josef I. starb sehr früh und überlies den Thron seinem jüngeren Bruder, Karl VI.. Dieser veranlasste eine Neupflasterung des Stadtgebietes und die Errichtung von nächtlichen Strassenbeleuchtungen 1728. Grund für die Neuerungen war die anstehende Erbhuldigungsfeier von Kaiser Karl VI..¹³

Typische Palais-Neubauten der Barock Zeit entstanden in dem Gebiet zwischen der mittelalterlichen Stadtmauer und der Befestigungsanlage. Das Areal wurde zur Bebauung freigegeben, nachdem die Türkengefahr endgültig vorbei war. Der Wechsel zu heimischen beziehungsweise heimisch gewordenen Baumeistern setzte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein. Dennoch sind die aufkommenden und für den Barock typischen Stuckarbeiten Werke von zugereisten Stuckateuren.¹⁴

12 vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 67.

13 vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 67-68.

14 vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 67-70.

Spätbarock und Josefinischer Klassizismus

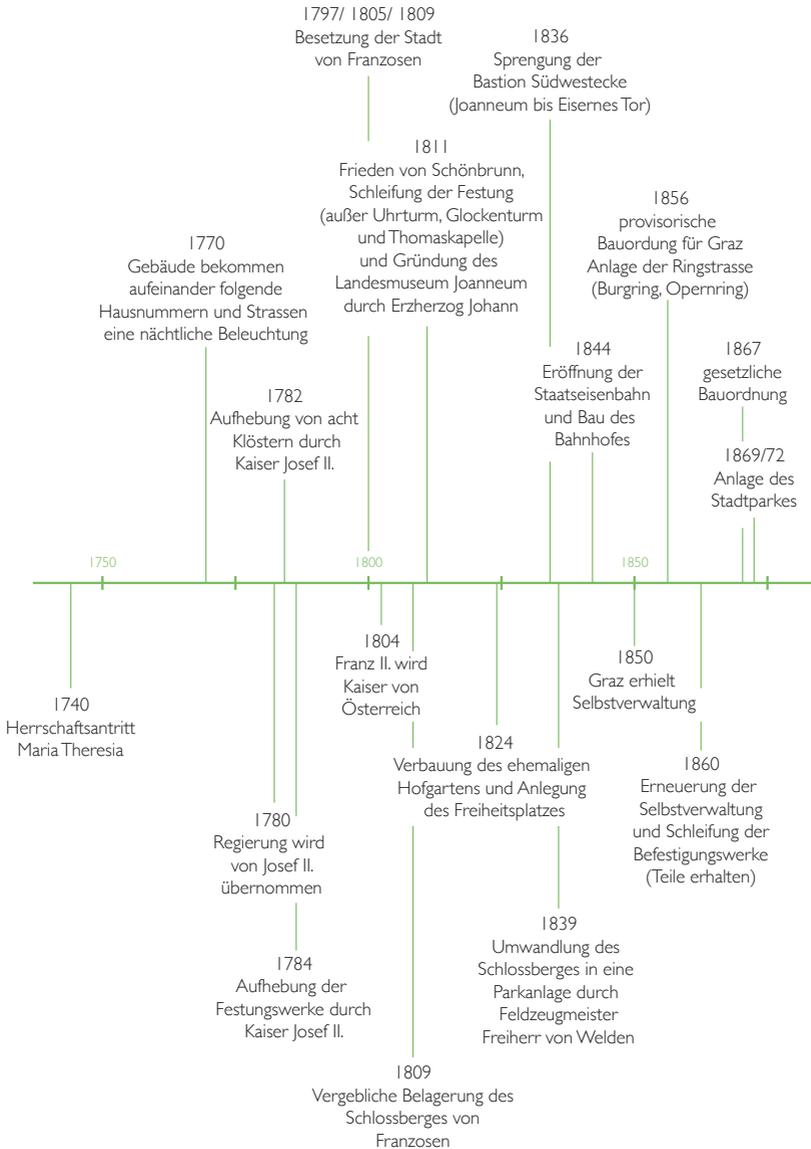
Die radikale Herrschaftsform von Maria Theresia von 1740 bis 1780 führte zu einer Zentralen Regierung in Wien und damit zu Verlusten in Graz. Eine prägende Veränderung betraf das Schulwesen. Ab 1773 lag die Aufgabe der Bildung nicht mehr bei den Jesuiten, sondern wurde vom Staat übernommen. Die Religion verlor an Wichtigkeit, was durch die Auflösung von acht Klöstern ab 1782 deutlich wurde. Die Aufhebungen waren Teil der weiter geführten Reformen von Maria Theresia, welche ihr Sohn Josef II. nach ihrem Tod fortsetzte. Kaiser Josef II. lies weitere Aufhebungen folgen, wovon auch die Befestigungswerke 1784 betroffen waren. Diese Öffnung der Stadt leitete eine Erweiterung über die Grenzen der Stadtmauer ein und brachte neue Vorstädte.¹⁵

Klassizismus und Biedermeier

Der Herrschaftswechsel von Josef II. über Leopold II. zu Franz II. ging in den Jahren 1790 bis 1804 vor sich. Franz der II. war bis 1804 römischer Kaiser und wurde im Anschluss Kaiser von Österreich. Die Franzosen sprachen kurz folgend dem neuen Kaiser eine Kriegserklärung aus und die französische Revolution stand gegen die europäische Monarchie im Kampf. Die französische Revolutionsarmee rückten in den Jahren 1799, 1805 und 1809 in Graz ein, die Stadt und der Schlossberg wurden jedoch erfolgreich verteidigt. Im Anschluss an den Frieden von Schönbrunn im Jahr 1811 wurde die Festungsanlage auf dem Schlossberg geschliffen. Die Grazer Bevölkerung setzte sich für eine Erhaltung des Uhrturms, Glockenturms und der Thomaskapelle ein. Im selben Jahr kam es unter Erzherzog Johann zur Gründung des Joanneums. Seine Tätigkeiten wirkten sich generell sehr positiv auf die Steiermark und Graz aus. Im Gesamten folgte ein Aufschwung der Vororte, in denen die Bautätigkeit stark zunahm. Die Neugestaltung des Gebietes zwischen Sporgasse und Burg wurde durch einen

15

vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 71-73.



Timeline Graz¹

¹ vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 19-77, vgl. Bundesdenkmalamt 1979 Dehio, I-4.

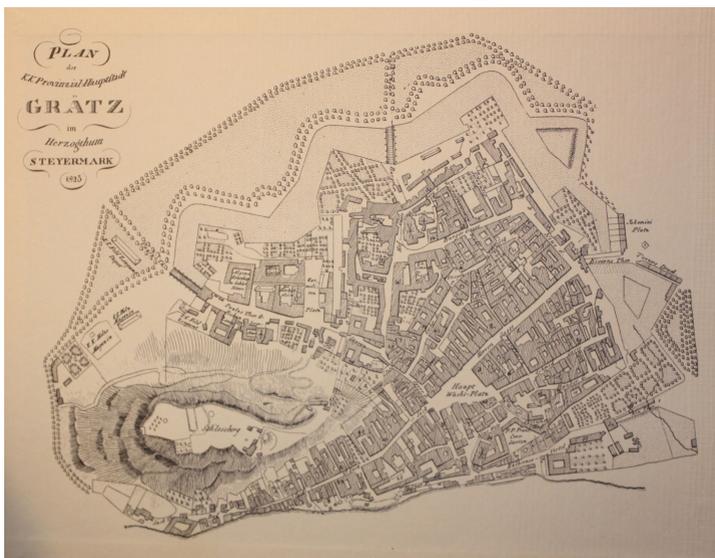


Abb. 4: Plan von Graz, 1825

Brand des ständischen Theaters im Dezember 1823 ausgelöst. Bei dem Wiederaufbau wurde auf einige Gebäude verzichtet und somit entstand gemeinsam mit dem Areal des Hofgartens genügend Fläche für die Anlage des Franzenplatzes (Freiheitsplatz) mit einer Verbindung zum Karmeliterplatz. Die Hoffassaden wurden durch geschlossene Biedermeier Fassaden gebildet. Bei der Anlage des Platzes wurde auch das Theater (Schauspielhaus) neu gebaut. Dieses Gebäude zählt zu den wichtigsten Bauten aus dieser Zeit.¹⁶

Gründerzeit

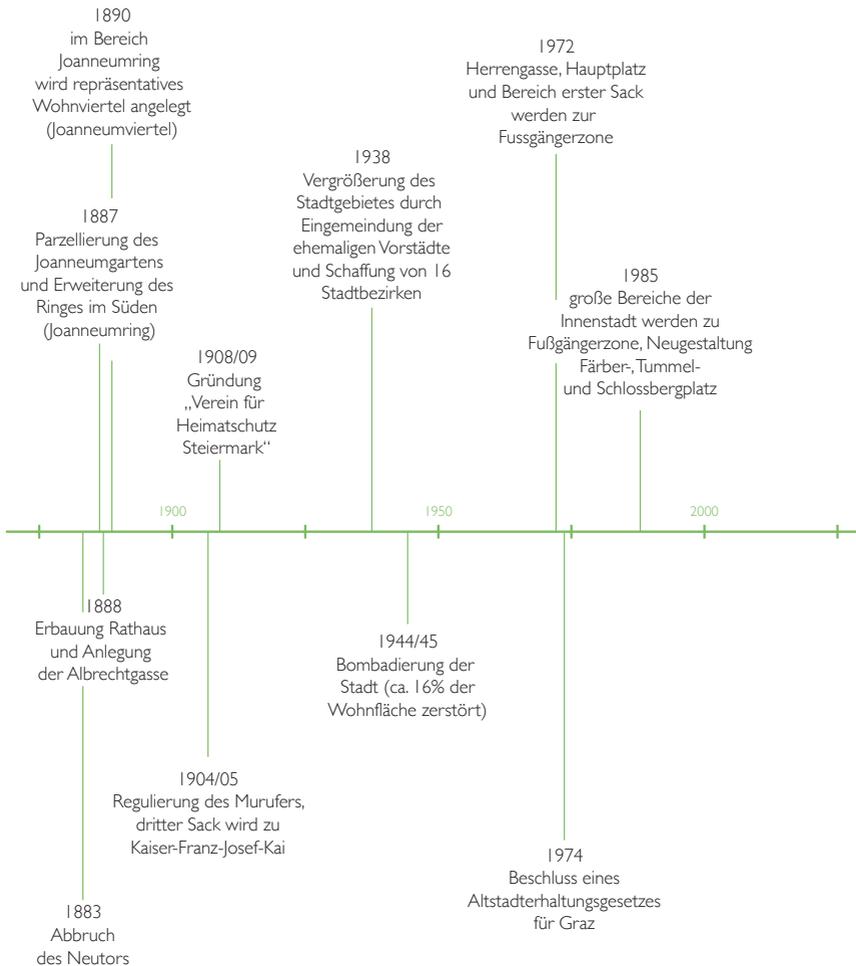
Mit dem Revolutionsjahr 1848 (bürgerliche Revolution) begann für Graz eine entscheidende Zeit in Bezug auf die Stadtentwicklung und Stadthaltung. Bereits im Jahr 1849 wurde ein provisorisches Gemeindegesetz für Landeshauptstädte und Kreisstädte in Wien erlassen. Durch die Selbstverwaltung der Stadt konnte direkter Einfluss auf Tätigkeiten genommen werden. Eine provisorische Bauordnung für die Stadt Graz, welche 1856 herausgegeben wurde, beeinflusste die Bautätigkeiten der Stadt weitgehend. Die Stadtverwaltung bestimmte somit die städtebauliche Entwicklung der Stadt. Dieser Einfluss wurde dann mit der gesetzlichen Bauordnung für Graz 1867 erweitert. Besonders starken Einfluss auf die Stadtentwicklung und Bautätigkeiten hatte der damalige Landesbaudirektor Martin Ritter von Kink. Er bemühte sich um eine Durchgrünung der Stadt und um besseren Anschluss der Stadterweiterungsgebiete im Süden und Osten des Stadtkerns. Diese Verbindung bekam Kink durch die Beseitigung des Stadtgrabens, die Abgrabung der Wälle und Aufschüttungen im Bereich des Burgtores und des eisernen Tores sowie durch die Anlage einer Ringstrasse am Rande des Glacis. Ein weiterer Plan von Martin Kink war die Anlage eines öffentlichen Parks auf den Glacisgründen. Ebenso die Regelung des Jakominiplatzes und die Anlage eines Murkais auf der linken Uferseite ist auf Kink als Landesbaudirektor zurückzuführen. Eher problematisch war die von M. Kink beabsichtigte Verlängerung der Schmiedgasse, welche durch den damals noch vorhandenen Joanneumsgarten verlaufen sollte. Jedoch wurde im Jahr 1887 die Parzellierung der Joanneumsgründe von der steirischen Landschaft bewilligt. Durch den Abbruch des Neutors 1883 breitete sich ein großzügiges Areal auf, welches die besten Voraussetzungen für eine Stadterweiterung von der Mur bis hin zum eisernen Tor aufzeigten. Diese Erweiterung lies aber noch auf sich warten und erfolgte erst um die Jahrhundertwende.¹⁷ Generell prägte die Gründerzeit ein wirtschaftlicher Aufschwung und

somit auch eine hohe Bautätigkeit und viele Zuwanderungen. Auch der industrielle Sektor nahm stark zu und es siedelten sich einige Industrien im Grazer Raum an. Es folgten technische Eingriffe für die Stadt selbst, welche zur Verbesserung der hygienischen Bedingungen beitragen und Schutz vor Naturgefahren bieten sollten. Beispielsweise kam es zu Neuerungen der Murbrücken und zur Regulierung von Bächen und der Mur sowie der Einführung eines Kanalnetzes. Weiters entstanden viele neue Verkehrsverbindungen. Geradlinige Strassen und das innerstädtische Schienenverkehrsnetz wurde 1878 ausgebaut. Unter Bürgermeister Moritz Ritter von Franck wurde ein Verein zur Stadtverschönerung gegründet. Der Verein hatte als wichtigstes Ziel die Finanzierung der gärtnerischen Ausgestaltung der Glacisgründe. Diese wurden 1868 von der Stadt erworben und nun in eine Parkanlage umgestaltet. Der Stadtpark wurde 1871 fertiggestellt, jedoch erst mit der Aufstellung des Stadtparkbrunnens 1874 vollendet. In den folgenden Jahren setzte sich das städtische Grün in verschiedenen Formen in der Stadt durch. Die Errichtung des Volksgarten, des Augarten und des Leechwaldes trugen dazu bei, dass Graz zu einer Gartenstadt wurde.¹⁸

Ende des 19. Jahrhunderts bewirkten soziale und gesellschaftliche Umschichtungen, dass viele öffentliche Bauten errichtet wurden. Das neu aufgeschlossene Bauland im Osten und Süden der Stadt bot Raum für die Universität und die Technische Hochschule sowie das Stadttheater (Oper), die Herz-Jesu-Kirche, das Post- und Telegraphenamts, das Justizpalais und das Steiermärkische Landesmuseum Joanneum. Besonders bedeutend war die Erneuerung des Rathauses am Hauptplatz und die gesamte Grazer Stadterweiterung.¹⁹

18 vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 74-75, vgl. Steinböck 1979, 8-36.

19 vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 74-75, vgl. Steinböck 1979, 8-27.



Timeline Graz¹

¹ vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 19-77, vgl. Bundesdenkmalamt 1979 Dehio, I-4.

Das 20. Jahrhundert

Mit der Jahrhundertwende beeinflussten die gründerzeitlichen Bauvorstellungen die Regulierung der Altstadt. Eine radikale Veränderung gab es an der Herrengasse. Beginnend vom Anfang der Sackstrasse bis hin zum Eisernen-Tor-Platz wurde die Hauptachse neu gestaltet. Einige Monumentalbauten und die Ostfront des Strassenzuges blieben erhalten. Die geänderte Bebauungsstruktur hin zur Blockbauweise verbreitete sich und bildeten den Charakter des Gebietes. In der Innenstadt kam es zu einigen Eingriffen. Der Abbruch der alten Fäberkaserne öffnete Raum für den Färberplatz. Weiters wurden einige Sackgassen geöffnet, sodass ein durchgängiges Wegenetz durch die Stadt entstand. Die Ausstellung *Das Grazer Stadtbild* im Jahr 1908/09 öffnete vielen die Augen, denn sie zeigte Bilder von den vernichtenden Auswirkungen des Stadtregulierungsplanes. Daraufhin kam es zur Gründung des *Vereines für Heimatschutz in der Steiermark* und Richtlinien folgten. Eine einheitliche Gesamtwirkung wurde erwünscht und war schon früher bei der Stadtmöblierung sichtbar. Die in der Stadt und in den Parkanlagen aufgestellten Parkbänke, Blumenkioske und WC-Anlagen wurden meist in historisierenden Formen und einheitlichen Materialien gehalten.²⁰

„Um 1910 ist die Grazer Stadterweiterung im wesentlichen abgeschlossen. In ihr hat sich das Grazer Bürgertum der Gründerzeit ein bleibendes Denkmal gesetzt, dessen Qualität es zu erkennen und zu bewahren gilt.“²¹

Mit Beginn des ersten Weltkriegs setzte auch die Stagnation der baulichen Tätigkeiten ein. Erst in den zwanziger und dreißiger Jahren kam es zu umfangreichen Sanierungen in der Altstadt. Dabei wurden historisch bedeutende Fassaden wieder hergestellt und aufbereitet. Durch das NS-Regime kam es zur Eingliederung vieler Vorstadtgemeinden und es entstand *Groß-Graz* im Jahr 1938. Die mittelalterlichen Stadtgrenzen

²⁰ vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 76-77, vgl. Steinböck 1979, 30-36.
²¹ Steinböck 1979, 36.



Abb. 5: Landhaushof, 1978

wurden dabei gesprengt und Graz dehnte sich auf das Fünffache aus. Im zweiten Weltkrieg folgte eine große Zerstörung der Altstadt, da Graz von mehreren Luftangriffen betroffen war. Bei der Altstadtsanierung setzte sich der Entwurf von Gallowitch und Bleich im Wettbewerb durch, welche einen dreistufigen Sanierungs- und Entkernungsplan mit Erhalt der denkmalwürdigen Bauwerke entwickelten. In den folgenden Jahren entstanden viele gesichtslose Nachkriegs-Wohnhäuser und Geschäftsumbauten, welche einen erheblichen Einfluss auf das Stadtbild nahmen. Gegen Ende der sechziger Jahre kam es aufgrund von vielen Neubauten und geplanten Hochhäusern im Altstadtbereich zu einer Neubewertung der Altstadterhaltung. Weiters wurde der innerstädtische Autoverkehr stark hinterfragt und es folgte 1972 eine Fussgängerzone im Bereich des ersten Sacks, des Hauptplatzes und der Herrengasse. Eine bedeutende Folge des Umdenkens ist das 1974 erlassene Altstadterhaltungsgesetz für die Stadt Graz. Der damalige Vizebürgermeister Erich Edegger setzte das Projekt für eine autofreie und fußgängerfreundliche Altstadt mit dem Motto *Platz für Menschen* in die Welt und erzielte, dass 1985 Fussgängerzonen in großen innerstädtischen Bereichen eingeführt wurden. Dabei kam es auch zur Neugestaltung des Färber-, Tummel- und Schlossbergplatzes.²²

„Solange eine Stadt lebendig bleibt, ist auch ihre Baugeschichte weiter fließend und nie abgeschlossen.“²³

Rechtsvorschriften

Einleitung, Übersicht, StROG, STEK, StVO, Benützungsrictlinie für Verkehrsflächen zu verkehrsfremden Zwecken, StmkBauG, GAEG, Ankündigungsgestaltungsverordnung, Entwurf und Stellungnahme Ankündigungsgestaltungsverordnung, DMSG, StVAG, Unesco WKE-MP

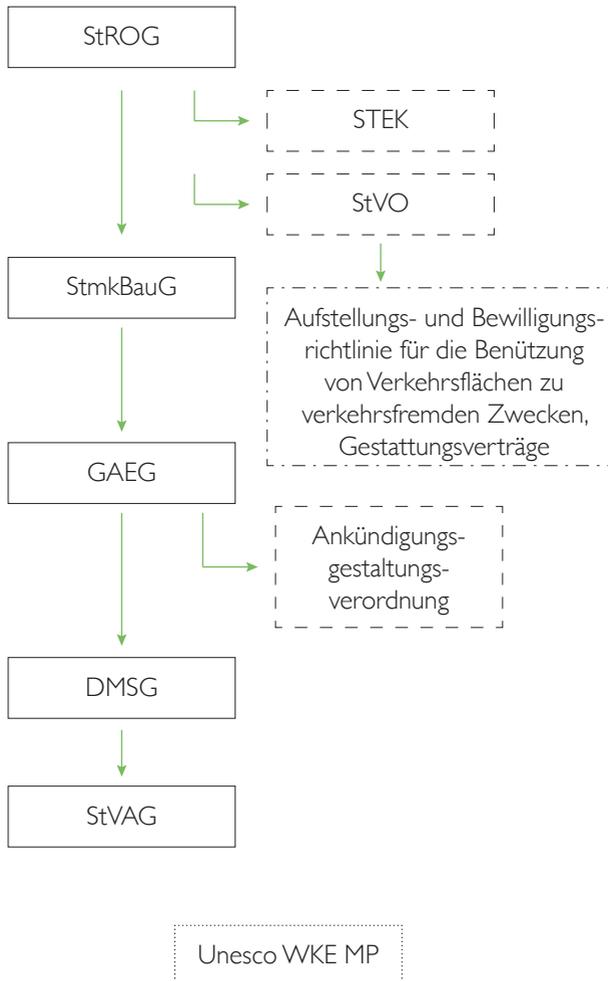


Einleitung und Übersicht

Rechtliche Vorschriften gibt es wie Sand am Meer, nur welche sind nun relevant für die Bearbeitung von öffentlichen Räumen in Graz? Mit einer ausführlichen Recherche und unzähligen Versuchen, alle gültigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zu sammeln, kam der Punkt, an dem der Überblick einfach verloren ging. In so gut wie jedem Dokument tauchen Hinweise auf ein weiteres noch nicht entdecktes Dokument auf. Oftmals lassen sich diese dann auch nicht finden, sondern verstecken sich gekonnt in kleinen Winkeln des World-Wide-Web. Mithilfe von einigen Mitarbeitern der Stadt Graz, entwirrte sich die Situation. Ein grober Überblick, sofern dies ohne juristische Ausbildung möglich ist, befindet sich nachfolgend.

Die Zusammenhänge der einzelnen Vorschriften ist nicht eindeutig definierbar. Dennoch wurde versucht, die rechtliche Lage möglichst klar darzustellen. Im Gesamten bilden die Vorschriften einen Rahmen, indem aber viel Spielraum liegt. Besonders die Regelungen betreffend Werbeanlagen und Ankündigungseinrichtungen sind nicht leicht herauszufiltern. In so gut wie jedem Dokument gibt es Anmerkungen zu diesem Thema. Ein weiterer Punkt sind öffentliche Räume allgemein, denn hierzu sind keine konkreten Regelungen ausgesprochen. Nach längerem Suchen bieten einige Paragraphen und Punkte Antworten, welche aber nicht eindeutig für diese Räume formuliert wurden.

Anhand von kurzen Kommentaren wird versucht, die Situation der Rechtslage zu öffentlichen Räumen zu klären und einen Überblick zu verschaffen. Weiters wird durch Graphiken die Verständlichkeit der Struktur und des Aufbaues der Vorschriften visuell unterstützt.



Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

„Gesetz vom 23. März 2010 über die Raumordnung in der Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG)

§ 1. Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Raumordnung in der Steiermark.

(2) Raumordnung im Sinn dieses Gesetzes ist die planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebietes, um die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles zu gewährleisten. Dabei ist, ausgehend von den gegebenen Strukturverhältnissen, auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft Bedacht zu nehmen.

(3) Soweit durch die Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen sowie der Bundesstraßen, des Bergwesens, des Forstwesens und des Denkmalschutzes berührt wird, kommt diesen Bestimmungen keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung zu.

§ 3. Raumordnungsgrundsätze

(1) Folgende Raumordnungsgrundsätze sind für die Raumordnung im Land Steiermark maßgeblich:

1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern.

2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weit gehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

3. Die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften sind aufeinander abzustimmen.

(2) Dabei sind folgende Ziele abzuwägen:

1. Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Landes und seiner Regionen unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.

2. Entwicklung der Siedlungsstruktur

a) nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration),

b) im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte eines Raumes,

c) unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit,

d) von innen nach außen,

e) Flächenrecycling und Wiedernutzbarmachung von Konversionsflächen,

- f) durch Ausrichtung an der Infrastruktur,
- g) im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel,
- h) unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger,
- i) unter Berücksichtigung von Klimaschutzzielen,
- j) unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl.
- k) durch die Überwachung der Ansiedlung von Seveso-Betrieben, der Änderung bestehender Seveso-Betriebe und von neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft derartiger Betriebe, einschließlich der Verkehrswege, der öffentlich genutzten Örtlichkeiten und der Siedlungsgebiete, wenn diese Ansiedlungen oder Entwicklungen Ursache schwerer Unfälle sein oder das Risiko solcher Unfälle vergrößern oder deren Folgen verschlimmern können.

3. Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung durch

- a) Entwicklung einer entsprechenden Siedlungsstruktur;
- b) geeignete Standortvorsorge für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen,
- c) die zweckmäßige Ausstattung zentraler Orte entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion sowie

- d) Stärkung der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren.
4. Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen.
5. Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete.
6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere
- a) für Wohnsiedlungen,
 - b) Gewerbe- und Industriebetriebe,
 - c) für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten,
 - d) für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur und Landschaftsschutzes,
 - e) für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft,
 - f) mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 61/2017

§ 26. Inhalt des Flächenwidmungsplans

(1) Der Flächenwidmungsplan hat das gesamte Gemeindegebiet räumlich zu gliedern und die Nutzungsart für alle Flächen entsprechend den räumlich-funktionellen Erfordernissen festzulegen. Dabei sind folgende Nutzungsarten vorzusehen:

1. Bauland,
2. Verkehrsflächen,
3. Freiland.

Das im Flächenwidmungsplan ausgewiesene unbebaute Wohnbauland gemäß § 29 Abs. 1 darf den Bedarf für die in der Planungsperiode zu erwartende Siedlungsentwicklung der Gemeinde nicht überschreiten. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen betreffend die Berechnung des Wohnbaulandbedarfs festlegen.

(2) Für verschiedene übereinander liegende Ebenen desselben Planungsgebietes können verschiedene Nutzungen und Baugebiete, soweit es zweckmäßig ist, auch verschiedene zeitlich aufeinander folgende Nutzungen und Baugebiete für ein und dieselbe Fläche festgelegt werden.

(3) Die Gemeinde hat auf Planungen benachbarter Gemeinden, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie anderer Planungsträger und Unternehmen besonderer Bedeutung Bedacht zu nehmen.

(4) Im Flächenwidmungsplan hat die Gemeinde jene Teile des Baulandes und jene Sondernutzungen im Freiland festzulegen, für die durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen sind (Bebauungsplanzonierung). Flächen gemäß § 40 Abs. 4 Z 2 bis 4 sind jedenfalls in die Zonierung aufzunehmen. Die Fest-

legungen sind bei der nächsten regelmäßigen Revision oder Änderung des Flächenwidmungsplanes im Flächenwidmungsplan zu treffen. Bei jeder weiteren Fortführung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes sind die Bebauungsplanzonierung sowie der Inhalt der Festlegungen zu überprüfen.

(5) Im Flächenwidmungsplan sollen für ein zusammenhängendes Bauland mit mehr als 1000 Einwohnern mindestens ein öffentlicher Kinderspielplatz und eine öffentliche Sportanlage im Bauland oder in zumutbarer Entfernung vom Bauland vorgesehen werden. Nach Möglichkeit sollen diese Anlagen auch für jedes zusammenhängende Bauland mit weniger als 1000 Einwohnern vorgesehen werden. Öffentliche Kinderspielplätze und öffentliche Sportanlagen sind solche, die im Eigentum der Gemeinden stehen, und andere, die allgemein zugänglich sind.

(6) Im Flächenwidmungsplan ist dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen Seveso-Betrieben einerseits und

1. Bauland im Sinn des § 30 Abs. 1, ausgenommen Z 5 lit. b,
2. Nutzungen gemäß § 33 Abs. 3, soweit öffentlich genutzte Gebiete festgelegt werden,
3. bebauten Gebieten gemäß § 33 Abs. 5 Z 2,
4. öffentlich genutzten Gebäuden, soweit sie nicht von Z 1 und 2 umfasst sind,
5. Hauptverkehrswegen – soweit unter Berücksichtigung der Schutzinteressen möglich – und
6. unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. empfindlichen Gebieten andererseits

ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt. Gebie-

te, die unter die Z 6 fallen, können auch durch andere relevante gleichwertige Maßnahmen geschützt werden.

(7) Im Flächenwidmungsplan sind ersichtlich zu machen:

1. Flächen, die durch rechtswirksame überörtliche Festlegungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind (Eisenbahnen, Flugplätze, Schifffahrtsanlagen, Bundes- und Landesstraßen, militärische Anlagen, Standorträume für die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen Versorgungsanlagen von überörtlicher Bedeutung, Bergbaugebiete, öffentliche Gewässer und dergleichen) sowie Projekte dieser Art;
2. Flächen und Objekte, für die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen, aus öffentlichen Mitteln geförderte Meliorationsgebiete und Grundzusammenlegungsgebiete;
3. Gefahrenzonen, Vorbehalt- und Hinweisbereiche nach den Gefahrenzonenplänen gemäß den forstrechtlichen Bestimmungen;
4. der angemessene Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben;
5. Flächen, die durch Hochwasser, hohen Grundwasserstand, Vermurung, Steinschlag, Erdbeben oder Lawinen und dergleichen gefährdet und nicht durch Ersichtlichmachung unter Z 1 bis 3 miterfasst sind;
6. Gebiete mit erhaltenswerten Orts- und Straßenbildern sowie historische, städtebaulich und architektonisch bedeutsame Gebäudegruppen;
7. ruhige Gebiete in einem Ballungsraum und auf dem Land,

die in einem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Umgebungslärm festgelegt sind (§ 11 Abs. 8);

8. Anlagen und Einrichtungen, die wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Zwecken dienen (Schulbauten, Kindergärten, Alten- und Pflegeheime, Krankenanstalten, Seelsorgeeinrichtungen, Friedhöfe, Kinderspielflächen, Sport- und Parkanlagen, Wasser- und Energieversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Abfallbehandlungsanlagen und Lager für Abfälle, Zivilschutzanlagen und dergleichen);

9. Flächen, die durch bundesrechtliche Bestimmungen als Altlasten ausgewiesen sind;

10. Gebiete, für die eine zentrale Wärmeversorgung über Fernwärmesysteme (Fernwärmeanschlussbereiche) zu erfolgen hat.

(8) Zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes haben Betreiber von Seveso-Betrieben den Gemeinden sowie den Dienststellen des Landes ausreichende Informationen zu den vom Betrieb ausgehenden Risiken als Grundlage für Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Seveso-Betriebe, die Änderung bestehender Seveso-Betriebe oder neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von bestehenden Seveso-Betrieben zu übermitteln. Bei Seveso-Betrieben der unteren Klasse nach der Richtlinie 2012/18/EU müssen diese Informationen nur auf Verlangen der Behörde zur Verfügung gestellt werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 61/2017

§ 32. Verkehrsflächen

(1) Als Verkehrsflächen sind solche Flächen festzulegen, die

für die Abwicklung des fließenden und ruhenden Verkehrs sowie für die Aufschließung des Baulandes und des Freilandes vorgesehen sind. Dazu gehören auch die für die Erhaltung, den Betrieb und den Schutz der Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen sowie die für Versorgung der Verkehrsteilnehmer erforderlichen Flächen und Einrichtungen.

(2) Verkehrsflächen, deren Festlegung im Flächenwidmungsplan nicht möglich oder zweckmäßig ist, sind im Bebauungsplan festzulegen.

§ 33. Freiland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen festgelegten Grundflächen gehören zum Freiland. Sofern im Freiland keine baulichen Nutzungen außerhalb der Land- und/oder Forstwirtschaft nach Maßgabe der Abs. 3, 5 und 6 zulässig sind, dienen die Flächen des Freilandes der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder stellen Ödland dar.

(2) Als Freihaltegebiete können solche Flächen festgelegt werden, die im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz der Natur oder des Orts- und Landschaftsbildes oder wegen der natürlichen Verhältnisse wie Grundwasserstand, Bodenbeschaffenheit, Lawinen-, Hochwasser-, Vermurungs-, Steinschlag- und Rutschgefahr sowie Immissionen usw. von einer Bebauung freizuhalten sind.

(3) Im Freiland können folgende Flächen bzw. Gebiete als Sondernutzung festgelegt werden:

I. Flächen, wenn aufgrund der besonderen Standortgunst die flächenhafte Nutzung im Vordergrund steht und diese

nicht typischerweise einem Baulandgebiet zuzuordnen ist. Als solche gelten insbesondere Flächen für Erwerbsgärtnerereien, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Abfallbehandlungsanlagen und Lager für Abfälle, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen, Hochwasser- und Geschieberückhalteanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen sowie Tierhaltungsbetriebe gemäß § 27 Abs. 6. Erforderlichenfalls kann die Errichtung von baulichen Anlagen ausgeschlossen werden.

2. Auffüllungsgebiete, wenn

a) es sich um kleinräumige, zusammenhängend mit mindestens drei vor dem 1. Juli 2010 rechtmäßig errichteten oder als rechtmäßig errichteten Bestand anzusehenden Wohngebäuden bebaute Gebiete außerhalb von Freihaltegebieten gemäß Abs. 2 handelt, die weilerartige oder zeilenförmige Bebauungsstrukturen aufweisen, wobei zwischen den bestehenden Wohngebäuden eine oder mehrere unbebaute Lücken vorhanden sind,

b) diese unbebauten Lücken eine Gesamtfläche von insgesamt höchstens 3000 m² aufweisen und für eine Wohnbebauung vorgesehen sind, wobei nur nutzbare Flächen in die Berechnung einbezogen werden dürfen. Für eine Neubebauung nicht nutzbare Teilflächen sind sämtliche nicht bebaubaren Flächen, z. B. Flächen zur Einhaltung der Mindestabstände gem. § 13 Stmk. BauG, geringfügige Restflächen von Grundstücken, Erschließungsflächen u. dgl. Diese bleiben bei der Flächenermittlung

außer Betracht.

c) die Ausschlussgründe gemäß § 28 Abs. 2 nicht vorliegen sowie die Voraussetzungen gemäß § 29 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind und

d) keine Erweiterung nach außen erfolgt, ausgenommen Erweiterungen um eine Bauplatzbreite, wenn der Einheit des Auffüllungsgebietes auf Grund des Heranrückens an eindeutige naturräumliche Grenzen nichts entgegensteht.

Im Wortlaut zum Flächenwidmungsplan sind für das Auffüllungsgebiet Bebauungsgrundlagen festzulegen. In diesen ist insbesondere sicherzustellen, dass die zukünftige Lückenbebauung zusammen mit den baulichen Beständen eine visuelle Gesamteinheit bildet.

§ 37. Vorbehaltsflächen

(1) Im Flächenwidmungsplan können Flächen für Einrichtungen und Anlagen, für die eine nachweisbare Notwendigkeit besteht, die öffentlichen Zwecken dienen und dem umliegenden Gebiet zugeordnet sind, wie Schulen, Schülerheime, Kindergärten, Rüsthäuser, Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime, Zivilschutzanlagen, Energieversorgungsanlagen, öffentliche Plätze mit zentralen Funktionen, Seelsorgeeinrichtungen, Erholungsflächen (Parkanlagen, Spiel- und Sportanlagen), Friedhöfe, Abfall- und Abwasserbeseitigungsanlagen, kommunale Einrichtungen und Verkehrsflächen als Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden. Dabei sollen die im Verfahren gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 angebotenen Grundstücke berücksichtigt werden.

(2) Im Sinn des § 34 können von der Gemeinde zur Sicherstellung geeigneter Flächen für den förderbaren Wohnbau im Sinn des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung oder zur Sicherstellung geeigneter Flächen für Gewerbe und Industrie Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden, wenn dies im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegt ist. Diese Vorbehaltsflächen müssen eine besondere Standorteignung aufweisen und dürfen nur für den förderbaren Wohnbau als reines oder allgemeines Wohngebiet (§ 30 Abs. 1 Z 1 und 2) bzw. für die gewerbliche oder industrielle Nutzung als Industrie- und Gewerbegebiet (§ 30 Abs. 1 Z 5) ausgewiesen werden, wenn dies dem voraussichtlichen Bedarf einer Planungsperiode an einer derartigen Nutzung entspricht. Die Ausweisung von Vorbehaltsflächen darf nur entsprechend der zulässigen Nutzung erfolgen.

(3) Der Eigentümer von Grundstücken, die als Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden, kann nach Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes von der Gemeinde mittels schriftlichen Antrages verlangen, dass das Grundstück eingelöst wird. Ein solcher Antrag kann nur mit Zustimmung der Gemeinde zurückgezogen werden. Wird ein Einlösungsantrag gestellt, so ist dem Eigentümer innerhalb eines Jahres von der Gemeinde mitzuteilen, ob sie oder ein Dritter, die für den Gemeindebedarf vorgesehenen Anlagen zu errichten und zu betreiben beabsichtigt, das Grundstück erwerben will. Ist der Erwerb durch einen Dritten beabsichtigt, so hat auch dieser mitzuteilen, das Grundstück erwerben zu wollen. Falls die Gemeinde oder ein Dritter das Grundstück nicht erwerben will, ist die Ausweisung als Vorbehaltsfläche durch Änderung des Flächenwidmungsplanes aufzuheben. Andernfalls hat die Gemeinde oder der Dritte innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der einjährigen Frist das grundbücherliche Eigentum am Grundstück zu erwerben. Diese Frist ist als erfüllt anzusehen, wenn das Gesuch beim Grundbuchgericht eingelangt ist. Kommt eine Einigung

über die Einlösung innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der einjährigen Frist nicht zustande, so gilt mit Ablauf der Frist die Zustimmung der Gemeinde bzw. des Dritten zum Einlösungsantrag, nicht aber zur Höhe des Einlösungspreises als gegeben.

(4) Wird über die Höhe des Einlösungspreises kein Einvernehmen erzielt, kann jede der Parteien frühestens sechs Monate nach Ablauf der einjährigen Frist die Festsetzung des Verkehrswertes zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erster Instanz bei dem Landesgericht begehren, in dessen Sprengel sich das betreffende Grundstück befindet.

(5) Für die Ermittlung der Höhe des Einlösungspreises sind die Bestimmungen des Eisenbahn- Enteignungsentschädigungsgesetzes – EisbEG sinngemäß anzuwenden. Bei der Bewertung werden werterhöhende Investitionen nach Auflage des Flächenwidmungsplanes (§ 38 Abs. 1) nicht berücksichtigt.

(6) Durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 wird ein durch ein anderes Gesetz allenfalls gewährtes Recht, Grundflächen durch Enteignung in Anspruch zu nehmen, nicht berührt.

(7) Wenn eine von der Gemeinde oder einem Dritten als Vorbehaltsfläche erworbene Grundfläche zweckwidrig verwendet wird oder nicht innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb dem ausgewiesenen Zweck zugeführt wurde, kann der Veräußerer die Aufhebung des Vertrages beim ordentlichen Gericht begehren. Wird der Vertrag aufgehoben, ist das Grundstück zurückzustellen und die Entschädigung in jenem Ausmaß, das dem seinerzeitigen inneren Wert entspricht, zurückzuzahlen. Außerdem ist die Ausweisung als Vorbehaltsfläche durch Änderung des Flächenwidmungsplanes aufzuheben.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013⁴¹

Kommentar Steiermärksches Raumordnungsgesetz 2010

In dem StROG werden öffentliche Räume nicht klar definiert und nur direkt in dem Paragraphen über Vorbehaltsflächen erwähnt. Anhand der Gliederung durch Nutzungsarten, wie es im Flächenwidmungsplan gemacht wird, würden öffentliche Räume in die Nutzungsart Verkehrsfläche fallen.

„Als Verkehrsflächen sind solche Flächen festzulegen, die für die Abwicklung des fließenden und ruhenden Verkehrs sowie für die Aufschließung des Baulandes und des Freilandes vorgesehen sind.“²

„Im Flächenwidmungsplan können Flächen für Einrichtungen und Anlagen, für die eine nachweisbare Notwendigkeit besteht, die öffentlichen Zwecken dienen und dem umliegenden Gebiet zugeordnet sind, wie [...] öffentliche Plätze mit zentralen Funktionen, [...] und Verkehrsflächen als Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden.“³

2 Steiermärksches Raumordnungsgesetz 2010, Fassung vom 05.03.2018, § 32.
3 Steiermärksches Raumordnungsgesetz 2010, Fassung vom 05.03.2018, § 37.

4.0 Stadtentwicklungskonzept (STEK)

„Präambel - Das drei Säulen Modell der Stadtentwicklung

Stadtentwicklung setzt sich aus vielen AkteurInnen und verschiedenen Instrumenten zusammen. Nicht alle sind im Stmk. Raumordnungsgesetz festgelegt und damit verordenbar. Wesentlich ist generell ein umfassendes Zusammenspiel unterschiedlicher Ebenen und Fachbereiche.

Grundsätzlich kann zwischen Ordnungs- und Entwicklungsplanung unterschieden werden. Die Instrumente der Ordnungsplanung sind eindeutig im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz definiert, ebenso Ablauf und Inhalt derselben. Die Stadt agiert in diesem Bereich hoheitlich, Ergebnisse werden über Verordnungen durch den Gemeinderat langfristig festgeschrieben.

Die BürgerInnenbeteiligung beschränkt sich in diesem Bereich vorwiegend auf formale Anhörung und Einwendungen. Die Entwicklungsplanung ist freier in ihren Themen, Inhalten und Abläufen; sie ist ein permanenter Prozess. Hier können dezidierte Schwerpunkte der Bearbeitung gesetzt werden. Ergebnisse und Vorschläge beinhalten oftmals auch Maßnahmen fernab der Raumordnung. Die Einbeziehung von unterschiedlichsten Fachbereichen, BürgerInnen und anderen Betroffenen ist wesentlicher Bestandteil der Entwicklungsplanung, die Form der Einbindung ist frei wählbar und kann individuell auf den jeweiligen Prozess und das jeweilige Planungsgebiet abgestimmt werden. Die Ergebnisse solcher Prozesse sind weniger verbindlich als die der Ordnungsplanung, inhaltlich jedoch oftmals breiter gestreut.

Der Austausch und das Zusammenspiel zwischen Ordnungs- und Entwicklungsplanung sind für ein erfolgreiches Gelingen der Stadtentwicklung entscheidend. In Graz werden

künftig insgesamt 10 Grundsätze der Stadtentwicklung eine Klammer um die beiden Planungsansätze bilden. Die Grundsätze stellen allgemein anerkannte Prinzipien für die künftige Entwicklung unserer Stadt dar und wurden sowohl mit interessierten BürgerInnen als auch mit ExpertInnen ausführlich diskutiert.

Die Grundsätze beschreiben in verknappter Form das anzustrebende Ziel einer Stadt mit hoher Lebensqualität. Teilweise ist Graz jetzt bereits diesem Ziel sehr nahe oder hat es erreicht, in anderen Bereichen gilt es weiterhin an dieser Erreichung zu arbeiten. Sämtliche Maßnahmen und Projekte der Stadtentwicklung sind in Zukunft auf Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen zu prüfen.

Kurzfassung 4.0 STEK

Das Stadtentwicklungskonzept 4.0 stellt das strategische Planungsinstrument der Landeshauptstadt Graz für die kommenden 15 Jahre dar; welches auf Basis von zehn Grundsätzen die künftige Entwicklung skizziert. Ziel dieser Grundsätze ist die Verwirklichung einer Stadt mit hoher Lebensqualität, weshalb sämtliche Maßnahmen und Projekte der Stadtentwicklung zukünftig mit diesen Grundsätzen übereinstimmen müssen.

Der Steirische Zentralraum, insbesondere die Stadtregion Graz, wird im Vergleich zu den übrigen steirischen Regionen hinsichtlich Bevölkerungsentwicklung und Arbeitsplätze am stärksten wachsen. Die Bevölkerung ist von 1997 bis 2007 um ca. 5,3% gewachsen, der Bezirk Graz Umgebung hat im gleichen Zeitraum um ca. 8,6% an Bevölkerung gewonnen. Die Gewinne verteilen sich auf alle Stadtbezirke.

Dem Umstand dieses starken Wachstums wurde auch im neuen Stadtentwicklungskonzept entsprechend Rechnung getragen. Vorrangig wurden dabei durch die Nutzung von Brachflächen und Reserven forciert. Um das prognostizierte Bevölkerungswachstum aufnehmen zu können, wurden daher nicht die Siedlungsgrenzen großräumig ausgeweitet, sondern in Fortführung der seit 1982 verfolgten Strategie, die Stadtentwicklung im Inneren vorangetrieben. Um den Verbrauch neuer Flächen hinten zu halten, sind die wohnbaupolitischen und städtebaulichen Zielsetzungen so gesetzt, dass der Schwerpunkt bei der Lenkung des Wohnbaus in der maßvollen Verdichtung und Schaffung städtischer Qualitäten liegt.

Im bestehenden Siedlungsgebiet werden vor allem dort Entwicklungen ermöglicht, wo eine gute infrastrukturelle Ausstattung vorhanden (bzw. aufgrund besonders günstiger Voraussetzungen geplant) ist. Dabei werden schützenswerte öffentliche Interessen, wie z. B. der Altstadt- und Ortsbildschutz, und die Erhaltung der Wohnqualität berücksichtigt. Die Freihaltung der notwendigen Retentionsräume bei allen zukünftigen Bau- und Stadtentwicklungsmaßnahmen entlang von Gewässern; Flächenvorsorge für Retentions- und Versickerungsanlagen ist dabei ein wichtiges Ziel der Stadtentwicklung.

Der Entwicklungsplan bildet die bestehende Zentrengliederung ab und ergänzt sie – im Regelfall auf Grundlage breiterer Untersuchungen (Straßenbahnplanungen, Stadtteilentwicklungskonzepte etc.) – durch einige künftige Entwicklungsschwerpunkte.

Neues Wohnbauland kann in größerem Ausmaß primär durch Flächenrecycling bzw. Umnutzung gewonnen werden. Noch immer bestehen auch in zentrumsnahen und / oder gut erschlossenen Lagen gewerbliche oder militärische Nutzungen

bzw. Brachflächen, die ein großes Potential für die Siedlungsentwicklung bergen; der Entwicklungsplan schafft den Rahmen für entsprechende Flächenwidmungsplananpassungen im Bedarfsfall. Der Flächenwidmung werden so vor allem entlang der Achse Eggenberger Straße, in Reininghaus, Waagner-Biro, im Bereich Don Bosco, entlang der Conrad-von-Hötzen-dorf-Straße und im Bereich des geplanten Nahverkehrsknotens Gösting Potentiale eröffnet – also fast ausschließlich in Bereichen mit (bestehender oder geplanter) hervorragender ÖV-Erschließung, teilweise mit Regionalverkehrsverknüpfung.

Der stark durchgrünte Charakter des Grüngürtels insbesondere auch der Baugebiete innerhalb dieses Bereiches und damit verbunden der Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes und dessen ökologische Wirksamkeit sind wesentliche Prämissen dieses Stadtentwicklungskonzeptes.

Für die Stadt selbst liegt eine Baulandbedarfsprognose vor (Schrenk, 2007). Von 2007 bis 2021 ist demnach ein Verbrauch von 550 ha Wohnbauland (für 30.500 erforderliche Wohneinheiten, Ersatzbedarf bereits eingerechnet) zu erwarten. Das Wachstum der Stadt Graz eröffnet in diesem Zeitraum die Chance auf einen Zuwachs von 20.300 neuen Arbeitsplätzen; für die Betriebsstandorte werden ca. 100 ha Bauland erforderlich sein. Bei der baulichen Umsetzung der Reserven sollen in der dritten Dimension die weitgehende Erhaltung der charakteristischen baulichen Qualitäten der Stadt, die Umsetzung und ständige Weiterentwicklung des 'UNESCO Weltkulturerbe Graz – Managementplans 2013' und der Ausbau und die Sicherung einer hohen Gestalt- und Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums (Architektur bis hin zur Stadtmöblierung, Kunst im öffentlichen Raum) berücksichtigt werden.

All diese Bestrebungen stehen unter der Zielsetzung, dass

sich Graz zu einer *Smart City* entwickelt. Durch eine integrierte Raum-, Stadt-, Verkehrs- und Energieplanung soll damit die Lebensqualität in der Stadt wesentlich erhöht werden. In festgelegten Zielgebieten sollen dabei Pilotprojekte umgesetzt werden, aus denen eine gesamtstädtische Strategie entwickelt werden soll.

Auch die regionale Kooperation zwischen der Kernstadt (das Stadtgebiet Graz ist im REPRO GGU als *Kernstadt* festgelegt) und dem Umland gewinnt aufgrund der funktionalen Beziehungen (Wohnen, Arbeit, Einkaufen, Freizeit) immer mehr an Bedeutung. Zahlreiche Stadt-Umland-Kooperationen bestehen bereits im Infrastrukturbereich. Diese regionale Kooperation soll daher in den kommenden Jahren noch in vielen weiteren Bereichen intensiviert werden. Graz engagiert sich aber auch auf europäischer Ebene und nutzt die Chance der EU- (Ost-) Erweiterung zur Europäischen Positionierung und Stärkung der internationalen Beziehungen der Stadt.

Die generelle Aufwertung von Graz als Universitäts-, Kultur- und Handelsstadt zur Stärkung der Funktion als Kern- und Landeshauptstadt ist dabei ebenso ein maßgebliches Ziel wie auch die Sicherung von Arbeitsplätzen und nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Graz. Der Titel des UNESCO Weltkulturerbes für Stadt Graz – Historisches Zentrum und Schloss Eggenberg bedeutet heute eine Marke auf der internationalen Bühne. Graz präsentiert sich dabei als ein lebendiger Ort von *alter* und *neuer* Baukultur, als ein Ort der Begegnung und kulturellen Vielfalt. Mit dem Strategiepapier 2008 – 2013 im Bereich Tourismus will die Stadt Graz auch den Bekanntheitsgrad als touristische Destination weiter ausbauen.

Das Stadtentwicklungskonzept als Grundlage für alle weiteren Planungsinstrumente

Gemäß dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz ist das Stadtentwicklungskonzept (STEK) jenes übergeordnete Planungsinstrument, welches die mittel- und langfristigen Ziele der Stadt Graz verbindlich für die nächsten 15 Jahre darlegt. Der auf diesem Konzept aufbauende Flächenwidmungsplan kann sich daher nur im vorgesehenen Rahmen hinsichtlich der äußeren Ausdehnung der Siedlungsbereiche, der Funktionen und Nutzungen bewegen. Das STEK selbst hat sich wiederum an den übergeordneten Planungen zu orientieren und muss verbindlich die Vorgaben aus dem regionalen Entwicklungsprogramm (REPRO) Graz & Graz-Umgebung aus dem Jahr 2005 berücksichtigen. Das REPRO hat insbesondere im Bereich der verordneten Vorrangzonen (z. B. Grünzonen, aber auch Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung, etc.) direkte Auswirkungen auf das STEK, aber auch auf den nachfolgenden Flächenwidmungsplan.

Im neuen Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 wurde die zentrale Rolle des örtlichen Entwicklungskonzeptes nochmals gestärkt. Der wesentliche Unterschied zum 3.0 STEK ist, dass das 4.0 STEK nunmehr dezidiert eine von der Steiermärkischen Landesregierung zu genehmigende Verordnung darstellt. Die notwendige Detailschärfe des Entwicklungsplanes (vormals Siedlungsleitbild) führt nun dazu, dass für alle Siedlungsgebiete die Ausdehnung mit relativen und absoluten Siedlungsgrenzen zu begrenzen ist. Dieser Entwicklungsplan ist neben dem Verordnungstext und dessen Herleitung im Erläuterungsbericht der Kernbereich des Stadtentwicklungskonzeptes. Die Darstellung im Entwicklungsplan hat sich nach der gültigen Planzeichenverordnung zu richten. Erstmals setzt damit das Stadtentwicklungskonzept auch auf einem Orthofoto auf.

Die Inhalte und die Gliederung des Stadtentwicklungskonzeptes sind durch das StROG 2010 in den §§21 und 22 vorgegeben. Die Gliederung der Sachbereiche folgt der Empfehlung aus dem Leitfaden der Fachabteilung I 3B, wobei Schwerpunkte in den für die Stadt Graz wesentlichen Themen wie z. B. Grünraum gesetzt wurden.

Gemäß den Vorgaben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA I 3 B sind nur jene Ziele und Maßnahmen zu verordnen, welche auch entsprechende Raumrelevanz besitzen und auf Ebene der örtlichen Raumordnung umsetzbar sind. Daher finden sich im Erläuterungsbericht auch noch weitere allgemeine Ziele und Maßnahmen, welche als Handlungsanleitungen für die einzelnen Fachämter und Abteilungen der Stadt zu verstehen sind und eine Art raumordnungspolitisches Programm darstellen.

§ 3 Grundsätze

Die Landeshauptstadt Graz bekennt sich zu nachfolgenden Grundsätzen für die Stadtentwicklung:

1. Graz entwickelt sich zu einer *Smart City*.
2. Graz ist wesentlicher Akteur der regionalen Entwicklung.
3. Graz stellt ein ausgewogenes Gesamtsystem dar.
4. Graz bekennt sich zu einer integrierten Stadtentwicklung.
5. Graz bietet attraktive Lebensbedingungen im gesamten Stadtgebiet.
6. Graz bekennt sich zu einem qualitätsvollen Wachstum.

7. Graz bietet Urbanität und Vielfalt.
8. Graz erhält seine Handlungsspielräume.
9. Graz bekennt sich zu einer gelebten Baukultur mit seinem Weltkulturerbe
10. Graz bekennt sich zum Schutz seines Grünraums.

§28 Soziale Infrastruktur

Kunst und Kultur; Baukultur

(5) Umsetzung und ständige Weiterentwicklung des 'Weltkulturerbe Historische Altstadt Graz – Managementplans'.

(6) Ausbau und Sicherung einer hohen Gestalt- und Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums (Architektur bis hin zur Stadtmöblierung, Kunst im öffentlichen Raum):

- Weitgehende Erhaltung und Attraktivierung der alten Ortszentren.
- Attraktivierung der Einfahrtsstraßen.
- Schaffung von attraktiven öffentlichen Räumen auch in den Außenbezirken.
- Reduktion bzw. verbesserte Integration von Werbeanlagen in das Stadtbild.

(7) Erhalt des Engagements der Stadt Graz für eine hochwertige Baukultur:

- Bekenntnis zu qualitativvoller architektonischer Gestaltung

und weiterhin Forcierung des Wettbewerbswesens bzw. anderer qualitätssichernder Verfahren zur Erreichung einer hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität.

- Fortführung des gelungenen Weges der Kombination zeitgenössischer Architektur mit der historischen Bausubstanz in den Stadtteilen.
- Beurteilung der Einfügung von baulichen Maßnahmen anhand der Gestaltqualität sowohl nach städtebaulichen als auch architektonischen Maßstäben.

(8) Überarbeitung des Räumlichen Leitbildes und Erlass eines Räumlichen Leitbildes gemäß § 22 Abs. 7 StROG als Grundlage für die Bebauungsplanung und Bauverfahren.“¹

¹ Stadt Graz, Stadtplanung, 4.0 STEK, Graz 2013.

Kommentar

4.0 Stadtentwicklungskonzept

Öffentliche Räume bilden einen wesentlichen Punkt in dem Stadtentwicklungskonzept 4.0 für Graz. Besonders wird auch die Gestaltung und die Aufenthaltsqualität von öffentlichen Räumen thematisiert. Eine generelle Aufwertung der Stadt sowie eine Verbesserung im Wirtschaftssektor wird angestrebt sowie die Erhaltung der Baukultur und des Unesco Titels. Ein erwähnenswerter Unterpunkt bei der Sicherung des öffentlichen Raumes ist auf jeden Fall *die Reduktion beziehungsweise verbesserte Integration von Werbeanlagen in das Stadtbild.*

4.0 STEK - Vertiefende Betrachtungen

„2.8 Soziales Grün

2.9 Baulanddurchgrünung und Stadtvegetation

4.2 Stadtgestalt - Die dritte Dimension

7.2 Kunst und Kultur

7.3 Freizeit und Sport

7.2 Kunst und Kultur

Das vielfältige Angebot an kulturellen Einrichtungen von regionaler Bedeutung stellt einen wesentlichen Standortfaktor für Tourismus und Wirtschaft in der Stadt Graz dar (Umwegrentabilität). Veranstaltungen beleben den öffentlichen Raum und werden von der Bevölkerung und den TouristInnen besucht, die kulturellen Gebäude der Spielstätten (unter anderem das Grazer Opernhaus, Schauspielhaus) und Museen mit wissenschaftlichen und künstlerisch-kulturellen Schwerpunkten prägen das Stadtbild und erhöhen die Lebens- und Freizeitqualität der Bevölkerung.

Das kulturelle Angebot soll zukünftig noch stärker dezentral über die Stadtbezirke verteilt angeboten werden und barrierefrei zugänglich sein. In diesem Zusammenhang wird dem Aspekt der Mehrfach- und Zwischennutzung von Einrichtungen für Kunst und Kulturschaffende eine steigende Bedeutung zukommen. Darüber hinaus soll das Kunst- und Kulturangebot stärker für die zunehmende Anzahl an älteren Menschen sowie für MitbürgerInnen nicht indigenen Ursprungs geöffnet werden.

Gerade einem Zusammenwirken der von öffentlichen Ge-

bietskörperschaften getragenen Gesellschaften im Kunst- und Kulturbereich mit der freien Kunst- und Kulturszene soll künftig noch mehr Beachtung als bisher geschenkt werden.

Baukultur

Graz ist die Stadt der Architektur mit internationalem Ansehen, die Wurzeln lassen sich in den 1970er Jahren in der *Grazer Schule* finden. Die Aktivitäten von Graz als Kulturhauptstadt Europas 2003 verstärkten die Synthese zwischen historischer und moderner Architektur, die auch in den darauf folgenden Jahren den Ruf von Graz als heimliche Architekturhauptstadt Österreichs verstärkte.

Bezüglich der neuen Architektur ist das Wettbewerbswesen seitens der Stadt Graz als Mittel zur Qualitätssicherung für baukünstlerische Projekte in öffentlicher sowie privater Trägerschaft zu nennen. Das *Haus der Architektur* ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ebenfalls zum Ziel gesetzt hat, die Architekturvermittlung und zeitgenössische Baukultur in der Stadt Graz zu fördern.

Eine stärkere Zusammenfügung von Architektur, Kunst und öffentlichem Raum kann zu einer Attraktivitätssteigerung und Verlängerung des Aufenthaltes im öffentlichen Raum führen. Diesbezüglich wurden bereits in den letzten Jahren Plätze in der Altstadt hinsichtlich der Aufenthaltsqualität neu gestaltet. In den Randbezirken besteht verstärkter Handlungsbedarf, um auch hier die architektonische Qualität des Bauens und die Gestaltung der öffentlichen Räume zu steigern.

UNESCO-Weltkulturerbe

Das Historische Zentrum von Graz wurde am 1.12.1999 auf der Liste der UNESCO-Welterbestätten aufgenommen. Eine Erweiterung um die bedeutendste Schlossanlage der Steiermark, dem Schloss Eggenberg, folgte dann am 01.08.2010. Mit dieser Erweiterung präsentiert sich das Grazer Welterbe schlussendlich als vollständiges Ganzes. Neben den Pyramiden von Giseh, der Chinesischen Mauer und dem Tadsch Mahal zählt nunmehr das Grazer Historische Zentrum und Schloss Eggenberg zu den weltweit rund 930 anderen schützenswerten Stätten zum Weltkulturerbe der UNESCO. Die Stadt Graz bekennt sich zur Erhaltung der historischen Juwelen, aber auch zu deren Ergänzung durch qualitativ hochwertige neue Bauwerke. Mehrere Regulative und Einrichtungen sollen dieses Ziel sichern.

Als Kriterien für die Aufnahme der Grazer Altstadt ins Weltkulturerbe wurden das harmonische Zusammenspiel von Baustilen aus aufeinanderfolgenden Epochen sowie das Vorhandensein von für jedes Zeitalter typischen Bauten, von denen sich einige in den Rang universeller Meisterwerke einreihen, genannt. Da die Auszeichnung auch die Verpflichtung eines verantwortungsvollen Umgangs mit dem wertvollen Kulturgut einschließt, erarbeitete die Stadt Graz den 'Weltkulturerbe Historische Altstadt Graz – Managementplan 2007 (inkl. Masterplan)'.

Dieser liefert erstmals eine parzellenscharfe und objektivierbare fachliche Planungsgrundlage für das Historische Zentrum, Schloss Eggenberg und die Verbindungsachse. Diese Grundlagen geben potenziellen BauwerberInnen und der Stadt Graz mehr Planungssicherheit in den sensiblen Zonen. Mittels Handlungsempfehlungen festigt der WKE-Managementplan

den Schutz des historischen Erbes innerhalb der Weltkulturerbezone gemäß den internationalen Richtlinien der UNESCO und den Empfehlungen der Denkmalpflege. Die Maßnahmen sollen eine Weiterentwicklung der Weltkulturerbestätte 'Stadt Graz – Historisches Zentrum und Schloss Eggenberg' im Sinne der Welterbe-Interessen gewährleisten.

Rechtliche Grundlagen für das Bauen in den Schutzzonen sind das Steiermärkische Baugesetz und das Grazer Altstadterhaltungsgesetz (GAEG), das 2008 neu formuliert wurde und nunmehr auch die Erhaltung des Welterbestatus für die Altstadt als Ziel formuliert. Um den richtigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der Welterbezone kümmern sich eine aus unabhängigen ExpertInnen bestehende Altstadtsachverständigenkommission (ASVK), ein weisungsfreier Altstadthanwalt und eine in der Stadtbaudirektion Graz eingerichtete WKE-Koordinationsstelle mit einem Team von Fachleuten aus der Stadtverwaltung. All diese Instrumente haben dafür gesorgt, dass die Zahl umstrittener und kritischer Bauvorhaben im Welterbe zuletzt stark gesenkt werden konnte. Auch zukünftig soll die Weiterentwicklung des WKE-Managementplanes als so genanntes *living document* forciert werden, um anlassbedingt mit der Bündelung aller Instrumente für alle Beteiligten gute Lösungen und Win-win- Situationen erzielen zu können.¹¹

11 Stadt Graz, Stadtplanung, 4.0 STEK Vertiefende Betrachtungen, Graz 2013.

Kommentar STEK Vertiefende Betrachtungen

Die vertiefenden Betrachtungen des STEK veranschaulichen noch detaillierter die Ziele, welche im 4.0 STEK gesetzt wurden. Besonders das Kapitel Kunst und Kultur zeigt die Wichtigkeit der Erhaltung der Grazer Baukultur. Des weiteren werden in dem Kapitel Freizeit und Sport öffentliche Räume und ihre Wichtigkeit angesprochen:

„Öffentliche Flächen sollen multifunktional genutzt werden können, um den unterschiedlichsten Ansprüchen gerecht zu werden. Auf eine strikte Trennung für einzelne NutzerInnengruppen sollte dabei verzichtet werden, da Räume und Flächen zum Zweck der Freizeitgestaltung auch Orte der Kommunikation darstellen.“²

Strassenverkehrsordnung 1960

„Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960).

§ 76a. Fußgängerzone

(1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig dem Fußgängerverkehr vorbehalten (Fußgängerzone). Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Eisenbahnbehörde anzuhören, wenn auf der betroffenen Straßenstelle oder in dem betroffenen Gebiet Schienenfahrzeuge verkehren. In einer solchen Fußgängerzone ist jeglicher Fahrzeugverkehr verboten, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt. Die Bestimmungen des § 45 über Ausnahmen in Einzelfällen bleiben unberührt.

(2) Sind in einer Fußgängerzone Ladetätigkeiten erforderlich, so hat die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse die Zeiträume zu bestimmen, innerhalb deren eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf. Ferner kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, daß mit

I. Kraftfahrzeugen des Taxi- und Mietwagen-Gewerbes und Fiakern jeweils zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen,

2. Kraftfahrzeugen des Gästewagen-Gewerbes zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen von Beherbergungsbetrieben,

3. Fahrrädern und

4. Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3 500 kg, die zur Ausübung der Tätigkeit als Handelsvertreter dienen und die mit einer Tafel mit der Aufschrift 'Bundesgremium der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler' und mit dem Amtssiegel des Landesgremiums, dem der Handelsvertreter angehört, gekennzeichnet sind,

die Fußgängerzone dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf.

(2a) Die Behörde kann weiters in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse (wie insbesondere der Erreichbarkeit von Ärztezentren, Ambulatorien, Sozialversicherungseinrichtungen und dgl.) und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten auch bestimmen, dass Inhaber eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 befördern, die Fußgängerzone dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren dürfen. Hat die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 Zeiträume bestimmt, innerhalb derer eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 befördern, zu diesen Zeiten jedenfalls die Fußgängerzone befahren.

(3) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe sinn-

gemäß, daß am Anfang und am Ende einer Fußgängerzone die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Z 9a bzw. 9b) anzubringen sind.

(4) An Stelle einer Zusatztafel können die vorgesehenen Angaben im blauen Feld des Hinweiszeichens angebracht werden, wenn dadurch die Erkennbarkeit des Zeichens nicht beeinträchtigt wird.

(5) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 dürfen Fußgängerzonen

- a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr sowie gegebenenfalls mit Schienenfahrzeugen und Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs,
- b) mit den zur Durchführung einer unaufschiebbaren Reparatur eines unvorhersehbar aufgetretenen Gebrechens notwendigen Fahrzeugen,
- c) mit Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes und
- d) mit Krankentransportfahrzeugen, sofern der Ausgangs- oder Endpunkt des Krankentransports in der Fußgängerzone liegt, befahren werden.

(6) Die Lenker von Fahrzeugen dürfen in eine Fußgängerzone nur an den hierfür vorgesehenen Stellen einfahren. Sie haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen (wie Häusern, Brunnen, Laternen, Bänken, Bäumen u. dgl.) einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Schienenfahrzeuge ist nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften festzusetzen.

(7) Fußgänger dürfen in Fußgängerzonen auch die Fahrbahn benützen. Sie dürfen dabei aber den erlaubten Fahrzeugverkehr nicht mutwillig behindern.

§ 76c. Begegnungszonen

(1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes angebracht erscheint, durch Verordnung Straßen, Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Begegnungszonen erklären.

(2) In Begegnungszonen dürfen die Lenker von Fahrzeugen Fußgänger weder gefährden noch behindern, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen auch Radfahrer weder gefährden noch behindern.

(3) In Begegnungszonen dürfen Fußgänger die gesamte Fahrbahn benützen. Sie dürfen den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

(4) Die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen und dergleichen sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen ist in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig, wenn dadurch die Verkehrssicherheit gefördert oder die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit unterstützt wird.

(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass

am Anfang und am Ende einer Begegnungszone die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9e bzw. 9f) anzubringen sind.

(6) Wenn es der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dient und aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs keine Bedenken dagegen bestehen, kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h erhöhen.

§ 82. Bewilligungspflicht.

(1) Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich.

(3) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich

a) für gewerbliche Tätigkeiten auf Gehsteigen oder Gehwegen ohne feste Standplätze,

b) für das Wegschaffen eines betriebsunfähig gewordenen Fahrzeuges oder für dessen Instandsetzung, sofern dies einfacher als das Wegschaffen ist und der fließende Verkehr

dadurch nicht behindert wird,

c) für eine gewerbliche Tätigkeit, die ihrem Wesen nach auf der Straße ausgeübt wird und deren Betriebsanlage genehmigt ist,

d) für das Aufstellen oder die Lagerung von Sachen, die für Bau, Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße erforderlich sind,

e) für das Musizieren bei Umzügen und dergleichen (§ 86),

f) für die Nutzung der Rückseite von Verkehrszeichen oder anderen Einrichtungen zur Verhinderung von Falschfahrten im Zuge von Autobahnabfahrten zu Werbezwecken, wenn diese Nutzung nicht der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entgegensteht und die Behörde, die diese Verkehrszeichen oder diese Einrichtungen verfügt hat, zustimmt und die Gesamtkosten der Anbringung und Erhaltung vom Unternehmer getragen werden.

(4) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist ferner nicht erforderlich für geringfügige Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen, z. B. Vergaserreinigung, Reifenwechsel, Arbeiten an der elektrischen Anlage oder dergleichen, vor der Betriebsstätte eines hierzu befugten Gewerbetreibenden, wenn dort das Halten und Parken nicht verboten ist (§§ 23 und 24).

(5) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn durch diese Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist. Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen; die Bewilligung

ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind.

(6) Die Organe der Straßenaufsicht sind befugt, verkehrsfremde Tätigkeiten auf und an der Straße, auch wenn für sie eine Bewilligung nach Abs. 1 vorliegt, vorübergehend zu untersagen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert.

(7) Das Aufstellen von Kisten, Brettern, Tafeln u. dgl. auf Parkflächen ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 bis 6 verboten.

§ 83. Prüfung des Vorhabens.

(1) Vor Erteilung einer Bewilligung nach § 82 ist das Vorhaben unter Bedachtnahme auf die gegenwärtigen und zu erwartenden Verkehrsverhältnisse zu prüfen. Eine wesentliche, die Erteilung der Bewilligung ausschließende Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs (§ 82 Abs. 5) liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Straße beschädigt wird,
- b) die Straßenbeleuchtung und die Straßen- oder Hausbezeichnungstafeln verdeckt werden,
- c) sich die Gegenstände im Luftraum oberhalb der Straße nicht mindestens 2.20 m über dem Gehsteig und 4.50 m über der Fahrbahn befinden,
- d) die Gegenstände seitlich der Fahrbahn den Fußgängerverkehr auf Gehsteigen oder Straßenbanketten behindern und nicht mindestens 60 cm von der Fahrbahn entfernt sind.

(2) Wenn in einer Fußgängerzone, in einer Wohnstraße oder in einer Begegnungszone kein Gehsteig vorhanden ist, so gilt die Maßangabe nach Abs. 1 lit. c bezüglich eines Gehsteiges für einen 1,5 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten, für den übrigen Teil der Fußgängerzone, Wohnstraße oder Begegnungszone gilt die Angabe bezüglich der Fahrbahn.

(3) Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass der Zweck des Vorhabens (§ 82 Abs. 1) gegen die öffentliche Ordnung im Sinne des § 81 SPG oder öffentliche Sicherheit verstößt, so sind davon die Sicherheitsbehörden in Kenntnis zu setzen. Eine Bewilligung nach § 82 Abs. 1 ist nicht zu erteilen, wenn die jeweilige Landespolizeidirektion in der Stellungnahme erklärt hat, dass die Durchführung des Vorhabens (§ 82 Abs. 1) eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darstellen würde. Die Stellungnahme ist ohne unnötigen Aufschub, möglichst innerhalb von 10 Werktagen zu übermitteln.“¹

¹ Strassenverkehrsordnung 1960, Fassung vom 05.03.2018.

Kommentar Strassenverkehrsordnung 1960

Die StVO behandelt unter anderem alles, was im Strassenraum passiert und somit auch die Position von Werbeanlagen und Anzeigetafeln. Diese werden anhand von Meterangaben bestimmt und haben deshalb eine recht genaue Vorgabe. Auf öffentliche Räume wird aber nicht speziell eingegangen. Es handelt sich hauptsächlich um Regelungen des reinen Verkehrsraumes.

Benützungsrichtlinien von Verkehrsflächen

„Aufstellungs- und Bewilligungsrichtlinien für die Benützung von Verkehrsflächen zu verkehrsfremden Zwecken, Gestattungsverträge 2002, Fassung vom 12.06.2018

Diese Richtlinie bezieht sich nur auf die Bestimmungen der StVO und die Zustimmung der Grundeigentümer. Durch gegenständliche Richtlinie wird den nach den sonstigen bestehenden Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Amtshandlungen in keiner Weise vorgegriffen.

Präambel

Das öffentliche Gut kann nur in jenem Maß der Befriedigung privater kommerzieller Interessen zur Verfügung gestellt werden, als die Anforderungen des Verkehrs und der Sicherheit ausreichend erfüllt werden können und Aspekte der Gestaltung berücksichtigt werden.

Für alle Arten kommerzieller Nutzung gilt daher:

- unbehinderte Durchgangsbreite für Fußgänger/innen oder Radfahrer/innen: 2,0 m
- unbehinderter Zugang zu Haus- und Geschäftseingängen
- Freihalten von Einfahrten
- Durchfahrtsbreite für Einsatzfahrzeuge 3,5 m
- Vorliegen der Zustimmung der Grundeigentümer/innen

Die Richtlinie regelt für das gesamte Stadtgebiet die Einrichtung von Gastgärten, Verkaufseinrichtungen, Sonnenschirme,

Wintergärten und Nachtwürstelständen auf Verkehrsflächen der Gemeinde.

I. Gastgärten:

I.1. Definition:

Flächen, die im Anschluss an einen bestehenden, ortsfesten, gastronomischen Betrieb zur Konsumation von Speisen und Getränken im Freien eingerichtet sind.

I.2. Möblierung:

Zulässig sind:

Tische, Stühle, Stehpulte, Hocker, Sonnenschirme, Pflanzenbehälter, Laternen, Strahler, Hinweis- und Menütafeln.

Unzulässig ist:

Die Aufstellung von fest verankerten Schankanlagen und Markisenständern. (Mobile Schankanlagen, die keine Zu- und Ableitungen aufweisen, können im Einzelfall während der Betriebszeit des Gastgartens in der bewilligten Gastgartenfläche über den Gestattungsvertrag zugelassen werden).

Die detaillierte Ausführung wird abgestimmt auf die örtliche Situation im Gestattungsvertrag gesondert festgelegt.

Der jeweilige Gastgarten ist bezogen auf die genannten Möblierungselemente einheitlich zu gestalten.

Einrichtungen ausschließlich aus Kunststoff sind zu vermeiden.

1.3. Begrenzungen:

1.3.1. Zur Überprüfungsmöglichkeit vor Ort sind die bewilligten Eckpunkte des Gastgartens zu markieren.

1.3.2. Gegenüber Kfz- oder Straßenbahnbereichen sind bei unmittelbarem Anschluss an KFZ oder Straßenbahnbereiche Begrenzungen erforderlich.

Ausführung der Abgrenzung:

Aus durchbrochenem Material oder Pflanzen; Glasflächen sind mit einem gut sichtbaren horizontalen Element in einer Höhe von mind. 50 cm abzusichern.

Maximale Höhe der Oberkante: 120 cm über dem Bodenniveau.

1.3.3. In Fußgängerzonen (siehe beiliegendes Typenblatt):

Quer zur Gehrichtung müssen standsichere Abgrenzungen aufgestellt werden. Diese Abgrenzung muss mindestens 0,5 m, jedoch max. 1,0 m um die freie Ecke fortgesetzt werden. Weitere Begrenzungen sind nicht zulässig.

Ausführung der Abgrenzung:

Ausführung: Mit Pflanzen, Trog aus Sichtbeton glatt oder keramischem Material. Mindesthöhe der durchgehenden, tastbaren Bepflanzung 80 cm, maximale Höhe 120 cm über Bodenniveau.

Ausführung: Einzelsteher mit Standfuß ohne Bodenverankerung, Einhängfelder aus durchbrochenem Material, kein Glas. Höhe der Oberkante: 80 cm über dem Bodenniveau.

Bei jeder Art der Ausführung von Begrenzungen im Anschluss an Gehflächen muss sich in einer Höhe von 20 cm bis 30 cm ein widerstandsfähiges, tastbares Element befinden, das die Außenkante der Begrenzung für Blinde erkennbar macht.

1.4. Boden:

Als Untergrund ist prinzipiell der bestehende Straßenbelag zu nutzen. In Einzelfällen (bei stark geneigten Straßenquerschnitten) ist eine einfache, gestalterisch unauffällige Konstruktion in Holz oder Metall (rutschfest) vorzusehen.

Der ungehinderte Entwässerungsfluss unter der Aufstellfläche sowie der Zugang zu allfälligen Gullys und Straßeneinbauten muss durch entsprechende Vorkehrungen gegeben sein.

Die Bodenkonstruktionen von Gastgärten sind so auszuführen, dass ein jederzeitiger Abbau kurzfristig möglich ist. Bodenbefestigungen und Verankerungen in baulicher Verbindung mit den Verkehrsflächen sind nicht zulässig. Es dürfen keine Leitungen auf und in Verkehrsflächen verlegt werden.

1.5. Bewilligungsinhalte:

1.5.1. Größe:

Die zulässige Fläche ergibt sich aus folgenden Festlegungen:

1. Auf Antrag nur in Verbindung mit einer örtlichen Verhandlung unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen.

2. Bewilligungsfrei: Unmittelbar vor dem Gastronomiebetrieb entlang von Gebäuden bis zu einer fahrtsbreite von 3,50 m uneingeschränkt erhalten bleibt.

1.5.2. Lage:

Die Lage des Gastgartens ist so zu wählen, dass der Zugang zu allen Haus- und Geschäftseingängen ohne Durchqueren des Gastgartens möglich ist. FußgängerInnenverbindungen und Zugänge sind mit einer Lichte von mindestens 2,0 m freizuhalten.

Die Anordnung von Gastgärten an der Hausmauer ist der abgerückten Lage vorzuziehen.

1.5.3. Dauer:

Die Bewilligungen für Gastgärten werden für die Dauer von max. 12 Monaten ausgestellt. Eine Verlängerung dieser Frist auf 2 Jahre ist möglich.

1.5.4. Ausstattung:

Bei Antragstellung muss die Art der Möblierung (Material, Farbe, Stückzahl) und der Begrenzungen angegeben werden.

1.5.5. Aufstellungszeiten für die Möblierung:

Gastgärten dürfen für die Dauer der Bewilligung nur mit Zustimmung auch außerhalb der Betriebszeiten möbliert bleiben. Begrenzungen sind gemeinsam mit der Möblierung zu entfernen beziehungsweise aufzustellen.

1.6. Erforderliche Verfahren - Bewilligungen:

- Straßenpolizeiliches Verfahren
- Gestattungsvertrag
- Baurechtliches Verfahren in Schutzzonen nach GAEG

1.7. Sanktionen:

Die Nichteinhaltung der Auflagen im Gestattungsvertrag zieht einen Entzug der Bewilligung nach sich. Ein diesbezüglicher Hinweis ist in § 13 Abs 1 des Gestattungsvertrag enthalten.

2. Verkaufseinrichtungen

2.1. Definition:

Ausstellung von Waren - freistehend, in Körben oder Regalen sowie auf Ständern; Aufstellung von Werbetafeln, Puppen, Fahrradständern, Stehpulten, Sonnenschirmen u.ä. während der Betriebszeiten des Geschäftes.

2.2. Lage:

Ausschließlich entlang von Gebäuden bis zu einer Breite von 0,8 m, vorausgesetzt, dass die Mindestgehsteigbreite von 2,0 m bzw. eine Durchfahrtsbreite von 3,50 m uneingeschränkt erhalten bleibt.

Ausnahme Sporgasse: Ausschließlich entlang von Gebäuden bis zu einer Breite von 0,5 m, vorausgesetzt dass die Mindestgehsteigbreite von 1,0 m uneingeschränkt erhalten bleibt.

Zugänge und Zufahrten sind freizuhalten.

2.3. Ausführung:

Die Einrichtungen sind standsicher und ohne scharfe Kanten auszuführen. Hervorstehende Teile in Augenhöhe von Kindern und Erwachsenen sind besonders abzusichern. Maximale Höhe der Einrichtungen: 2,0 m.

Bodenbefestigungen und Verankerungen sowie Leitungen im Boden sind nicht zulässig.

2.4. Bewilligung:

Nicht erforderlich

3. Sonnenschirme

3.1. Ausführung:

- Sonnenschirme sind bis zu einer Größe von max. 9 m² und einem Durchmesser von max. 3,0 m (bei runder Ausführung) zulässig.

- Die Ausführung hat ausschließlich mit einer mittigen Standsäule zu erfolgen.

- Abhängungen, ausgenommen herkömmliche Bordüren, sind unzulässig.

- Je Lokalität ist eine einheitliche, einfarbige Schirmwahl zu treffen, wobei untergeordnete Werbeaufschriften gestattet sind

-Bodenhülsen zur Verankerung sind, unter Berücksichtigung der Oberflächengestaltung, überdimensionalen beweglichen Fundamenten vorzuziehen.

3.2. Erforderliche Verfahren – Bewilligungen:

In Abhängigkeit von der in Zusammenhang stehenden Nutzung (Gastgärten oder Verkaufseinrichtungen).

4. Wintergärten

Entsprechend § 5 Abs 5 der Verordnung des 3.0 Flächenwidmungsplanes 2002 der Landeshauptstadt Graz wird geregelt:

Auf öffentlichen Verkehrsflächen sind Wintergärten für die gastgewerbliche Nutzung dann zulässig, wenn diese

- jederzeit abbaubar sind,
- an den bestehenden Fassadenabschlüssen (Türen und Fenster) keine Änderungen vorgenommen werden,
- auf der öffentlichen Verkehrsfläche keine Einbauten und Installationen erfolgen und keine Beeinträchtigungen der Verkehrsfunktion (FußgängerInnenverkehr) eintritt.

5. Nachtwürstelstände

Nachtwürstelstände sind derart auszuführen, dass sie in ihrer gestalterischen Bedeutung dem Platz bzw. Straßenbild gerecht werden und sich in die Umgebung einfügen. Dies gilt in besonderem Masse bei Platz- bzw. Straßenneugestaltungen.

Erforderliche Verfahren - Bewilligungen:

- Straßenpolizeiliches Verfahren
- Gestattungsvertrag

6. Übergangsbestimmungen

Für bestehende und genehmigte Gastgärten und Sonnenschirme wird eine Übergangsfrist bis zum Ende dieses Jahres eingeräumt auch wenn diese den Bestimmungen dieser Richtlinie widersprechen.

7. Ausnahmebestimmungen

Werden Platz- oder Straßenräume nach einem Gesamtkonzept neu gestaltet, sind begründete Abweichungen der unter Pkt. 1.3.2 und 1.3.3 – Ausführung der Begrenzung von Gastgärten und unter Pkt. 3.1 – Ausführung von Sonnenschirmen geregelten Festlegungen möglich.

Bestehende, baubewilligte Sonnenschutzeinrichtungen sind von dieser Richtlinie ausgenommen.“¹

¹ Aufstellungs- und Bewilligungsrichtlinien für die Benützung von Verkehrsflächen zu verkehrsfremden Zwecken, Gestattungsverträge 2002, Fassung vom 12.06.2018.

Kommentar Benützungsrictlinien von Verkehrsflächen

Diese Richtlinien zeigen eine sehr genaue Vorstellung, wie Anlagen in beziehungsweise auf Verkehrsflächen, welche zu verkehrsfremden Zwecken genutzt werden, auszusehen haben. Besonders gut gelungen sind die Regelungen zu Gastgärten und weiteren kommerziellen Einrichtungen an öffentlichen Räumen. Desto verwunderlicher ist es, dass sich so manche Schandflecke (z.B. Gastgärten mit Plastik Möblierung) in Graz befinden.

Steiermärkisches Baugesetz 1995

„Gesetz vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG)

§ 8. Freiflächen und Bepflanzungen

(1) Bei Bauführungen sind ausreichende, dem Verwendungszweck und der Lage des Baues entsprechende Freiflächen (Höfe, Grünflächen, Zufahrten, Kinderspielplätze, Stellflächen für Abfallbehälter u. dgl.) zu schaffen und zu erhalten; sie sind so zu verwenden und zu pflegen, daß das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls sind Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen vorzuschreiben.

(2) Die Behörde hat nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse für Kraftfahrzeugabstellflächen, Flachdächer, Höfe und Betriebsanlagen Bepflanzungsmaßnahmen als Gestaltungselemente für ein entsprechendes Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Wohnhygiene vorzuschreiben. Bei sonstigen Bauführungen können derartige Auflagen dann vorgeschrieben werden, wenn die Gemeinde durch Verordnung generelle Bepflanzungsrichtlinien festgelegt hat.

§ 12. Bauteile vor der Straßenflucht-, Bauflucht- oder Baugrenzlinie

(1) Sofern ein Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, dürfen folgende Bauteile über die Straßenflucht- oder Baugrenzlinie vortreten:

I. Zierglieder, Gebäudesockel, Schaufenster u. dgl. bis 20 cm,

bei Gehsteigen über 2,0 m Breite bis 40 cm;

2. Hauptgesimse, Dachvorsprünge, nach außen öffnenbare Fensterflügel, Gitter, Beleuchtungskörper, Werbeeinrichtungen u. dgl. bis 1,0 m, Balkone, Erker, Schutzdächer, Markisen u. dgl. bis 1,5 m; sie müssen jedoch mindestens 4,5 m über der Verkehrsfläche liegen; über Gehsteigen mit einer Breite von über 2,0 m genügt eine Mindesthöhe von 3,0 m;

3. Luftschächte, Lichteinfallöffnungen, Kellereinwurföffnungen, Putzschächte u. dgl. bis 1,0 m.

(2) Für Bauteile untergeordneten Ausmaßes sind Überschreitungen zulässig.

(3) An Bauten, die zum Zeitpunkt der Festlegung der Baufluchtlinie schon bestehen und ganz oder teilweise vor der Baufluchtlinie liegen, dürfen an den vor der Baufluchtlinie liegenden Teilen nur Instandsetzungsarbeiten und innere Umbauten vorgenommen werden.

§ 20. Anzeigepflichtige Vorhaben

Anzeigepflichtig sind folgende Vorhaben, soweit sich aus § 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern im Bauland, wenn die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke sowie jene Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (z. B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle u. dgl.) getrennt sind, durch Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt haben

2. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von

- a) Abstellflächen für mehr als fünf Krafträder bis höchstens 30 Krafträder oder mehr als zwei Kraftfahrzeuge bis höchstens zwölf Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten;
- b) Garagen für höchstens 30 Krafträder oder höchstens zwölf Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg und Nebenanlagen, auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
- c) Schutzdächern (Flugdächern) mit einer überdeckten Fläche von über 40 m², auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
- d) Nebengebäuden, jeweils wenn die Voraussetzungen nach Z I vorliegen.

3. Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von

- a) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise u. dgl.);
- b) Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude handelt;
- c) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils bis zu einer Höhe von 1,5 m
- d) Ölfeuerungsanlagen und Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen

- e) sichtbaren Antennen- und Funkanlagentragmasten
- f) baulichen Anlagen für Reitparcours oder Hundeabrichteplätze;
- g) die nachträgliche Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen und Sammelgruben
- h) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorfläche von insgesamt 100 m² und einer Höhe von über 3,50 m

4. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen, wenn die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke durch Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt haben

5. die Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder ähnlichem, wenn hierdurch die Festigkeit von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird

6. die Durchführung von größeren Renovierungen (§ 4 Z 34a) oder wärmetechnischen Optimierungen der Gebäudehülle, jeweils bei bestehenden Kleinhäusern.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 33/2002, LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 29/2014, LGBl. Nr. 34/2015

§ 33. Anzeigeverfahren

(1) Vorhaben im Sinne des § 20 müssen der Behörde nachweislich schriftlich angezeigt werden.

(2) Der Anzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Bei Vorhaben im Sinn des § 20 Z. 1 alle Unterlagen gemäß § 22 Abs. 2. Die Baupläne müssen im Sinn des § 20 Z. 1 von den genannten Grundeigentümern unterfertigt sein.

2. In den Fällen des § 20 Z 2 bis 6

- ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach),
- die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach),
- der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
- die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist,
- erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z 3,
- im Fall einer größeren Renovierung (§ 4 Z 34a) zusätzlich die Unterlagen gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz,
- die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen.

3. Bei Feuerungsanlagen von über 8,0 kW bis 400 kW Nennheizleistung ist zusätzlich der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBl. Nr. 73/2001, anzuschließen. Wenn für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Feuerungsanlage bauliche Maßnahmen in Bezug auf den Aufstellungsraum, Brennstofflagerraum oder den Rauchfang erforderlich sind, ist eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder hierzu befugten Unternehmers über deren Eignung vorzulegen.

4. Bei Antennen- und Funkanlagentragsmasten, die innerhalb der nach dem steiermärkischen Raumordnungsgesetz ausgewiesenen Baulandkategorien Reines Wohngebiet, Allgemeines Wohngebiet, Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet, Dorfgebiet, Kur- und Erholungsgebiet und Ferienwohngebiet oder außerhalb bis zu 300 m von den Gebietsgrenzen dieser Baulandkategorien entfernt errichtet werden, ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke, samt Zustimmung aller Grundeigentümer zur Durchführung des Anzeigeverfahrens durch Beisetzung der Unterschriften auf dem Grundstücksverzeichnis.

(3) Die Verfasser der Unterlagen haben überdies zu bestätigen, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen.

(4) Die Behörde hat das angezeigte Vorhaben mit schriftlichem Bescheid innerhalb von acht Wochen zu untersagen, wenn

I. sich aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, dass

- a) das angezeigte Vorhaben bewilligungspflichtig nach § 19 ist,
- b) ein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan, zu einem Bebauungsplan oder festgelegten Bebauungsgrundlagen vorliegt
- c) die Abstandsbestimmungen verletzt werden,
- d) keine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichergestellt ist,
- e) das Vorhaben in einem offenkundigen Widerspruch zu sonstigen baurechtlichen Vorschriften steht oder

2. eine Beeinträchtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes festgestellt wird.

(5) Kann nicht zeitgerecht beurteilt werden,

– ob eine Beeinträchtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes besteht oder

– ob durch Veränderungen des Geländes durch damit verbundene Änderungen der Abflussverhältnisse Gefährdungen oder unzumutbare Beeinträchtigungen verursacht werden, so hat die Behörde binnen acht Wochen nach Einlangen der vollständigen und mängelfreien Anzeige ein Baubewilligungsverfahren einzuleiten und den Anzeigenden hiervon zu verständigen.

(5a) Werden der Anzeige in den Fällen des § 20 Z 3 lit. die erforderlichen Unterschriften nicht angeschlossen, so hat die Behörde das Baubewilligungsverfahren einzuleiten und den Anzeigenden hiervon zu verständigen. Den Grundeigentümern, die bis zu 30 m von den Bauplatzgrenzen entfernt lie-

gen, ist Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zum angezeigten Vorhaben Stellung zu nehmen (Anhörungsrecht). Die Behörde kann auf Grund des Ergebnisses der durchgeführten Anhörung eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung anberaumen, wozu die Grundeigentümer einzuladen sind. Vom Ergebnis des nach dieser Bestimmung durchgeführten Baubewilligungsverfahrens sind die angehörten Grundeigentümer schriftlich zu informieren.

(6) Liegen keine Untersagungsgründe vor, ist dem Bauwerber eine Ausfertigung der planlichen Darstellung und Baubeschreibung mit dem Vermerk ‚Baufreistellung‘ zuzustellen. Das angezeigte Vorhaben gemäß § 20 gilt ab Zustellung als genehmigt. Das angezeigte Vorhaben gilt auch als genehmigt, wenn nicht binnen acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und mängelfreien Anzeige ein Untersagungsbescheid erlassen wird.

(7) Im Anzeigeverfahren ist nur der Bauwerber Partei.

(8) Die Beurteilung, ob Untersagungsgründe vorliegen, hat auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige maßgeblichen Sach- und Rechtslage zu erfolgen.

(9) Die Genehmigung erlischt, wenn

a) mit dem Vorhaben nicht binnen fünf Jahren nach Zustellung der Baufreistellung begonnen wird

oder

b) ein Nachbar im Sinne des § 20 Z 1 oder Z 2 auf den Bauplänen keine Unterschrift geleistet hat und dies bis zum Ablauf von acht Wochen nach Baubeginn der Behörde angezeigt hat.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 73/2001, LGBl. Nr. 33/2002,

LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 49/2010, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 29/2014, LGBl. Nr. 34/2015, LGBl. Nr. 117/2016

§ 92. Abstellanlagen für Fahrräder

(1) Bei der Errichtung baulicher Anlagen, ausgenommen Kleinhäuser, sind stufenlos oder mittels Rollhilfe zugängliche, geeignete Abstellanlagen für Fahrräder mit Abstellplätzen in ausreichender Zahl nach Maßgabe des Verwendungszwecks des Bauwerks und der absehbaren Gleichzeitigkeit ihrer Benutzung herzustellen.

(2) Als ausreichende Zahl nach Abs. 1 gilt, wenn mindestens ein Fahrradabstellplatz

1. bei Wohnhäusern je angefangene 50 m² Wohnnutzfläche,

2. bei Wohnheimen

a) für Schüler und Lehrlinge je vier Heimplätze,

b) für Studenten je zwei Heimplätze,

3. bei Büro- und Verwaltungsgebäuden je 20 Dienstnehmer,

4. bei Ladengeschäften, Geschäftshäusern, Einkaufszentren u. dgl. je 50 m² Verkaufsfläche,

5. bei Versammlungsstätten, Theatern, Kinos und Konzerthäusern je 50 Sitzplätze,

6. bei

a) Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen je 50 Besucher,

b) Badeanstalten je 25 Besucher,

7. bei Betrieben des Gastgewerbes je 50 Besucherplätze,

8. bei Schulen (ab der 5. Schulstufe), Universitäten und sonstigen Bildungseinrichtungen je 5 Schüler oder Studierende,

9. bei Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetrieben, Lagerplätzen und Lagerhäusern je 20 Dienstnehmer,

jedenfalls jedoch nicht weniger als fünf Fahrradabstellplätze, geschaffen werden. Bei baulichen Anlagen gemäß Z 2 bis 9 ist ab einer Bezugszahl von 1000 nur je weitere 200 ein zusätzlicher Fahrradabstellplatz erforderlich.

(3) Die Gemeinden sind berechtigt, die Zahl der Abstellplätze durch Verordnung abweichend (erhöhend oder reduzierend) von Abs. 2 festzulegen. Dabei haben sie die Interessen des öffentlichen Verkehrs, der Ortsplanung sowie ein vorhandenes Verkehrskonzept zu berücksichtigen.

(4) Notwendige Abstellanlagen für Fahrräder sind auf dem Bauplatz herzustellen, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen entsprechende Abstellmöglichkeiten vorhanden sind, die vom Bauplatz in der Gehlinie nicht mehr als 100 m entfernt sind und deren Benutzbarkeit auf Dauer gesichert ist.

(5) Die Aufschließungswege zwischen den Abstellanlagen für Fahrräder und Straßen mit öffentlichem Verkehr sind so zu gestalten, dass ein sicheres Zu- und Wegfahren gewährleistet ist. Die Abstellplätze für Fahrräder müssen mindestens 2 m lang und mindestens 0,7 m breit sein, wobei die Mindestbreite bei Radständern, die eine höhenversetzte Aufstellung ermöglichen, um bis zu 20 cm unterschritten werden kann.

(6) Bei mehr als zehn erforderlichen Fahrrad-Abstellplätzen für bauliche Anlagen gemäß Abs. 2 Z. 1 bis 5 sind die Abstellanlagen für Fahrräder zu überdachen, sofern Gründe des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes in den Schutzgebieten nach dem Ortsbildgesetz 1977 und dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 nicht entgegenstehen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011, LGB. Nr. 29/2014¹

¹ Steiermärkisches Baugesetz 1995, Fassung vom 05.03.2018.

Kommentar Steiermärkisches Baugesetz 1995

Das Steiermärkische Baugesetz zeigt eine durchaus gute Regelung für Abstellflächen für Fahrräder, auch in öffentlichen Räumen. Weiters wird die Position von Werbeanlagen und Ankündigungsschildern thematisiert und recht genau auf ihre maximalen Ausmaße beziehungsweise über das maximale Herausragen über den Strassenraum hingewiesen. Eher kurz kommen Regelungen zu Freiflächen und Bepflanzungen und öffentliche Räume im generellen werden nicht behandelt.

Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008

„Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 - GAEG 2008

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Ziele des Gesetzes

(1) Die Ziele dieses Gesetzes sind die Erhaltung der Altstadt von Graz in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie die Aktivierung ihrer vielfältigen urbanen Funktion. Diesen Zielen kommt ein vorrangiges öffentliches Interesse zu. Dieses Gesetz soll überdies einen Beitrag zur Erhaltung der Altstadt von Graz als UNESCO-Weltkulturerbe leisten.

(2) Für die Auslegung der in diesem Gesetz enthaltenen spezifisch baurechtlichen Bestimmungen ist das Steiermärkische Baugesetz 1995 heranzuziehen.

§ 2. Schutzgebiet

(1) Der örtliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf jene Stadtteile von Graz, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Stadtbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer vielfältigen urbanen Funktion zu erhalten sind (Schutzgebiet).

(2) Das Schutzgebiet besteht aus einer Kernzone (Zone 1) sowie den weiteren Zonen 2, 3, 4 und 5. Diese sind in der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage dargestellt, wobei die Grenzen des UNESCO-Weltkulturerbes ersichtlich gemacht werden können.

(3) Die Landesregierung ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ermächtigt, nach Anhörung der Stadt und Einholung eines Gutachtens der ASVK durch Verordnung weitere Stadtteile in das Schutzgebiet einzubeziehen; diese sind fortlaufend mit Zone 6, 7 usw. zu bezeichnen. Die Landesregierung ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 weiters ermächtigt, nach Anhörung der Stadt und Einholung eines Gutachtens der ASVK Korrekturen an bestehenden Schutzzonen dahingehend vorzunehmen, dass nach Möglichkeit beide Seiten von Straßen- und Gassenverläufen und ganze Bauwerke einzubeziehen sind und Zonengrenzen nicht durch Bauwerke laufen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 28/2015

§ 3. Evidenz des Baubestandes

(1) Über die im Schutzgebiet gelegenen Gebäude hat die Stadt eine Evidenz des Baubestandes anzulegen und zu führen. Die Evidenz ist im Magistrat während der Amtsstunden der allgemeinen Einsicht zugänglich zu halten. In gleicher Weise sind im Zusammenhang mit dem UNESCO RIS Weltkulturerbe von der Stadt Graz beschlossene Entwicklungsleitlinien zugänglich zu halten.

(2) Die Eigentümerinnen/Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben den Organen der Stadt sowie den Mitgliedern der ASVK und der Altstadtanwältin/dem Altstadtanwalt Auskünfte zu erteilen und Zutritt zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist und nicht öffentlich-rechtliche Beschränkungen entgegenstehen.

2. Abschnitt

Schutzbestimmungen für die Altstadt von Graz

§ 4. Schutzwürdige Bauwerke

Schutzwürdige Bauwerke sind jene Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, die in ihrer baulichen Charakteristik für das Stadtbild von Bedeutung sind. Zu ihrem äußeren Erscheinungsbild gehören alle gestaltwirksamen Merkmale des Bauwerkes, wie z. B. die Bauwerkshöhe, Geschosshöhe, die Dachform, Dachneigung und Dachdeckung, die Fassaden, die Gliederungen, Dekorelemente, die Portale, Tore, Fenster, Fensterumrahmungen und Fensterteilungen, Gesimse, Balkone und Erker sowie die Durchgänge, Höfe, Vorgärten und Einfriedungen.

§ 5. Erhaltung schutzwürdiger Bauwerke

(1) Im Schutzgebiet haben die Eigentümerinnen/Eigentümer schutzwürdige Bauwerke in ihrem äußeren Erscheinungsbild nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise zu erhalten. Dies schließt Veränderungen im Sinne des § 7 nicht aus.

(2) Soweit bei schutzwürdigen Bauwerken deren Baustruktur oder deren bauliche Innenanlagen, wie Stiegenaufgänge, Stiegenhäuser, Vorhäuser u. dgl., Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild haben, sind auch diese nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit zu erhalten.

(3) Der Abbruch schutzwürdiger Bauwerke oder Teile davon bedarf einer Bewilligung nach diesem Gesetz. Diese darf nur dann erteilt werden, wenn die technische Unmöglichkeit der Behebung der Baugebrechen erwiesen oder die wirt-

schaftliche Unzumutbarkeit trotz Einbeziehung von zugesagten Förderungen gegeben ist.

(4) Mit dem Abbruch darf erst zwei Wochen nach Rechtskraft der Abbruchbewilligung begonnen werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, LGBl. Nr. 28/2015

§ 6. Erhaltung öffentlicher Flächen

(1) Im Schutzgebiet sind die öffentlichen Flächen (Plätze und andere Verkehrsflächen, Grünflächen, Mauerwerk u. dgl.) in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik mit Brunnen, Standbildern, Säulen, Bildstöcken, Beleuchtungskörpern, Bodengestaltung u. dgl. nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit zu erhalten. Wesentliche Veränderungen, wie vor allem Maßnahmen zur großflächigen Bodengestaltung oder der Stadtmöblierung, bedürfen einer Bewilligung. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn sich das Vorhaben – insbesondere durch seine baukünstlerische Qualität – in das Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteils einfügt.

(2) Die Errichtung von baulichen Anlagen für gastgewerbliche Zwecke (z. B. ortsfeste Einfriedungen, Bodenaufbauten oder Beschattungsvorrichtungen) oder für Verkaufs-, Werbe- und Ankündigungszwecke (Vitrinen, Litfasssäulen, Anschlagtafeln) u. dgl. auf diesen Flächen ist – soweit sie nicht ohnehin unter § 7 fällt – bewilligungspflichtig. Bauliche Anlagen, die zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Errichtung nach dem GAEG 1980 rechtmäßig waren, brauchen keine Bewilligung. Bewilligungen, die befristet auf einen bestimmten Zeitraum innerhalb eines Jahres erteilt werden, gelten auch für denselben Zeitraum der Folgejahre, wenn die bauliche Anlage nicht verändert wird.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 12/2009

§ 7. Neubauten, Zubauten, Umbauten

(1) Im Schutzgebiet bedürfen Neu-, Zu- und Umbauten, die nach dem Steiermärkischen Baugesetz bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind und Einfluss auf das charakteristische Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteils haben können, einer Bewilligung.

(2) Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sich das Vorhaben – insbesondere auch durch seine baukünstlerische Qualität – in das Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteils einfügt. Wenn das Vorhaben schutzwürdige Bauwerke betrifft, darf die Bewilligung darüber hinaus nur erteilt werden, soweit die Charakteristik des äußeren Erscheinungsbildes im Sinne des § 4 nicht beeinträchtigt wird.

(2a) Die baukünstlerische Qualität ist nach den Kriterien der strukturellen Gliederung der Baukörper, der Unverwechselbarkeit der Ansichten, der räumlichen Proportion, des Grades der Innovation, der selektiven Auswahl des Materials, der farblichen Gestaltung und des Beitrages des Bauwerkes zur Geschichtsbildung zu bewerten.

(3) Wenn das äußere Erscheinungsbild schutzwürdiger Bauwerke betroffen ist und nicht Abs. 1 zur Anwendung kommt, bedürfen überdies einer Bewilligung:

I. deren Umbau einschließlich der Anbringung von Markisen, Vordächern, Solar- und Antennenanlagen sowie von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Aushänger, Projektionen, Fahnen, Transparente) und dgl.;

2. die Errichtung von Abstellflächen, Pergolen und Ähnlichem;

3. das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Vorgärten.

Diese ist zu erteilen, soweit die Charakteristik des äußeren Erscheinungsbildes im Sinne des § 4 nicht beeinträchtigt wird.

(4) Vorhaben, die nicht länger als sechs Wochen bestehen, brauchen keine Bewilligung nach Abs. 1 und Abs. 3 Z. 1 und 2.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 28/2015

§ 12. Aufgaben der ASVK

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Altstadt-sach-verständigenkommission (ASVK) eingerichtet.

(2) Die ASVK hat die in diesem Gesetz vorgesehenen Gutachten binnen acht Wochen ab Einlangen der vollständigen Unterlagen bei der Geschäftsstelle zu erstellen.

(3) Besteht Grund zur Annahme, dass Eigentümerinnen/Eigentümer von Bauwerken ihrer Verpflichtung nach § 39 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes oder der darüber hinausgehenden Verpflichtung zur Erhaltung gemäß § 5 nicht nachkommen oder den Bestimmungen des § 9 zuwiderhandeln, hat die ASVK bei der Baubehörde Anzeige zu erstatten.

(4) Die ASVK ist befugt, Vorschläge an die Landesregierung, z. B. betreffend weitere Schutzzonen, und an das Kuratorium des Fonds, z. B. betreffend Zuwendungen aus dem Altstadterhaltungsfonds, zu erstatten. Die ASVK kann sich weiters öffentlich zu allgemeinen Fragen der Altstadterhaltung äußern.

(5) Bei Erstellung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen und von Bebauungsplänen, die das Schutzgebiet betreffen, ist der ASVK Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die ASVK kann zu Anfragen, die vor Einbringung eines Bewilligungsansuchens oder einer schriftlichen Anzeige zu einem geplanten Vorhaben an sie gerichtet werden, eine Stellungnahme abgeben. Die Anfrage hat jedenfalls die Planungsabsicht (Neu-, Zu- oder Umbau, Abbruch) sowie eine Fotodokumentation des betreffenden Objektes bzw. Grundstückes mit der Umgebung zu enthalten. Diese Stellungnahme entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung eines Gutachtens; sie ist aber im Gutachten zu berücksichtigen.

(7) Die ASVK kann zu Anfragen, die vor Durchführung von Architekturwettbewerbsverfahren und dergleichen an sie gerichtet werden, eine Stellungnahme abgeben und an solchen Verfahren mitwirken.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 28/2015

§ 15. Altstadtanwaltschaft

(1) Zur Wahrung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Grazer Altstadt im Vollziehungsbereich des Landes ist eine Altstadtanwältin/ein Altstadtanwalt auf Vorschlag der Stadt Graz und nach Anhörung der ASVK von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Sie/Er darf der ASVK nicht angehören, ist jedoch berechtigt, an deren Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Eine Wiederbestellung ist zulässig, doch mit Unterbrechung nach je zwei Perioden.

(2) Die Behörde ist verpflichtet, die Altstadtanwältin/den Altstadtanwalt in Verfahren beizuziehen und zur Stellungnahme aufzufordern, wenn sie beabsichtigt, vom Gutachten der ASVK abzuweichen. Ab diesem Zeitpunkt, spätestens aber ab Bescheiderlassung hat die Altstadtanwältin/der Altstadtanwalt Parteistellung in Verfahren im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen Strafsachen. Sie/Er hat weiters das Recht, gegen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. In Verfahren, in denen ein Gutachten der ASVK eingeholt wurde, ist das Beschwerderecht auf jene Entscheidungen beschränkt, die diesem Gutachten widersprechen.

(3) Die Altstadtanwältin/Der Altstadtanwalt ist bei ihrer/seiner Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Sie/Er ist verpflichtet, über alle Gegenstände der Geschäftsführung die im einzelnen Fall von der Landesregierung verlangten Auskünfte zu geben und dieser einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der an den Landtag weiterzuleiten ist.

(3a) Die Landesregierung hat das Recht, die Altstadtanwältin/den Altstadtanwalt aus wichtigem Grund mit Bescheid abzuberufen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

1. die Altstadtanwältin/der Altstadtanwalt gröblich oder wiederholt gegen ihre/seine Pflichten verstößt oder ein mit ihrer/seiner Stellung unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
2. die Altstadtanwältin/der Altstadtanwalt seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder
3. gegen die Altstadtanwältin/den Altstadtanwalt rechtskräftig eine Disziplinarstrafe oder eine in die Zuständigkeit der

ordentlichen Gerichte fallende Strafe verhängt wurde.

(4) Die Geschäftsstelle der ASVK ist auch die Geschäftsstelle der Altstadtanwaltschaft.

(5) Alle Organe des Landes und der Stadt Graz haben die Altstadtanwaltschaft bei der Besorgung der Aufgaben zu unterstützen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die ASVK hat der Altstadtanwaltschaft auf deren Ersuchen ihre Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Altstadtanwältin/Der Altstadtanwalt unterliegt der Amtsverschwiegenheit.

(6) Die Altstadtanwältin/Der Altstadtanwalt hat Anspruch auf Ersatz der Reisegebühren nach dem Steiermärkischen Landes-Reisegebührengesetz, weiters auf eine angemessene Entschädigung, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 5/2010, LGBI. Nr. 87/2013, LGBI. Nr. 28/2015¹

¹ Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008, Fassung vom 05.03.2018.

Kommentar Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008

Das Grazer Altstadterhaltungsgesetz bildet eine gute Grundlage für die Erhaltung der Stadt. Die Schutzgebiete werden anhand ihrer Schutzwürdigkeit eingeteilt und bieten somit eine deutliche Struktur. Weiters wird auch auf öffentliche Räume beziehungsweise Flächen eingegangen und deren Schutzwürdigkeit erkannt. In diesem Kontext werden auch Werbeanlagen thematisiert. Genau wird jedoch nicht auf dieses Thema eingegangen. Es lässt sich nur herauslesen, dass Vorhaben (Werbung), welche weniger als sechs Wochen andauern, keine Bewilligung benötigen.

Um eine Bewilligung für jegliche Bauvorhaben zu erlangen, werden die Unterlagen von der ASVK und falls nötig, von der Altstadtanwaltschaft geprüft. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, wie es bei Veranstaltungen mit der Bewilligung aussieht? Frau Mag.a Streppl-Ledl vom Städteforum Graz und Teil der ASVK, erklärte mir, dass die ASVK für Ereignisse, welche unter sechs Wochen dauern, nicht zuständig ist. Des Weiteren habe ich nach weiterem nachfragen von Herrn DI Klinar das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz erhalten. Jedoch wird im StVAG nicht unterschieden, ob eine Veranstaltung in der Altstadt beziehungsweise in einer Schutzzone stattfindet oder in einem anderen öffentlichen Raum. Es wird alles zu einem zusammengefasst, dem öffentlichen Gut.

Ankündigungsgestaltungsverordnung 1985

„Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. November 1985 über die Gestaltung von Ankündigungen im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980

§ 1

Im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 ist darauf zu achten, daß alle Ankündigungen (Werbungen, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise) einschließlich der zu ihrer Anbringung verwendeten Einrichtungen so gestaltet werden, daß sie im Erscheinungsbild des Gebäudes, des Ensembles sowie im Straßen- und Stadtbild durch Form, Größe, Farbe, Material oder die Art der Anbringung keine Störung, insbesondere durch Sichtbehinderung, verursachen.

§ 2

Gemäß den Zielvorstellungen des § 1 hat nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit und unter Bedachtnahme auf das Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteiles zu gelten:

1. Vorrangig sind individuelle, fachmännisch gestaltete Ankündigungen zu verwenden, bei denen allenfalls auf früher gebräuchliche Symbole, Hausnamen, Handwerkszeichen u. dgl. zurückgegriffen wird. Bei der ausnahmsweisen Verwendung von Fertigfabrikaten sind großformatige Ankündigungen zu vermeiden. Eine allfällige Beleuchtung soll möglichst in Form einer Hinterbeleuchtung (indirekten Beleuchtung) erfolgen.

2. Fassadenaufschriften sollen in Einzelbuchstaben aufgelöst werden. Im Erdgeschoß können Schriften (Embleme, Schilder u. dgl.) in kleineren Dimensionen auch unmittelbar an Mauerflächen zwischen den Öffnungen angebracht werden.

§ 3

Bei Gebäuden, die gemäß § 3 des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 1980 zu erhalten sind, ist wegen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes jedenfalls für nachstehende Maßnahmen die Erteilung einer Bewilligung unzulässig:

1. Anbringung von Ankündigungen

a) über der Unterkante des Kordongesimses zwischen Erdgeschoß und 1. Obergeschoß bzw. der Geschosshöhe des Erdgeschosses, auf dem Dachsaum, auf der Dachfläche und auf dem First, ausgenommen der Ersatz bestehender Ankündigungen, die als integrale Bestandteile einer qualitätsvollen Fassade anzusehen sind;

b) auf Fensterläden, Rollos, Jalousien, soweit es sich nicht um erdgeschossige Schaufenster handelt, sowie auf, zwischen und hinter den Fenstern der Obergeschosse;

c) marktschreierischer Art (Winkemänner, Leuchtfarben, besonders grelle Farben, intermittierende Beleuchtung, Lauflichter u. dgl.);

2. Anbringung von Ankündigungen, die eine optische Zerschneidung von Fassadenelementen (Säulen, Pilastern, Lisenen, Gesimsen, Öffnungen u. dgl.) sowie von Straßenräumen oder eine optische Verbindung architektonisch verschieden gestalteter Gebäudefronten verursachen, ausgenommen vorübergehend angebrachte Fahnen- und Transparentankündigungen, die in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung stehen; Landesrecht Steiermark

3. Anbringung von nicht dem Sonnenschutz dienenden Markisen (bloßen Reklameträgern);

4. Anbringung von Werbungen, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes stehen.“¹

¹ Ankündigungsgestaltungsverordnung 1985, Fassung vom 12.06.2018.

Kommentar Ankündigungsgestaltungsverordnung 1985

Diese Verordnung regelt teilweise sehr gut, wie Werbeanlagen beziehungsweise Ankündigungstafeln gestaltet und montiert werden dürfen. Dennoch gibt es unzählige Beispiele, besonders auch in der Altstadt, wo diese Vorschrift anscheinend nicht beachtet wurde oder sie nicht bekannt war. Erstaunlich ist, dass es bereits einen neuen Entwurf aus dem Jahr 2014 für diese Verordnung gibt, dieser aber abgelehnt wurde, da er anscheinend zu strikte Regelungen beschreibt. Da stellt sich die Frage, warum es überhaupt eine Vorschrift wie diese gibt?

Weiters stellte sich die Beschaffung dieser Verordnung als äußerst schwierig heraus. Durch die Hilfe von Herrn DI Klinar, Stadtplanung Graz, Leitung Referat Öffentlicher Raum, bekam ich die Vorschrift. Die einzigen Unterlagen, welche dieses Thema behandeln und beschaffbar waren, sind zwei Dokumente, die versuchen, eine Regelung für Werbeanlagen zu beschreiben. Leider sind die Dokumente nicht recht glaubwürdig gestaltet. Eine Datei zeigt positive und negative Beispiele von bereits ausgeführten Werbeanlagen in der Stadt Graz inklusive Kommentaren, warum dieses Beispiel positiv oder negativ kategorisiert wird. Es werden aber keine konkreten Vorschriften erläutert.



Knilli – Joanneumring 9, Klammerth – Herrengasse 7, Billa – Hauptplatz 3

- ✓ Einzelne, hinterleuchtete (Wand angestrahlt) Körperbuchstaben aus Metall direkt an der Fassade montiert
- ✓ Positionierungen architekturbezogen



Prato im Palais – Sackstraße 16

- ✓ Elegante Auslagenfolierung „Restaurant“ und „Kaffeehaus Bar“
- ✗ Zusätzliche, überdimensionierte, nicht transparente Schilder, wie die Speisekarte und die Menükarte, überschneiden die Architekturordnung
- ✗ Der Leuchtkasten-Ausleger ist nicht transparent, zu nah am Portal und über dem Kordongesims angebracht



Abb. 6-7: Beispiele aus der WKO-PDF über Werbeanlagen

WKO - Werbeanlagen Richtlinie Positiv-Negativ



Haargenau & Hautnah – Kaiser-Josef-Platz 6

- zu grelle Farbe (marktschreierisch)
- überbordende Information („Vermüllung“)
- Großflächige Verklebung beeinträchtigt das gründerzeitliche Erscheinungsbild des Holzportales

Anmerkung: Keine Bewilligung nach dem GAEG

Entwurf für die Ankündigungsgestaltungverordnung 1985

„ Entwurf

Abteilung 9 / Stand: 19. März 2014

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom
über die Gestaltung von Ankündigungen im Schutzgebiet nach
dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008

Aufgrund des § 11 Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008,
LGBl. Nr. 96/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013,
wird verordnet:

§ 1

Einfügungsgebot

Im Schutzgebiet nach dem §2°GAEG 2008 sind alle An-
kündigungen (Werbungen, Bezeichnungen, Beschriftungen,
Hinweise) einschließlich der zu ihrer Anbringung verwendeten
Einrichtungen so zu gestalten, dass sie keine Beeinträchtigung
der Charakteristik des äußeren Erscheinungsbildes von Bau-
werken im Sinne des §4°GAEG verursachen und sich in das
Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteiles, des Ensembles
durch Form, Größe, Farbe, Material oder die Art der Anbrin-
gung einfügen, insbesondere indem sie keine Sichtbeziehungen
im Straßen- und Stadtbild verdecken. Grundsätzlich sind die
Anzahl sowie das Format von an der Fassade angebrachten
Ankündigungen möglichst gering zu halten.

§ 2

Planungsvorgaben

Gemäß den Zielvorstellungen des § 1 hat nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit und unter Bedachtnahme auf das Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteiles zu gelten:

1. Vorrangig sind individuelle, fachmännisch gestaltete Ankündigungen zu verwenden, bei denen allenfalls auf früher gebräuchliche Symbole, Hausnamen, Handwerkszeichen und dgl. zurückgegriffen wird. Bei der ausnahmsweisen Verwendung von Fertigfabrikaten, sind großformatige Ankündigungen zu vermeiden. Eine allfällige Beleuchtung hat in Form einer Hinterbeleuchtung (indirekten Beleuchtung) zu erfolgen;

2. Fassadenaufschriften sind in Einzelbuchstaben aufzulösen. Deren Montage hat an der Mauerfläche bzw. auf transparenten Konstruktionen zu erfolgen. Im Erdgeschoß können Schriften (Embleme, Schilder und dgl.) in kleineren Dimensionen auch unmittelbar an Mauerflächen zwischen den Öffnungen angebracht werden;

3. Sofern Auslagenfenster zur Ankündigung zur Verfügung stehen, ist die Anbringung zusätzlicher Werbeelemente an der Fassade auf die Firmenbezeichnung zu reduzieren;

4. Werbeeinrichtungen (Firmenschilder), die auf im Haus befindliche Firmensitze, Kanzleien, Ordinationen etc. hinweisen, sind in einen gestalterischen Kontext zu bringen, um ein heterogenes Fassadenbild (im Bereich des Portals) zu vermeiden.

§ 3

Unzulässige Maßnahmen bei schutzwürdigen Bauwerken

Bei Bauwerken, die gemäß § 5 GAEG 2008 zu erhalten sind, sind wegen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes im Sinne des § 4 GAEG 2008 jedenfalls nachstehende Maßnahmen unzulässig:

1. die Anbringung von Ankündigungen über der Unterkante des zwischen Erdgeschoß und 1. Obergeschoß liegenden Kordongesimses, über der Geschoßhöhe des Erdgeschosses, auf dem Dachsaum, auf der Dachfläche und auf dem First;

2. die Anbringung von Ankündigungen auf Fensterläden, Rollos, Jalousien, soweit es sich nicht um erdgeschoßige Schau Fenster handelt, sowie auf, zwischen und hinter den Fenstern der Obergeschoße;

3. die Anbringung von Ankündigungen marktschreierischer Art (Fassadenprojektionen, Winkemänner, Leuchtfarben, besonders grelle Farben, intermittierende Beleuchtung, Lauflichter und dgl.);

4. die Anbringung von Ankündigungen, die eine optische Zerschneidung von Fassadenelementen (Säulen, Pilastern, Lisenen, Gesimsen, Öffnungen und dgl.) sowie von Straßenräumen oder eine optische Verbindung architektonisch verschieden gestalteter Bauwerksfronten verursachen;

5. die mehrfache Anbringung ein und desselben Inhaltes (Firmenzeichen) pro Fassadenansicht;

6. die Anbringung von Ankündigungen, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Nutzung des Bauwerkes stehen;

7. die Bewerbung Dritter (Markenwerbung) im Bereich der Fassade;

8. das großflächige Verkleben von Scheiben;

9. die Verwendung von Leuchtkästen;

10. die Anbringung von nicht dem Sonnenschutz dienenden Markisen (bloßen Reklameträgern);

11. die Anbringung von Fahnen- und Transparentankündigungen, die in keinem unmittelbaren, sachlichen und zeitlichen Zusammenhang (maximal 8 Wochen) mit einer Veranstaltung oder Neueröffnung stehen. Diese müssen als provisorisch klar erkennbar sein und auf dauerhafte Befestigungsvorrichtungen verzichten.

§ 4

Öffentliche Flächen

(1) Auf öffentlichen Flächen nach § 6 GAEG 2008 sind bauliche Anlagen für gastgewerbliche Zwecke sowie Werbe-, Verkaufs- und Ankündigungszwecke so zu positionieren und zu gestalten, dass sie die Sichtbeziehung zu schutzwürdigen Gebäuden und Ensembles nicht beeinträchtigen und sich in das äußere Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteiles durch baukünstlerische Qualität einfügen.

(2) Für die Gestaltung der Ankündigungen dieser baulichen Anlagen bzw. auf denselben gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

§ 6

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. November 1985 über die Gestaltung von Ankündigungen im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980, LGBl. Nr. 3/1986, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves¹⁾

1) Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ... über die Gestaltung von Ankündigungen im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008, Entwurf, Stand: 19. März 2014.

Stellungnahme - Ankündigungsgestaltungsverordnung

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen
Trauttmansdorfgasse 2
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8021 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 20. Juni 2014
iws/absenger

Stellungnahme - Ankündigungsverordnung Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008
GZ: ABT09-6540/2014-43

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung über die Gestaltung von Ankündigungen im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

- Generell ist auszuführen, dass die derzeit bestehende Ankündigungsverordnung von der Altstadtsachverständigenkommission äußerst restriktiv ausgelegt wird und daher Unternehmen im räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung in ihren Werbemöglichkeiten stark eingeschränkt werden. Gerade im Wettbewerb mit den Einkaufszentren außerhalb des Stadtkerns sind diese Einschränkungen sehr kritisch zu sehen.

Darüber hinaus sei erwähnt, dass die Genehmigungsverfahren derzeit oft mühevoll und langwierig sind, da die gültige Verordnung zu wenig konkret ist und für Antragsteller daher nicht erkennbar ist, wie eine genehmigungsfähige Ankündigungstafel auszusehen hat. In der Praxis stützt sich die Bau- und Anlagenbehörde bei der Beurteilung der Gestaltung im Wesentlichen auf die gutachterliche Spruchpraxis der Altstadtsachverständigenkommission. Diese wiederum beanstandet oftmals die eingereichten Pläne ohne jedoch nachvollziehbar zu begründen, warum ein Firmenschild nicht genehmigungsfähig ist. Oftmals wird z.B. lediglich festgestellt, dass ein Schild „marktschreierisch und überladen“ wäre, ohne objektiv nachvollziehbare Kriterien zu erläutern oder zu erklären, warum ein Schild als „marktschreierisch“ eingestuft wird. Nach den uns vorliegenden Rückmeldungen dauert das Verfahren daher oftmals Monate und führt zu erheblichen Mehrkosten für die betroffenen Unternehmen.

Der nun vorliegende Entwurf sieht zwar gewisse Konkretisierungen vor, die jedoch gesamthaft gesehen, alle eher zu einer Verschärfung als zu einer Lockerung der Kriterien führen. Darüber hinaus fehlen auch in diesem Entwurf konkrete Beispiele für mögliche Beschriftungen. Zielführend und für eine größere Rechtssicherheit notwendig wären beispielsweise konkrete, visuelle Ausführungsbeispiele.

Im Detail

Zu § 2 Z 2

Formulierungsvorschlag:

„Fassadenaufschriften sollen in Einzelbuchstaben...“

Das Auflösen der Fassadenaufschriften in alle Einzelbuchstaben ist nicht bei allen Logos möglich.

Zu § 2 Z 3

Diese Ziffer wurde neu ergänzt. Eine Einschränkung einer Werbetafel rein auf den Firmenwortlaut bei Vorhandensein eines Auslagenfensters ist abzulehnen, da in diesem Zusammenhang zumindest auch die Anbringung eines allfälligen Logos bzw. kurze Werbebotschaften möglich sein sollten.

Zu § 3 Z 8

Die Z 8 „großflächiges Verkleben von Scheiben“ soll gestrichen werden, da es auch im Erdgeschoß Geschäftslokale/Büros/Ordinationen gibt bei welchen die Auslagenfenster nicht transparent sein können. Vielmehr ist hier eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, bei der im Sinne des § 1 abzuwägen ist, ob ein geplantes Bekleben zulässig ist oder nicht.

Zu § 4 Abs. 1

Der Teilsatz „... dass sie die Sichtbeziehung zu schutzwürdigen Gebäuden und Ensembles nicht beeinträchtigen...“ gehört gestrichen, da dies auf jeden einzelnen Gastgarten innerhalb der gesamten Schutzzone zutrifft (z.B. in der Herrengasse).

Zu § 4 Abs. 2

Dieser neu eingefügte Absatz betrifft vor allem Gastgärten und deren Mobiliar. Da die Schutzwürdigkeit von z.B. Tischgarnituren, Sonnenschirmen usw. nicht einer Hausfassade gleich gestellt werden kann, ist ein sinngemäßes Anwenden der Verordnung hier nicht zielführend. (Beispielsweise muss es möglich sein, eigene Schriftzüge, Logos, oder auch Werbung für Dritte auf dem Mobiliar anzubringen). Aus unserer Sicht ist der § 4 Abs. 2 daher ersatzlos zu streichen.

Abschließend möchten wir festhalten, dass der vorliegende Entwurf zwar in einigen Bereichen eine Präzisierung bringt, wodurch es für Antragsteller in Zukunft zu etwas mehr Planungssicherheit kommen wird. Zu kritisieren ist jedoch, dass diese Konkretisierungen jeweils eher verschärfend wirken und nach wie vor Ausführungsbeispiele für mögliche Beschilderungen fehlen. Die Grazer Innenstadtwirtschaft profitiert sicherlich durch das Flair und das Erscheinungsbild der Grazer Innenstadt, das ja durch die vorliegende Verordnung geschützt wird. Andererseits profitiert aber auch die Innenstadt von den angesiedelten Unternehmen, für die wiederum der Wettbewerb gegenüber Einkaufszentren, aber auch gegenüber dem Internethandel immer größer wird. Für Wirtschaftstreibende in der Innenstadt ist es daher von großer Bedeutung durch entsprechende Hinweis- und Werbeschilder auf ihr Unternehmen hinzuweisen.

Aus den oben genannten Gründen ersucht die WKO Steiermark um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungswünsche.



Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor

Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012

„Gesetz vom 03. Juli 2012, mit dem das Veranstaltungswesen im Land Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 - StVAG)

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz gilt für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für

1. Veranstaltungen, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung fallen, wie z. B. auf dem Gebiet des Monopolwesens, des Versammlungsrechtes, der Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt, der Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen des Bundes und der Bundestheater und der Angelegenheiten des Kultus;

2. Veranstaltungen, die in anderen Landesgesetzen, wie z. B. Lichtspielgesetz, Tanzschulgesetz, Schischulgesetz, Berg- und Schiführergesetz, Wettgesetz geregelt sind;

3. Veranstaltungen, die überwiegend Zwecken der Wissenschaft, des Studiums, des Unterrichts sowie der Volks-, Jugend- und Erwachsenenbildung dienen, insbesondere Vorträge, Kurse und Vorlesungen, Ausstellungen in und von Museen, sowie kulturelle Bildungsveranstaltungen im Bereich der Literatur oder der bildenden Kunst;

4. Veranstaltungen von Schulen, Musikschulen, Heimen, Kin-

dergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und auf dem Gelände der genannten Einrichtung, die von ihrer Leitung oder mit deren Einverständnis von Schülerinnen/Schülern oder Kindern oder jeweils von deren Erziehungsberechtigten durchgeführt werden;

5. Veranstaltungen, die zur Religionsausübung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften gehören, und Veranstaltungen, die in den ausdrücklich der Religionsausübung gewidmeten Räumlichkeiten gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften stattfinden;

6. politische Veranstaltungen, die dem Versammlungsrecht unterliegen, samt den der politischen Werbung dienenden Tätigkeiten politischer Parteien und Vereine sowie der damit allenfalls verbundenen sonstigen Teile solcher Veranstaltungen, sofern die Gesamtveranstaltung überwiegend der politischen Werbung dient;

7. Veranstaltungen von Gebietskörperschaften und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu nationalen Anlässen;

8. die Aufstellung und den Betrieb von Glücksspielautomaten, Geldspielapparaten, Unterhaltungsspielapparaten, Geschicklichkeitsapparaten und dergleichen;

9. Warenausspielungen mit Glücksspielautomaten im Sinn des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes und die Durchführung von Geschicklichkeitsspielen;

10. das Halten von Spielen nach § 111 Abs. 4 Z 2 der Gewerbeordnung 1994;

11. Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung, wie Werbeveranstaltungen, Präsentationen, Werbefilme, Leistungs-, Verkaufs- oder Modeschauen;

12. Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind und auf Rechnung und Gefahr der Betriebsinhaberin/ des Betriebsinhabers in der betriebseigenen gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage durchgeführt werden;

13. Darbietungen von Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstlern, die ihrer Art nach typischerweise keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen;

14. ortsfeste Veranstaltungsbetriebe für Aktivitäten,

a) zu deren sicherer Ausübung die Teilnehmerinnen/ Teilnehmer durch eigenes Verhalten und Ausrüstung wesentlich beitragen können,

b) zu deren Ausübung keine mit besonderen Betriebsgefahren verbundenen technischen Einrichtungen oder Geräte bereitgestellt oder verwendet werden und

c) die im Freien zwischen 8 und 22 Uhr oder in geschlossenen Stätten stattfinden, wie z. B. der Betrieb von Schipisten, Golfplätzen, Langlaufloipen, Natureislaufplätzen, Naturrodelbahnen, Tennisplätzen oder Fußballplätzen;

15. Kleinveranstaltungen im Rahmen eines Veranstaltungsbetriebes nach Z 14 auf Rechnung und Gefahr der Verfügungsberechtigten/des Verfügungsberechtigten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 52/2018

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten:

1. Veranstaltungen: Unternehmungen, Ereignisse oder Zusammenkünfte, die der Unterhaltung, Belustigung oder Ertüchtigung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer dienen;

2. ortsfester Veranstaltungsbetrieb: regelmäßige oder dauernde Veranstaltung, bei der Veranstaltungsstätten zur eigenen Belustigung oder Ertüchtigung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer bereitgestellt werden;

3. mobiler Veranstaltungsbetrieb: Veranstaltung derselben Veranstalterin/desselben Veranstalters, die darauf ausgerichtet ist, abwechselnd an verschiedenen Veranstaltungsorten dieselben Veranstaltungsbetriebseinrichtungen zur eigenen Belustigung oder Ertüchtigung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer bereitzustellen;

4. mobile Veranstaltung: Veranstaltung derselben Veranstalterin/desselben Veranstalters, die darauf ausgerichtet ist, als gleichartige Veranstaltung abwechselnd an verschiedenen Veranstaltungsorten unter Verwendung derselben Veranstaltungseinrichtungen durchgeführt zu werden;

5. öffentlich: allgemein zugänglich oder allgemein beworben;

6. allgemein zugänglich:

a) uneingeschränkt oder unter den gleichen Bedingungen oder Voraussetzungen zugänglich,

b) nicht überwiegend für Personen, die von der Veranstalterin/vom Veranstalter persönlich geladen wurden, zugänglich,

c) in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit einer allgemein zugänglichen Gesamtveranstaltung, auch wenn die teilnehmenden Personen von der Veranstalterin/vom Veranstalter persönlich geladen wurden, oder

d) von einer Vereinigung für ihre Mitglieder durchgeführt, wobei die Mitgliedschaft nur zum Zweck der Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages, erworben wird;

7. Veranstaltungsarten:

a) alle zeitlich begrenzten gleichartigen Veranstaltungen, wie z. B. Konzerte, Ausstellungen, Tierschauen, Feste, Bälle, Wettbewerbe, Wettkämpfe, Wettrennen, Meisterschaften, Turniere, Rennen;

b) alle Formen eines ortsfesten Veranstaltungsbetriebes, wie z. B. der Betrieb einer Sommerrodelbahn, eines Hochseilgartens, Freizeitparks, Tierparks;

8. Großveranstaltungen: Veranstaltungen, zu denen während der Veranstaltungsdauer mehr als 20.000 Personen erwartet werden oder Veranstaltungen, die an einem Veranstaltungstag gleichzeitig von mehr als 20.000 Personen besucht werden können;

9. Kleinveranstaltungen: Veranstaltungen, zu denen während der Veranstaltungsdauer nicht mehr als 300 Personen erwartet werden oder die an einem Veranstaltungstag gleichzeitig von nicht mehr als 300 Personen besucht werden können und bei denen

a) keine Gefährdung im Sinn des § 4 Abs. 2 Z 1 zu erwarten ist,

- b) die Veranstaltungszeit zwischen 8 und 23 Uhr oder in Gastgewerbebetrieben innerhalb der gewerberechtlich zulässigen Betriebszeiten liegt und
- c) die Veranstaltungsdauer nicht mehr als drei Veranstaltungstage beträgt;

10. Veranstaltungsstätten: für die Durchführung von Veranstaltungen bestimmte ortsgebundene Einrichtungen wie bauliche Anlagen, Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Flächen, Plätze, sonstige Örtlichkeiten, Fahrtrouten und dergleichen samt den dazugehörigen Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen, Anlagen und Ausstattungen;

11. Motorsportanlagen: Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 20.000 Personen, die der Durchführung von Motorrad- und Autorennen und regelmäßig oder dauernd der Durchführung von Trainings-, Test- oder Publikumsfahrten dienen;

12. Veranstaltungseinrichtungen: für die Durchführung von Veranstaltungen bestimmte Einrichtungen, wie z. B. Zelte, Bühnen, Gerüste, Podien samt den dazugehörigen Anlagen und Ausstattungen;

13. Veranstaltungsbetriebseinrichtungen: für einen Veranstaltungsbetrieb bestimmte Einrichtungen, wie z. B. Vergnügungsgeräte, Transportmittel oder Sportgeräte samt den dazugehörigen Anlagen und Ausstattungen;

14. Veranstaltungsmittel: für die Durchführung von Veranstaltungen bestimmte akustische, optische oder anders wahrnehmbare Effekte samt den dazugehörigen Anlagen oder Ausstattungen;

15. Veranstaltungsdauer: Zeitraum vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag;

16. Veranstaltungstag: Kalendertag, an dem eine Veranstaltung durchgeführt wird, sowie gegebenenfalls die unmittelbar anschließenden Nachtstunden des darauffolgenden Kalendertages;

17. Veranstaltungszeit: Zeitraum zwischen Veranstaltungsbeginn und Veranstaltungsende;

18. Veranstaltungsbeginn: durch die Veranstalterin/den Veranstalter festgelegter Zeitpunkt, an dem die Teilnehmerinnen/Teilnehmer in der Veranstaltungsstätte erwartet oder eingelassen werden;

19. Veranstaltungsende: durch die Veranstalterin/den Veranstalter festgelegter Zeitpunkt, an dem ein Verlassen der Veranstaltungsstätte durch die Teilnehmerinnen/Teilnehmer erwartet oder organisiert wird;

20. Veranstalterin/Veranstalter: jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalterin/Veranstalter auftritt oder sich als solche/r öffentlich ankündigt; im Zweifel gilt als Veranstalterin/Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte verfügungsbe-rechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung oder des Veranstaltungsbetriebes duldet;

21. Verfügungsberechtigte/Verfügungsberechtigter: jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die mit Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers das Verfügungsrecht über die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung ausübt; im Zweifel gilt die Eigentü-

merin/der Eigentümer der Veranstaltungsstätte als Verfügungsberechtigte/Verfügungsberechtigter;

22. Teilnehmerinnen/Teilnehmer: natürliche Personen, die im Rahmen einer Veranstaltung einem Veranstaltungsverlauf folgen oder sich im Rahmen einer Veranstaltung aktiv beteiligen oder ertüchtigen, wie Publikum, Fans, Zuschauerinnen/Zuschauer; Besucherinnen/Besucher; Kundinnen/Kunden;

23. Stand der Technik: der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionsfähigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche insgesamt am wirksamsten zur Erreichung eines allgemeinen hohen Schutzniveaus sind. Bei der Anwendung des Standes der Technik sind die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die erforderlichen Maßnahmen und dem Nutzen für die schützenden Interessen sowie die Effizienz und die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung des angestrebten Ziels zu berücksichtigen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 156/2013

§ 4 Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter die persönlichen Voraussetzungen erfüllt und die Veranstaltung

1. gemeldet (§ 7) oder
2. angezeigt (§ 8) und bestätigt (§ 8 Abs. 9) oder
3. rechtskräftig bewilligt (§ 9) wurde.

(2) Veranstaltungen sind so durchzuführen und die hierfür verwendeten Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen so zu verwenden und instand zu halten, dass

1. keine Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder unbeteiligter Personen noch die Sicherheit von Sachen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte und
2. keine unzumutbaren Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, keine grobe Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte und keine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere des Jugendschutzes,

zu erwarten sind.

(3) Die Landesregierung hat zur Wahrung der ordnungsgemäßen Durchführung von Veranstaltungen nach Abs. 2 durch Verordnung zu bestimmen, welchen Erfordernissen Veranstaltungen und die verwendeten Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen und Veranstaltungsmittel sowie die von diesen ausgehenden Einwirkungen jedenfalls zu entsprechen haben. Dabei können unterschiedliche Bestimmungen für einzelne Veranstaltungsarten und Typen von Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen und Veranstaltungsmittel sowie Vorschriften über Panikprävention, ärztliche

Hilfeleistung, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, Vorschriften über Hygiene, Vorkehrungen für die Barrierefreiheit von Veranstaltungen, soweit diese technisch und wirtschaftlich zumutbar ist, vorgesehen werden. In dieser Verordnung ist jedenfalls für Veranstaltungen, die von Jugendlichen besucht werden dürfen, festzulegen, dass

1. Lockangebote mit alkoholischen Getränken verboten sind und

2. die Veranstalterin/der Veranstalter bestimmte Vorkehrungen zu treffen hat, welche die Überwachung und Einhaltung der Bestimmungen des Stmk. Jugendschutzgesetzes sicherstellen.

(4) Die Behörde kann auf Antrag mit Bescheid von der Einhaltung einzelner Bestimmungen einer Verordnung nach Abs. 3 absehen, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter glaubhaft macht, dass dies wirtschaftlich nicht vertretbar wäre und durch andere geeignete Vorkehrungen den Interessen nach Abs. 3 entsprochen wird.

2. Abschnitt Veranstaltungen

§ 7 Meldepflichtige Veranstaltungen

(1) Meldepflichtig sind folgende Veranstaltungen:

1. Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind und nicht durch die Betriebsinhaberin/den Betriebsinhaber durchgeführt werden;

2. mobile Veranstaltungen und mobile Veranstaltungsbetrie-

be, die von einer Bewilligung nach § 10 umfasst sind;

3. Veranstaltungen, die von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind;

4. Kleinveranstaltungen.

(2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat die Durchführung meldepflichtiger Veranstaltungen spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn der Behörde schriftlich zu melden.

(3) Die Meldung hat insbesondere folgende Angaben samt den hierfür erforderlichen Nachweisen zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Anschrift, verbindliche Zustelladresse im Inland und Telefonnummer der Veranstalterin/des Veranstalters sowie einer allenfalls mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Person;

2. eine genaue Beschreibung der Veranstaltung, insbesondere Art und Bezeichnung, Veranstaltungszeit, Veranstaltungsdauer und Ablauf der Veranstaltung;

3. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltungsstätte einschließlich ihres Gesamtfassungsvermögens samt Namen, Anschriften und schriftlicher Zustimmungserklärung der Eigentümerinnen/Eigentümer oder der darüber Verfügungsberechtigten;

4. die erwartete Gesamtzahl an Personen und die Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen.

(4) Die Landesregierung kann Inhalt und Form der Meldung durch Verordnung festsetzen.

(5) Die Behörde kann der Veranstalterin/dem Veranstalter

auf deren/dessen Kosten mit Bescheid Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Durchführung und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. § 8 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(6) Die Behörde hat rechtzeitig eingelangte Meldungen und jene verspäteten, bei denen sie in sachlich gerechtfertigten Fällen von einer Zurückweisung absieht, unverzüglich an die zuständige Überwachungsbehörde (§ 23 Abs. 3) weiterzuleiten.

§ 8 Anzeigepflichtige Veranstaltungen

(1) Anzeigepflichtig sind alle Veranstaltungen, die nicht melde- oder bewilligungspflichtig sind.

(2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn der Behörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Anzeige hat insbesondere folgende Angaben samt den hierfür erforderlichen Nachweisen zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Anschrift, verbindliche Zustelladresse im Inland und Telefonnummer der Veranstalterin/des Veranstalters sowie einer allenfalls mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Person;

2. eine genaue Beschreibung der Veranstaltung, insbesondere Art und Bezeichnung, Veranstaltungszeit, Veranstaltungsdauer und Ablauf der Veranstaltung;

3. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltungsstätte einschließlich ihres Gesamtfassungsvermö-

gens samt Namen, Anschriften und schriftlicher Zustimmungserklärung der Eigentümerinnen/Eigentümer oder der darüber Verfügungsberechtigten;

4. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der vorgesehenen Veranstaltungseinrichtungen und -mittel;

5. die erwartete Gesamtzahl an Personen und die Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen;

6. jene Unterlagen, die die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 nachweisen.

(4) Die Landesregierung kann Inhalt und Form der Veranstaltungsanzeige sowie beizulegende Unterlagen durch Verordnung festsetzen und dabei auch eine zusammenfassende Bewertung durch eine Prüfstelle gemäß § 20 Abs. 6 vorsehen.

(5) Die Behörde kann der Veranstalterin/dem Veranstalter auf deren/dessen Kosten mit Bescheid Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Durchführung und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

(6) Als Vorschreibungen nach Abs. 5 kommen insbesondere in Betracht:

1. zeitliche und örtliche Beschränkungen sowie Festlegung einer Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen;

2. Vorschreibungen über die notwendige ärztliche Hilfeleistung, die mit den notwendigen Hilfsmitteln nach dem Stand der Notfallmedizin ausgestattet sein muss;

3. Vorschreibungen über die Verfügbarkeit eines allgemeinen oder besonderen Sanitäts- und Rettungsdienstes im

Sinn des Stmk. Rettungsdienstgesetzes;

4. Vorschriften über die Einsetzung einer Sicherheitskoordinatorin/eines Sicherheitskoordinators;

5. Vorschriften über die Mitwirkung und den Umfang eines geeigneten und geschulten Ordner- und Kontrolldienstes;

6. Vorschriften über die Einrichtung einer Brandsicherheitswache;

7. Vorschriften über die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung;

8. die Vorschrift, dass keine alkoholischen Getränke ausgedient oder verkauft oder Getränke nur in bruchfesten Behältern abgegeben werden dürfen;

9. Beschränkungen zur Vermeidung von Abfällen oder; wenn dies nicht wirtschaftlich vertretbar ist, Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;

10. Vorschriften über die am Veranstaltungsort beizubehaltenden Atteste, Gutachten, Bescheinigungen und Nachweise;

11. jene Maßnahmen nach § 5, die die Veranstalterin/der Veranstalter nicht getroffen hat.

(7) Die Behörde kann bei verspätet eingelangten Anzeigen von einer Zurückweisung absehen, wenn für sie auf Grund der vorgelegten Unterlagen eine inhaltliche Beurteilung noch rechtzeitig möglich erscheint.

(8) Eine Veranstaltung ist mit Bescheid zu untersagen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 nicht erfüllt sind oder

2. mit Grund angenommen werden kann, dass trotz Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 festgelegten Erfordernisse und trotz allfälliger Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen gemäß Abs. 5 eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet ist.

Der Untersagungsbescheid ist der Veranstalterin/dem Veranstalter spätestens vier Tage vor Beginn der Veranstaltung nachweislich zuzustellen. Besteht Grund zur Annahme, dass ein solcher Bescheid nicht zeitgerecht rechtswirksam zugestellt werden kann, so hat ihn die Behörde nach § 23 des Zustellgesetzes ohne vorhergehenden Zustellversuch zu hinterlegen. Rechtsmittel gegen Untersagungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Liegen keine Untersagungsgründe vor, hat die Behörde spätestens vier Tage vor Veranstaltungsbeginn der Veranstalterin/dem Veranstalter hierüber eine Bestätigung auszustellen. Auch nach Ausstellung einer Bestätigung sind Vorschreibungen von zusätzlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen gemäß Abs. 5 zulässig.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013

3. Abschnitt Veranstaltungsstätten

§ 15 Bewilligung von Veranstaltungsstätten

(1) Einer Bewilligung bedürfen

1. Veranstaltungsstätten, die regelmäßig oder dauernd für Veranstaltungszwecke bestimmt sind. Veranstaltungsstätten sind regelmäßig für Veranstaltungszwecke bestimmt, wenn an mehr als zehn Veranstaltungstagen im Kalenderjahr Veranstaltungen durchgeführt werden; dies gilt nicht für Veranstaltungen, die aufgrund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen durchgeführt werden, wie z. B. Welt- oder Europameisterschaften, und nicht für Veranstaltungen, die auf öffentlichem Gut stattfinden;

2. Veranstaltungsstätten für ortsfeste Veranstaltungsbetriebe.

(2) Für sonstige Veranstaltungsstätten kann eine Bewilligung beantragt werden.

(3) Der Antrag ist schriftlich einzubringen und hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer der Antragstellerin/des Antragstellers;

2. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltungsstätte;

3. das Gesamtfassungsvermögen der Veranstaltungsstätte;

4. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der vorgesehenen Veranstaltungseinrichtungen und -mittel;

5. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der vorgese-

henen Veranstaltungsbetriebseinrichtungen;

6. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltungsarten oder der Veranstaltungsbetriebsarten, die in der Veranstaltungsstätte durchgeführt werden sollen;

7. eine genaue Beschreibung des geplanten Ablaufs der Veranstaltungen;

8. eine genaue Angabe der Veranstaltungstage, Veranstaltungszeiten oder Veranstaltungsbetriebszeiten;

9. Angaben über Vorkehrungen, die Gefahren, Belästigungen und Beeinträchtigungen nach Abs. 7 ausschließen.

(4) Dem Antrag sind jedenfalls folgende Unterlagen beizulegen:

1. ein Grundbuchsauszug, der dem Grundbuchsstand zur Zeit der Einbringung des Antrags entsprechen muss;

2. eine schriftliche Zustimmungserklärung der Eigentümerinnen/Eigentümer oder der darüber Verfügungsberechtigten, sofern diese nicht Antragsteller sind;

3. ein maßstabgetreuer Plan der Veranstaltungsstätte einschließlich eines maßstabgetreuen Lageplans;

4. eine maßstabgetreue planliche Darstellung, aus der die genaue Lage und der Aufbau der zu verwendenden Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen, Anlagen und Ausstattungen ersichtlich ist;

5. eine Beschreibung der Verkehrssituation einschließlich der Parkplätze.

(5) Die Landesregierung kann Inhalt und Form des Antrags

sowie weitere beizulegende Unterlagen mit Verordnung festsetzen.

(6) Die Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst die Eignung der Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtungen oder Veranstaltungsbetriebseinrichtungen für die beantragten Veranstaltungsarten.

(7) Die Veranstaltungsstättenbewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die beantragten Veranstaltungsarten nach ihrer Lage, baulichen Gestaltung und Ausstattung so beschaffen ist, dass

a) eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Sicherheit von Sachen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte nicht zu erwarten ist,

b) sie dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entspricht,

c) eine technisch und hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung und eine ordnungsgemäße Sammlung und Lagerung der anfallenden Abfälle gewährleistet ist und

d) unzumutbare Belästigungen von Menschen nicht zu erwarten sind,

2. für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Teilnehmerinnen/Teilnehmer benutzbare Abstellplätze in ausreichender Zahl in der Nähe der Veranstaltungsstätte zur Verfügung stehen,

3. die Veranstaltungsstätte so gelegen ist, dass der Straßenverkehr durch die Veranstaltungen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und ein rasches und gefahrloses Verlassen der Veranstaltungsstätte möglich ist, und

4. die beantragten Veranstaltungsarten den Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der danach erlassenen Verordnungen entsprechen.

(8) In der Bewilligung sind erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben.

(9) Ergibt sich bei einer bewilligten Veranstaltungsstätte, dass mangels entsprechender behördlicher Auflagen und Bedingungen oder trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen den Anforderungen dieses Landesgesetzes oder einer danach erlassenen Verordnung nicht entsprochen wird, hat die Behörde die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen und Bedingungen auch nach Erteilung der Veranstaltungsstättenbewilligung vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen und Bedingungen nicht zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen und Bedingungen angestrebten Erfolg steht.

(10) Auflagen können mit Bescheid aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sich nach der Vorschreibung von Auflagen ergibt, dass diese nicht erforderlich sind oder mit weniger belastenden Auflagen das Auslangen gefunden werden kann und die durch Abs. 7 geschützten Schutzgüter und Interessen

nicht beeinträchtigt werden. Die Behörde hat das Verfahren auf Antrag des Inhabers der Veranstaltungsstätte oder von Amts wegen einzuleiten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 156/2013, LGBl. Nr. 52/2018

§ 17 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungsstätten

(1) Für Veranstaltungsstätten auf öffentlichem Gut oder für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes genutzte Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 10.000 Personen sind bei der Veranstaltungsstättenbewilligung nur die Voraussetzungen des § 15 Abs. 7 Z. 1 lit. a bis c und Z. 2 bis 4 zu berücksichtigen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller das überwiegende Vorliegen der nachfolgenden Kriterien nachweist:

1. die historische, regionale, traditionelle und wirtschaftliche Bedeutung der Stätte;
2. den hohen Stellenwert für den Zusammenhalt und die Stärkung der Identität der örtlichen Gemeinschaft;
3. die besondere Eignung für Volks-, Gemeinde- und Stadtfeste, Umzüge oder ähnliche Veranstaltungen;
4. kulturelle, sportliche, gesellschaftspolitische und touristische Auswirkungen;
5. den mit der Stätte verbundenen volkswirtschaftlichen Nutzen.

(2) Die Bewilligungsinhaberin/Der Bewilligungsinhaber hat eine Dauermessstation für Lärm zu betreiben und die Ergeb-

nisse der Lärmmessungen der Behörde jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Behörde hat die Ergebnisse der Lärmmessungen zu überprüfen und gegebenenfalls nach § 15 Abs. 9 vorzugehen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. I 19/2015¹

¹ Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012, Fassung vom 12.06.2018.

Kommentar Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012

Das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten und Ausnahmen, um eine Veranstaltung durchzuführen. Die Regelungen sind aber teilweise recht verwirrend und unklar; zumindest für einen Normalbürger ohne juristische Ausbildung. Deshalb lässt die Frage, ob nun eine Bewilligung notwendig ist oder nicht, einfach nicht locker. Besonders in öffentlichen Räumen scheint es eine Sonderregelung zu geben, welche aber nicht deutlich aus dem Gesetz hervorgeht.

Denkmalschutzgesetz 2014

„Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz - DMSG)

§ 1. Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

(1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen finden auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (*Denkmale*) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder Lage zu anderen Gegenständen entstehen. *Erhaltung* bedeutet Bewahrung vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland.

(2) Die Erhaltung liegt dann im öffentlichen Interesse, wenn es sich bei dem Denkmal aus überregionaler oder vorerst auch nur regionaler (lokaler) Sicht um Kulturgut handelt, dessen Verlust eine Beeinträchtigung des österreichischen Kulturgutbestandes in seiner Gesamtsicht hinsichtlich Qualität sowie ausreichender Vielzahl, Vielfalt und Verteilung bedeuten würde. Wesentlich ist auch, ob und in welchem Umfang durch die Erhaltung des Denkmals eine geschichtliche Dokumentation erreicht werden kann.

(3) Gruppen von unbeweglichen Gegenständen (Ensembles) und Sammlungen von beweglichen Gegenständen können wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhanges einschließlich ihrer Lage ein Ganzes

bilden und ihre Erhaltung dieses Zusammenhanges wegen als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen sein. Mehrheiten unbeweglicher oder beweglicher Denkmale, die bereits von ihrer ursprünglichen oder späteren Planung und/oder Ausführung her als im Zusammenhang stehend hergestellt wurden (wie Schloss-, Hof- oder Hausanlagen mit Haupt- und Nebengebäuden aller Art, einheitlich gestaltete zusammengehörende Möbelgarnituren usw.) gelten als Einzeldenkmale. Als Teil einer Hausanlage zählen auch die mit dieser in unmittelbarer Verbindung stehenden (anschließenden) befestigten oder in anderer Weise architektonisch mit einbezogenen Freiflächen.

(4) Das öffentliche Interesse an der Erhaltung im Sinne des Abs. 1 (Unterschutzstellung) wird wirksam kraft gesetzlicher Vermutung (§ 2) oder durch Verordnung des Bundesdenkmalamtes (§ 2a) oder durch Bescheid des Bundesdenkmalamtes (§ 3) oder durch Verordnung des Österreichischen Staatsarchivs (§ 25a). Bei Ensembles und Sammlungen kann das öffentliche Interesse an der Erhaltung als Einheit nur durch Bescheid des Bundesdenkmalamtes wirksam werden.

(5) Ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Einzeldenkmals, eines Ensembles oder einer Sammlung besteht sowie ob oder wie weit es sich (auch) um eine Einheit handelt, die als einheitliches Ganzes zu erhalten ist, ist vom Bundesdenkmalamt unter Bedachtnahme auf diesbezügliche wissenschaftliche Forschungsergebnisse zu entscheiden. Bei der Auswahl der Objekte, die unter Denkmalschutz gestellt werden, ist die Bewertung in den vom Bundesdenkmalamt geführten bzw. verfassten Denkmalverzeichnissen zu berücksichtigen. Allgemein anerkannte internationale Bewertungskriterien können in die Beurteilungen mit einbezogen werden. Wenn eine ausreichende Erforschung von Denkmalen - wie insbesondere bei nicht ausgegrabenen Bodendenkmalen - noch nicht ab-

geschlossen ist, ist die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Denkmale nur dann zulässig, wenn die für die Unterschutzstellung erforderlichen Fakten auf Grund des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes wenigstens wahrscheinlich sind und die unversehrte Erhaltung der Denkmale andernfalls gefährdet wäre; eine solche Unterschutzstellung kann auch zeitmäßig begrenzt erfolgen.

(6) Die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Denkmals erfolgt stets in jenem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt des Rechtswirksamwerdens der Unterschutzstellung befindet.

(7) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht besondere Regelungen getroffen werden (§§ 1 Abs. 4 letzter Satz, 2 Abs. 1 Z 3, 4 Abs. 1 Z 1 sowie 6 Abs. 5) gelten die Bestimmungen für Einzeldenkmale gleichermaßen auch für Ensembles und Sammlungen.

(8) Werden nur Teile eines Denkmals geschützt (Teilunterschutzstellung), so umfasst dieser Schutz auch die übrigen Teile in jenem Umfang, als dies für die denkmalgerechte Erhaltung der eigentlich geschützten Teile notwendig ist.

(9) Durch die Unterschutzstellung eines Denkmals werden auch alle seine Bestandteile und das Zubehör sowie alle übrigen mit dem Denkmal verbundenen, sein überliefertes oder gewachsenes Erscheinungsbild im Inneren oder Äußeren mitprägenden oder den Bestand (die Substanz) berührenden Teile mit einbezogen. Dazu zählt auch die auf einen besonderen spezifischen Verwendungszweck des Denkmals ausgerichtete Ausstattung oder Einrichtung, soweit sie auf Dauer eingebracht wurde.

(10) Die Erhaltung kann nicht im öffentlichen Interesse

gelegen sein, wenn sich das Denkmal im Zeitpunkt der Unterschutzstellung in einem derartigen statischen oder sonstigen substanziellen (physischen) Zustand befindet, dass eine Instandsetzung entweder überhaupt nicht mehr möglich ist oder mit so großen Veränderungen in der Substanz verbunden wäre, dass dem Denkmal nach seiner Instandsetzung Dokumentationswert und damit Bedeutung als Denkmal nicht mehr in ausreichendem Maße zugesprochen werden könnte. Ausgenommen sind Denkmale, denen auch als Ruinen Bedeutung im obigen Sinn zukommt.

(11) Die Begriffe *Denkmal* und *Kulturgut* sind gleichbedeutend, desgleichen *öffentliches Interesse* und *nationales Interesse*.

(12) (Verfassungsbestimmung) Park- und Gartenanlagen, die in dem diesem Bundesgesetz angeschlossenen Anhang 2 aufgezählt werden, sind auch hinsichtlich jener Teile, die aus gestalteter Natur bestehen, Denkmale und somit Angelegenheiten des Denkmalschutzes im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG.

§ 3. Unterschutzstellung durch Bescheid

(1) Bei Denkmälern, die nicht bloß kraft gesetzlicher Vermutung oder durch Verordnung unter Denkmalschutz stehen, gilt ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung erst dann als gegeben, wenn sein Vorhandensein vom Bundesdenkmalamt durch Bescheid festgestellt worden ist (Unterschutzstellung durch Bescheid).

(2) Der Umstand, dass sich ein bewegliches Denkmal entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder durch einen vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund des nicht mehr in Geltung stehenden Ausfuhrverbotsgesetzes für

Kulturgut widerrechtlich oder mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes rechtmäßig - jedoch nur vorübergehend - außerhalb des Bundesgebietes der Republik Österreich befindet, hindert eine Unterschutzstellung nicht.

(3) Die Tatsache der Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmale (einschließlich Ensembles sowie Park- und Gartenanlagen) durch Bescheid gemäß Abs. 1 bzw. diesem in ihren Folgen gleichgestellte Bescheide (§ 2 Abs. 3) ist über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes im Grundbuch (allenfalls Eisenbahnbuch) von Amts wegen ersichtlich zu machen. Bei bescheidmäßiger Aufhebung des festgestellten öffentlichen Interesses an der Erhaltung durch Bescheid ist die Ersichtlichmachung über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes von Amts wegen zu löschen. Die Mitteilung hat jeweils spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der bescheidmäßigen Feststellungen zu erfolgen.

(4) Das Bundesdenkmalamt hat jene unbeweglichen Denkmale, die auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides oder durch Verordnung unter Denkmalschutz stehen, in einer Liste - unter Angabe der Bescheiddaten - zu erfassen. Diese ist das erste Mal bis 30. Juni 2010 mit Stichtag 1. Jänner 2010 zu erstellen und ist jeweils mit Stichtag 1. Jänner der Folgejahre (bis spätestens 30. Juni jedes Kalenderjahres) durch Neubearbeitung zu aktualisieren. Die Liste hat in genauer und unverwechselbarer Weise die topografischen und grundbücherlichen Daten sowie eine schlagwortartige Charakterisierung des Denkmals zu enthalten. Soweit rechtskräftig erfolgte Unterschutzstellungen bescheidmäßig erlöschen, ist dies im jeweiligen Folgejahr auszuweisen. Die jeweils letztgültige Liste ist zum Zweck der Ermöglichung allgemeiner Einsichtnahme in ausreichendem Ausmaß als Ganzes aufzulegen und muss überdies sowohl als Ganzes als auch im Umfang je eines Bun-

deslandes von jedermann käuflich erworben werden können. Sie kann überdies auch in anderer geeigneter Form veröffentlicht werden. Die Liste ist rechtlich nicht verbindlich.

(5) Die Unterschutzstellung von Park- und Gartenanlagen auch hinsichtlich ihrer gestalteten Natur (§ 1 Abs. 12) kann nur durch Bescheid auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen erfolgen. Zuvor ist auf wissenschaftlicher Basis ein gutächtliches Konzept zu erstellen, das planlich und beschreibend eine Klarstellung von Art und Umfang der Unterschutzstellung ermöglichen muss und sowohl den Istzustand als auch den anzustrebenden Sollzustand der Park- oder Gartenanlage zu enthalten hat. Die Unterschutzstellung hat sich auf jenen Umfang der Park- und Gartenanlagen zu beschränken, die mit einem unbeweglichen Objekt, welches bescheidmäßig unter Denkmalschutz steht, in besonderer künstlerischer oder geschichtlicher Weise sowie auch räumlich verbunden ist. Soweit Park- und Gartenanlagen (mehrheitlich) nicht im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, kann eine Unterschutzstellung nur in jenem Umfang erfolgen, dem die (Mehrheit der Mit-)Eigentümer zustimmen (zustimmt). Dem Unterschutzstellungsbescheid ist - bei sonstiger Nichtigkeit - das Konzept als integrierender Bestandteil anzuschließen.

§ 12. Kennzeichnung von geschützten Denkmälern

Zur Information der Allgemeinheit können unter Denkmalschutz stehende bewegliche und unbewegliche Gegenstände mit einem Zeichen (Plakette, Aufkleber, Stempel usw.) versehen werden, das darauf hinweist, dass diese Gegenstände unter Denkmalschutz stehen. Diese Zeichen sind jedenfalls so zu gestalten, dass sie sowohl das Bundeswappen als auch das

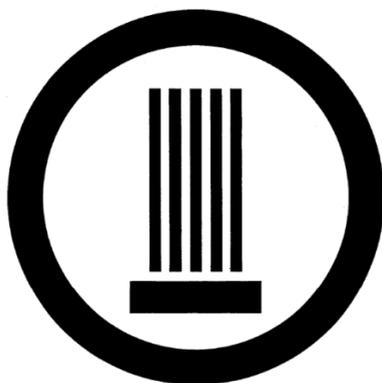


Abb. 12: Signet für *Denkmalschutz* gemäß § 12

gemäß Anhang I gestaltete Signet für *Denkmalschutz* - einen in einem Kreis eingeschlossenen Teil einer Säule - zeigen. Nähere Bestimmungen über Form, Ausgabe der Zeichen, Verpflichtung bzw. Pflicht zur Duldung der Anbringung usw. können von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur durch Verordnung geregelt werden.“¹

¹ Denkmalschutzgesetz 2014, Fassung vom 14.05.2018.

Kommentar Denkmalschutzgesetz 2014

Das Denkmalschutzgesetz dient eher als allgemeine Information und betrifft in dieser Arbeit lediglich drei bis vier Denkmäler, welche sich auf den ausgewählten öffentlichen Räumen befinden. Allerdings ist das Gesetz besonders in Verbindung mit der Unesco und dem Weltkulturerbe Managementplan zu erwähnen und zu berücksichtigen.

Unesco Weltkulturerbe Graz Managementplan 2013

„Unesco WKE MP

Welterbekonvention

Das im Jahr 1972 verabschiedete Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention) ist das bedeutendste völkerrechtlich verbindliche Instrument zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Menschheit und wurde bislang von 190 Staaten der insgesamt 194 Staaten der Erde unterzeichnet.

Sie definiert Natur- und Kulturgüter; beschreibt die Pflichten der Mitgliedstaaten bei der Erfassung eines potentiellen Welterbe-Denkmal und ihre Aufgaben zum Schutz und zur Erhaltung solcher Stätten.

Leitidee der völkerrechtlichen Konvention ist die `... Erwägung, dass Teile des Kultur- oder Naturerbes von außergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen ...´ und damit einer kollektiven Verantwortung bedürfen. Eigene Richtlinien (Operational Guidelines) regeln die Durchführung der Welterbekonvention.

Durch den Beitritt zur Welterbekonvention im Jahr 1992 – in Kraft getreten mit 18.3.1993 – hat sich Österreich verpflichtet, das in seinem Hoheitsgebiet befindliche Kultur- und Naturerbe zu erfassen, zu schützen und zu erhalten und hat anerkannt, dass die in das Welterbe aufgenommenen Stätten Teil des Erbes der Menschheit sind und der Schutz Aufgabe der internationalen Gemeinschaft als Gesamtheit ist.

Weiters sind Maßnahmen, die das Welterbe mittelbar oder

unmittelbar schädigen könnten, zu unterlassen. Durch die Aufnahme von Kulturgütern in die Welterbeliste wird diese generelle Verpflichtung jeweils konkretisiert.

Aufgrund der Genehmigung des Staatsvertrages durch den Nationalrat und den Bundesrat als gesetzesändernder bzw. gesetzesergänzender Staatsvertrag sowie mangels Erfüllungsvorbehalt, ist das Übereinkommen der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich.

Da die Konvention jedoch nicht als verfassungsändernd abgeschlossen wurde, bleibt die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung unverändert. Hier zeigt sich die Problematik der innerstaatlichen Umsetzung der Welterbekonvention. Wie die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, ist innerstaatlich – je nach Kulturgut – Sache von Bund oder Ländern – entweder allein oder gemeinsam, und zwar unter verschiedenen Gesichtspunkten nach Art des Welterbes.

Grundsätze und Ziele

Das Ziel der Maßnahmen im vorliegenden Managementplan ist, das Weltkulturerbe von Graz zu bewahren, zu pflegen und zu verbessern, und im Einklang mit dem Welterbe stehende Entwicklungen zu ermöglichen. Grundlage dafür sind sowohl die offiziellen Entscheidungen des Welterbekomitees als auch die Durchführungsrichtlinien zur Welterbekonvention sowie die städtischen Vorgaben und themenbezogene Beschlüssen des Gemeinderates (Verordnungen, Richtlinien, städtebauliche Grundsätze und Leitlinien, Programme etc.).

Allgemeine Grundsätze

Im dynamischen Entwicklungsprozess einer Stadt sind die Begriffsbestimmungen in den Operational Guidelines der UN-ESCO von besonderer Bedeutung. Sie halten insbesondere fest, dass es historische Städte gibt, die noch bewohnt sind und sich gerade wegen ihrer Art unter dem Einfluss sozioökonomischen und kulturellen Wandels entwickelt haben und weiter entwickeln werden – eine Lage, welche die Beurteilung ihrer Echtheit schwieriger und jede Erhaltungspolitik problematischer macht.

Daraus ergibt sich, dass die Vielfalt der Kulturen und des Erbes unserer Welt eine unersetzliche Quelle spirituellen und intellektuellen Reichtums der gesamten Menschheit ist und sollte daher als wesentlicher Aspekt der menschlichen Entwicklung aktiv geschützt und gefördert werden.

Der Schutz des wertvollen kulturellen Erbes ist vorrangig zu behandeln. Die sinnvolle harmonische Ergänzung mit neuer Architektur in einem lebendigen Stadtorganismus bedarf daher höchster Achtsamkeit, wobei das Ziel aller Bemühungen die gesamtheitliche Sicht eines gewachsenen Stadtdenkmal wie Graz ohne kompromittierende Einfügungen darstellen sollte.

Weiters kann festgestellt werden, dass eine Stadt kein Museum sein sollte. Der Balanceakt zwischen dynamischer Erhaltung des Stadtbildes (die Pflege und die Revitalisierung der historischen Bausubstanz) und innovativen Nutzungsinteressen (wie die wirtschaftliche Notwendigkeit von neuer Architektur) ist ein gemeinsamer Lernprozess, der viele Chancen birgt.

Allgemeine Ziele:

- Förderung der architektonischen Qualität im Bereich der notwendigen städtebaulichen Veränderungen in den historischen Bereichen und in den Pufferzonen.
- Die wissenschaftliche Bearbeitung des historischen Baubestandes (Österreichische Kunsttopografie Graz) und der Stadtgeschichte sowie der Stadtarchäologie ist weiterzuführen und zu fördern.
- Schaffung von kulturpolitischen Programmen, Förderungen mit öffentlichen und privaten Geldmitteln, Weiterentwicklung von Sponsorentätigkeiten zur gezielten Bewusstseinsbildung in Bezug auf das historische Erbe.
- Verstärktes touristisches Bewerben des Welterbegebietes unter Aufbau eines qualitätsbewussten, sanften Bildungstourismus. Gezielte Öffentlichkeitsarbeit/Bewusstseinsbildung, um für kulturelle Werte Verständnis zu schaffen.
- Bewusstes Einsetzen von Bürgerkommunikation zum Thema *Leben im Welterbe* verbunden mit der Forderung zum politischen Konsens, um den Welterbe-Gedanken zu stärken, gemäß dem grundlegenden Prinzip der UNESCO, dem zufolge 'das kulturelle Erbe des Einzelnen das kulturelle Erbe aller ist'.
- Steuerung des wirtschaftlichen Druckes im Hinblick auf die Vermeidung einer weiteren baulichen Verdichtung im Kerngebiet *Dense Cities* des historischen Stadtzentrums, unter Bedachtnahme auf die Anforderungen einer lebendigen Stadt.

Ziele des Weltkulturerbe-Managementplanes 2013 (WKE-MP):

- Das Ziel ist, den WKE-MP bindend für die Stadt Graz zu verankern und damit das Thema als Querschnittmaterie (WKE-Koordination) zu positionieren.
- Der WKE-MP soll als Leitbild für den künftigen Umgang mit dem Grazer Welterbe gesehen werden. Er festigt gemäß den internationalen Richtlinien der UNESCO und den Empfehlungen der Denkmalpflege den Schutz des historischen Erbes innerhalb der Weltkulturerbezone.
- Er soll ein genereller Handlungsleitfaden mit empfehlendem Charakter sein und enthält Maßnahmen, welche eine Weiterentwicklung des historischen Zentrums im Sinne der WKE-Interessen gewährleisten.
- Dieser dient zur Festigung der politischen Rahmenbedingungen im Umgang mit dem Status Weltkulturerbe 'Stadt Graz – Historisches Zentrum und Schloss Eggenberg' und in modifizierter Form auch zur Sicherung der Pufferzone.
- Der WKE-MP stellt einen strukturellen Rahmen dar, der als *living document* und Prozesslandkarte aller urbanen Veränderungen im WKE aufgefasst wird. Eine Weiterentwicklung des WKE-MP ist infolge des ständigen Monitorings durch die Stadt Graz gewährleistet.“¹

Kommentar Unesco Weltkulturerbe Graz Managementplan 2013

Der Managementplan fokussiert auf die Erhaltung und die Verbreitung des Weltkulturerbes in Graz. Dabei soll gezielt Werbung für Bildungstourismus betrieben werden. Im Gesamten liegt die Dokumentation und die Aufbewahrung des Erbes an oberster Stelle. Ein weiterer wichtiger Punkt ist der wachsende Stadtorganismus, welcher einen Einklang aus Alt und Neu bilden soll. Es wird über das Stadtbild als Gesamtes gesprochen und öffentliche Räume werden nicht konkret thematisiert.

Analyse der öffentlichen Räume

Einleitung, Definition der Analyse-Kriterien, Hauptplatz, Franziskanerplatz,
Joanneumsviertel, Am Eisernen Tor, Färberplatz, Freiheitsplatz



Übersicht der ausgewählten öffentlichen Räume

Einleitung und Definition

Die Analyse der einzelnen ausgewählten öffentlichen Räume basiert auf sechs Kriterien, welche von Frau Prof. Degros in der Lehrveranstaltung AK Städtebau 2 - *Traffic space is public space!* definiert und für Analysen von öffentlichen Räumen verwendet wurden. In den Lehrveranstaltungsunterlagen wird gleich zu Beginn folgende, zusammenfassende Einleitung gegeben:

„Immer mehr Städte setzen sich für eine qualitätsvolle Vision des öffentlichen Raums ein. Um eine solche zu erreichen, bedarf es eines gerechten Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Nutzern dieses Raums. Unter der Voraussetzung, dass sie nicht als reiner Verkehrsraum, sondern als echter Raum begriffen wird, könnte die Infrastruktur für aktive Mobilität (Radfahrer und Fußgänger) darin wesentlich mehr Platz einnehmen. Bei der Planung solcher Infrastrukturen ist es daher unumgänglich, neben den grundlegenden Prinzipien der Verkehrsplanung auch jene der Stadtplanung zu berücksichtigen. Diese umfassen nicht nur die Projektführung (Prozedere, sozioökonomischer Mehrwert), sondern auch die Projektgestaltung (Ästhetik, Metabolismus, Zugehörigkeit zu einem bestehenden Netzwerk und Raumnutzung).“¹

Nach Absprache mit Frau Prof. Degros konnten die Parameter der Lehrveranstaltung für diese Arbeit verwendet werden. Die verwendeten Punkte bieten eine deutliche und weit gefächerte Analyse der Räume. Sie zeigen alle notwendigen Aspekte für eine ausführliche Auseinandersetzung mit den öffentlichen Räumen und ihrer Umgebung. Nachfolgend eine genauere Erläuterung der einzelnen Kriterien.

¹ LV Unterlagen AK2 von Prof. Degros

Vernetzung

Das Kriterium Vernetzung leitet das Entwurfsprojekt hin zu einem räumlich integrierten Projekt. Das Hauptaugenmerk liegt bei der Eingliederung des Projektes in bereits existierende oder geplante städtische Netzwerke sowie die Integration in das soziale und landschaftliche Umfeld und die Bebauungsstruktur. Dabei werden vier Unterpunkte unterschieden, die dann gemeinsam die Analyse in diesem Kriterium zeigen.

Strategische Vernetzung

Vernetzung im Bezug auf den Genius Loci

Verkehrsnetz

Landschaftsnetz¹

Nutzung

Die Nutzung von öffentlichen Räumen lässt sich in zwei Arten aufteilen: in Flächen zur Erholung und in Verkehrsflächen. Die Erholungsflächen sind vielfach durch eine kommerzielle Nutzung geprägt, jedoch wird hier in kommerzielle und nicht kommerzielle Erholungsräume unterteilt. Die Verkehrsflächen werden wiederum unterteilt in aktive und passive Mobilitätsformen. Im gesamten wird eine gerechte Raumaufteilung und Raumnutzung angestrebt.

Modale Aufteilung

Zusammenleben

Logistik

Anrainer²

¹ vgl. LV Unterlagen AK2 von Prof. Degros

² vgl. LV Unterlagen AK2 von Prof. Degros

Sozioökonomischer Mehrwert

Das Kriterium sozioökonomischer Mehrwert strebt eine Entwicklung hin zu einer Kreislaufwirtschaft an. Besonders wird auf das soziale Gefüge vor Ort Wert gelegt und die lokale Wirtschaft gefördert. Es werden die Punkte Erdgeschoss Zone, Sozialwirtschaft und Bauarbeiten genauer betrachtet.¹

Metabolismus

Das Kriterium Metabolismus bezieht sich auf das Gleichgewicht des Projektes mit der umgebenden Natur und Umwelt. Jedes Projekt setzt sich in ein bestehendes Ökosystem und soll dieses erhalten beziehungsweise verbessern. Es werden folgende Unterpunkte betrachtet und eine gut funktionierender Kreislauf angestrebt.

- Boden
- Wasser
- Betreuung - Instandhaltung
- Energie
- Umwelt
- Klima
- Materialkreislauf
- Abfälle²

1 vgl. LV Unterlagen AK2 von Prof. Degros
2 vgl. LV Unterlagen AK2 von Prof. Degros

„Traffic space is public space! By definition, traffic space is publicly used for passage and movement, lingering and meeting. Traffic space deserves to be designed as fully valued public space.“

Prof. Aglaée Degros

Ästhetik

Die Ästhetik spricht die primär sichtbaren Punkte der Gestaltung eines öffentlichen Raumes an. Angefangen von Mobiliar, über Bepflanzung und Bodenbelag, hin zu Verkehrszeichen und Sicherheitseinrichtungen, steht in allen Punkten die Schlichtheit und Atmosphäre des Raumes im Vordergrund. Des Weiteren ist die Abstimmung mit der bereits bebauten Umgebung und Landschaft sowie die Nachvollziehbarkeit der Gestaltung des öffentlichen Raumes ausschlaggebend. Die folgenden Unterpunkte werden bei der Analyse des Kriteriums Ästhetik betrachtet:

- Das Wesen des Ortes
- Räumliche Nachvollziehbarkeit
- Ganzheitlichkeit
- Szenographie
- Gestaltung *nach Maß*
- Fortbestand¹

Prozess

Die Entstehung jedes Projektes erfordert Zeit und Planung. Das wird durch einen sich ständig ändernden Prozess dokumentiert und gezeigt. Bei der Planung sollen bereits die verschiedenen Akteure des öffentlichen Raumes und die betroffenen Bürger miteinbezogen werden. Denn als Ziel wird die Aneignung des öffentlichen Raumes angestrebt und deshalb wird eine Entwurfs- und Ausführungsmethode gewählt, welche dies ermöglicht. Ebenfalls wichtig ist es, dass das Projekt möglichst transparent und nachvollziehbar für die betroffenen Bürger und Akteure ist.

- Historische Entwicklung
- Highlights des Raumes (geschichtlich bzw aktuell)²

¹ vgl. LV Unterlagen AK2 von Prof. Degros

² vgl. LV Unterlagen AK2 von Prof. Degros



Abb. 13: Hauptplatz

Hauptplatz



Abb. 14: Sackstrasse Richtung Hauptplatz

Vernetzung



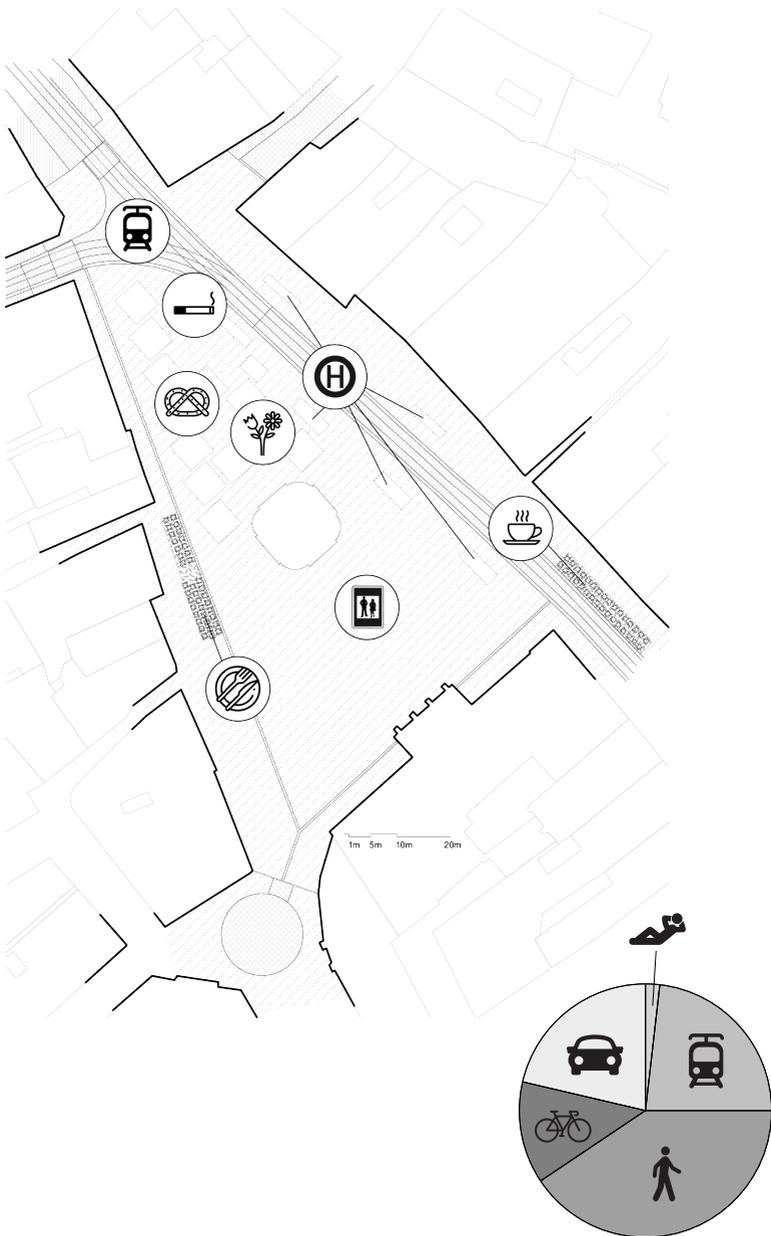
Eingebettet im Herzen von Graz liegt der Hauptplatz. Eine wichtige Kreuzung der Nord-Süd und Ost-West Verbindung für Fußgänger und Radfahrer durch die Stadt. Die ursprüngliche Marktanlage bildet noch immer das Zentrum von Graz.

Die Nutzung des Hauptplatzes wird durch den öffentlichen Verkehr sowie von Fußgängern dominiert. Es gibt wenig Aufenthaltsmöglichkeiten. Die Imbissstände lassen einen früheren Markt erahnen.



Abb. 15: Nutzer des Platzes

Nutzung



Besonders temporäre Veranstaltungen locken viele Gäste auf den Hauptplatz. Zu fast jeder Jahreszeit wird der Platz zwischen Rathaus und Brunnen zur Bühne für verschiedenste Schauspiele. Des weiteren gibt es viele Aktivitäten am und um den Hauptplatz.

La Strada - Aufsteiern - Lange Tafel der Genussstadt - Christkindlmarkt - Silvester Feier - StadtLesen - Trüffel festival - Oster Kunsthandwerksmarkt



Abb. 16: Lange Tafel der Genussstadt, 18.08.2018

Da der Boden des Hauptplatzes hauptsächlich mit Steinplatten ausgelegt wurde, gibt es so gut wie keine Versickerungsfläche. Ein Trinkbrunnen direkt neben dem Rathaus bietet jederzeit eine Erfrischung. Begrünung und Bepflanzung fehlen jedoch komplett am Hauptplatz.



Abb. 17: Trinkbrunnen am Hauptplatz

Metabolismus

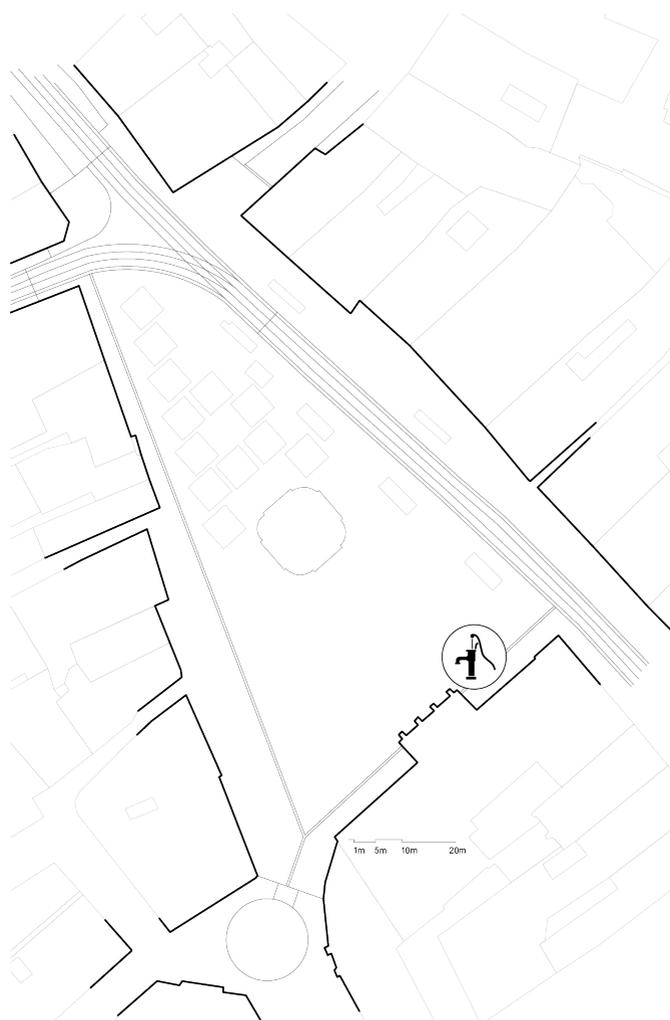




Abb. 18-22: Materialien am Hauptplatz

Die trapezförmige, Richtung Norden hin schmaler werdende Platzanlage weist besonders an der West-Seite noch mittelalterlichen Charakter durch eine gestaffelte Baulinie auf. Die Fassaden sind in unterschiedlichen Stilen gehalten, spätgotisch, barock, vor- und nachbiedermeierlich und späthistorische Fassaden sind zu finden. Das Rathaus, welches den südlichen Abschluss des Platzes bildet, ist ein viergeschossiger Baublock mit späthistorischer-altdeutscher Fassade. Die Fassade wurde 1922 an den oberen Geschossen vereinfacht und 1957 wurde großteils das Figurenprogramm entfernt.¹

Der Hauptplatz wurde recht schlicht gestaltet. Große Steinplatten bilden den überwiegenden Bodenbelag, dazu kommen noch kleinere Pflastersteine sowie Asphalt. Im Bereich der Strassenbahnschienen ist der Boden eher gefleckt mit unterschiedlichen Materialien.

¹ vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 161-162, vgl. Bundesdenkmalamt 1979 Dehio, 73-75.

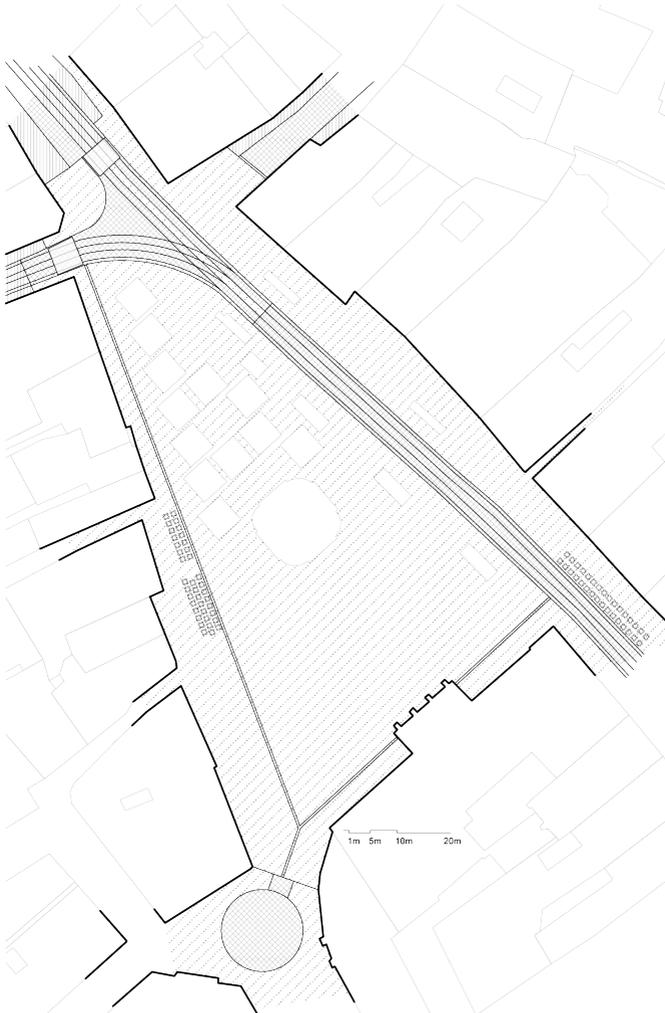




Abb. 23: Blick auf die Luegghäuser



Abb. 24: Erzherzog-Johann-Brunnen

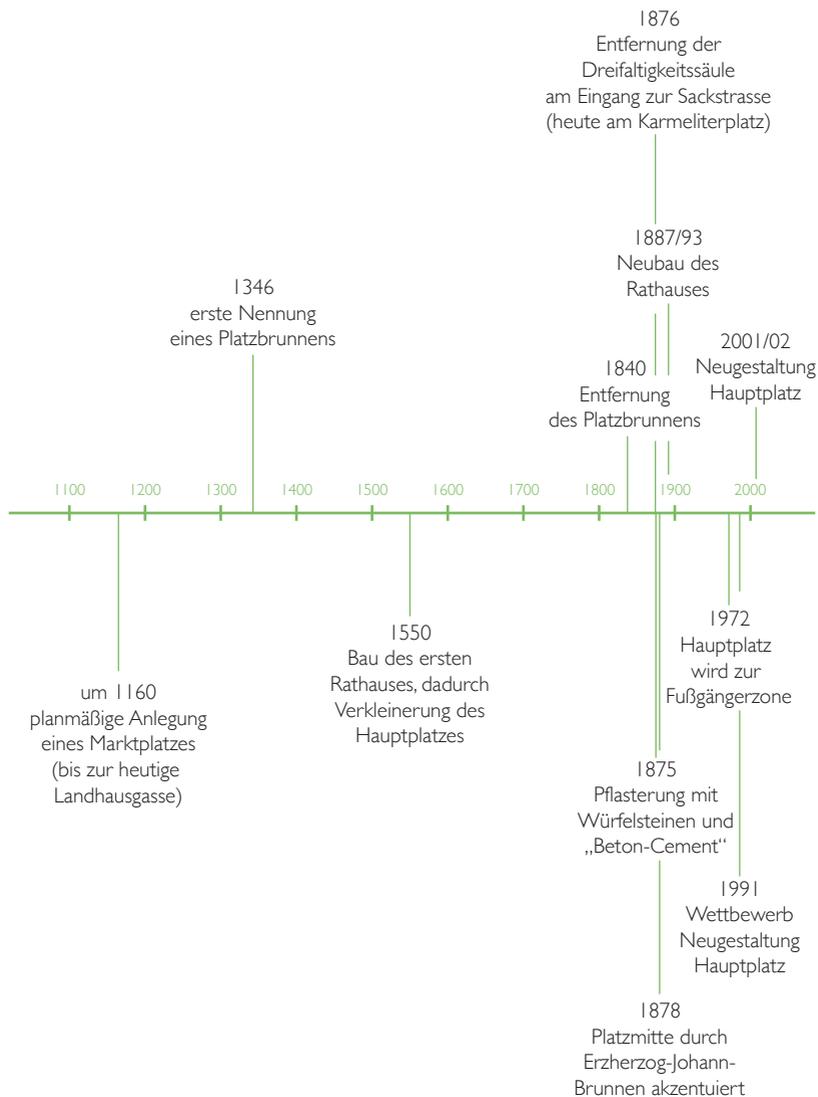


Abb. 25: Hochzeit von H. & W. Laufke, Hauptplatz Graz, April 1966



Abb. 26: Hauptplatz vor 1905

Prozess



Timeline Hauptplatz¹

¹ vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 161-162, vgl. Bundesdenkmalamt 1979 Dehio, 55-56, 73-75, vgl. <http://www.graz03.at/servlet/sls/Tornado/web/2003/content/F5B7767E088B90BDC1256E4F006BFC19>.

„Im 19. und 20. Jahrhundert entwickelte sich der Städtebau in Europa als eine eigenständige wissenschaftliche Disziplin, die sich neben dem exponentiellen Wachstum der Stadt im Zuge der Industrialisierung auch mit der Rolle der historischen Stadt in der Moderne zu beschäftigen hatte. Dazu zählten Probleme wie die Anpassung der historischen Stadtzentren an die modernen Bedürfnisse von Verkehr und Hygiene, architektonische wie das neue Bauen in der alten Stadt und denkmalpflegerische wie der Umgang mit der bestehenden Bausubstanz.“¹

¹ Enss/Vinken 2016, 30.



Abb. 27: Franziskanerplatz

Franziskanerplatz



Abb. 28: Franziskanergasse Richtung Hauptplatz

Vernetzung



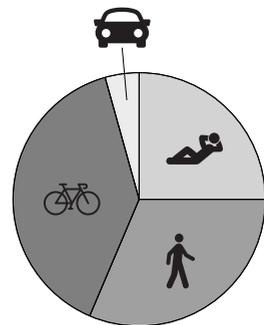
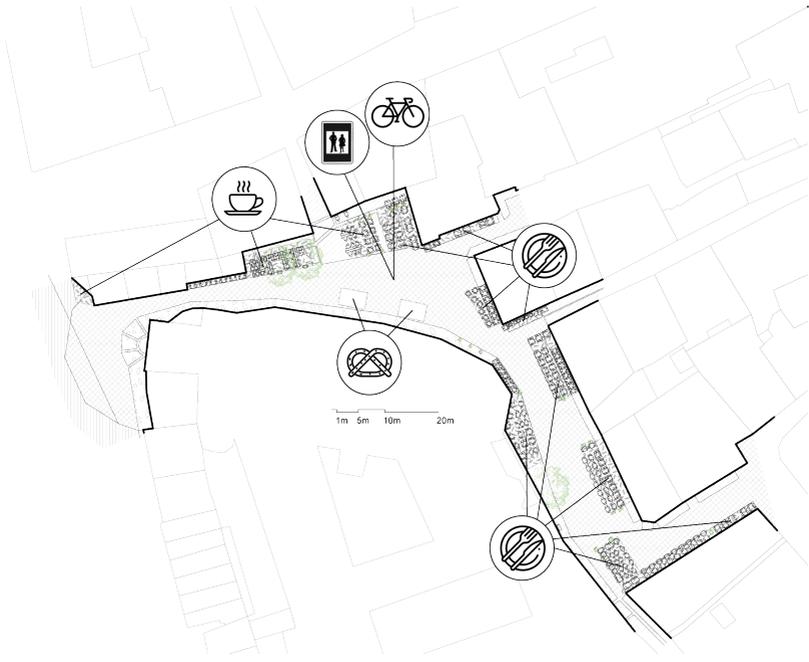
Der Franziskanerplatz liegt zwischen Hauptplatz und Mur. Er bildet somit einen Verbindungsplatz in der dichten Innenstadt. Der direkte Anschluss an die Hauptbrücke bietet eine Verbindung auch zur anderen Murseite.

Der Franziskanerplatz wird hauptsächlich durch gastronomische beziehungsweise kommerzielle Nutzungen geprägt. Der Platz ist eine Fußgängerzone, welche für Fahrradfahrer frei ist. Deshalb wird der Platz auch als Verkehrsfläche genutzt.



Abb. 29: Ruhen und Durchqueren am Franziskanerplatz

Nutzung



In direkter Umgebung befinden sich viele verschiedene Institutionen und Einrichtungen für Aktivitäten, welche Menschen zu dem Franziskanerplatz führen. Weiters laden temporäre Veranstaltungen, wie der Christkindlmarkt, der Ostermarkt und der Silvestermarkt, ein, Zeit auf dem Platz zu verbringen.



Abb. 30: Christkindlmarkt am Franziskanerplatz

Sozioökonomischer Mehrwert



- temporäre Veranstaltung
- dauerhafte Veranstaltung/Aktivität

Der Franziskanerplatz bietet so gut wie keine Versickerungsfläche, jedoch befinden sich einige Pflanzen auf dem Platz. Die autofreie Zone leistet Gutes für unsere Umwelt, obwohl morgens Autos für Ladezwecke den Platz befahren dürfen. Ein Trinkbrunnen spendet Wasser zur Abkühlung.



Abb. 31: Trinkbrunnen am Franziskanerplatz

Metabolismus

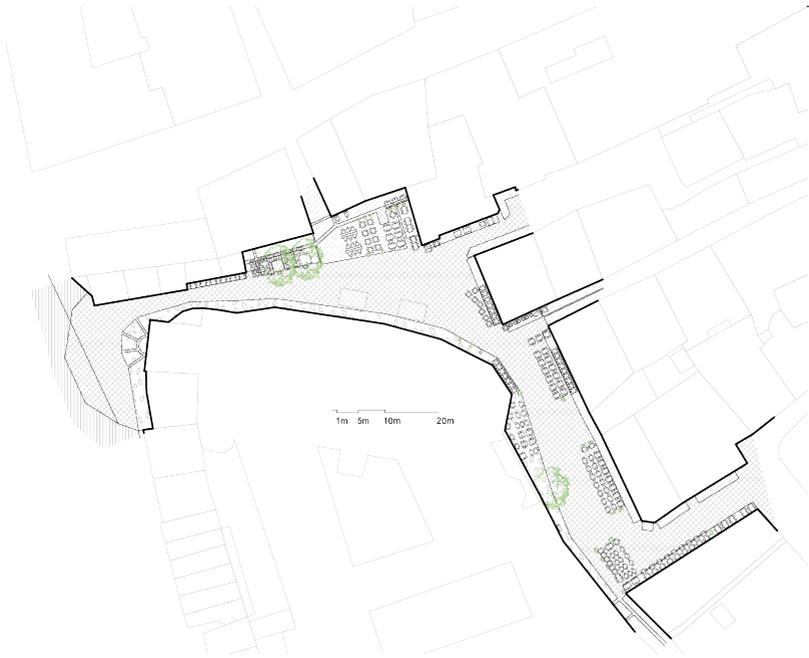




Abb. 32-39: Materialien und Mobiliar am Franziskanerplatz

Die Platzanlage weist eine unregelmäßige Form auf und ist durch eine abgestufte Fassadenflucht begrenzt. Die Fassaden weisen verschiedene Stile auf und reichen von Spätbarock über Biedermeier zu späthistorischer Neorenaissance und schmucklosen Fassaden.¹

¹ vgl. Bundesdenkmalamt 1979 Dehio, 67-68.



Der Franziskanerplatz ist durch verschiedene Bodenbeläge in unterschiedliche Zonen gegliedert. Weiters bilden Blumentöpfe eine optische Aufmunterung und bringen Farbe sowie Leben auf den Platz. Leider wurde bei der Gestaltung und Möblierung der Gastgärten auf keine Abstimmung Wert gelegt. Ein buntes Durcheinander mit vielen Plastik-Möbeln prägen das Erscheinungsbild des Franziskanerplatzes.



Abb. 40: Franziskanerplatz



Abb. 41: Franziskanerplatz



Abb. 42: Franziskanerkirche mit Bombenschaden von 1945

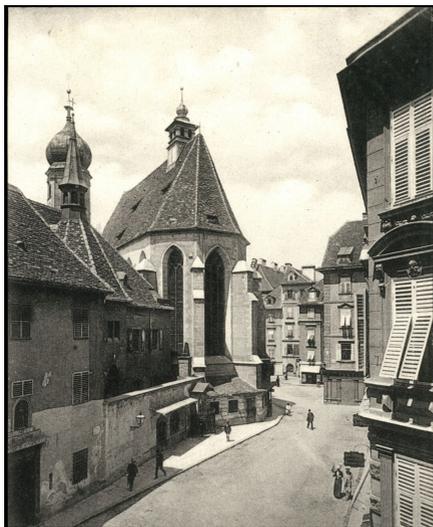
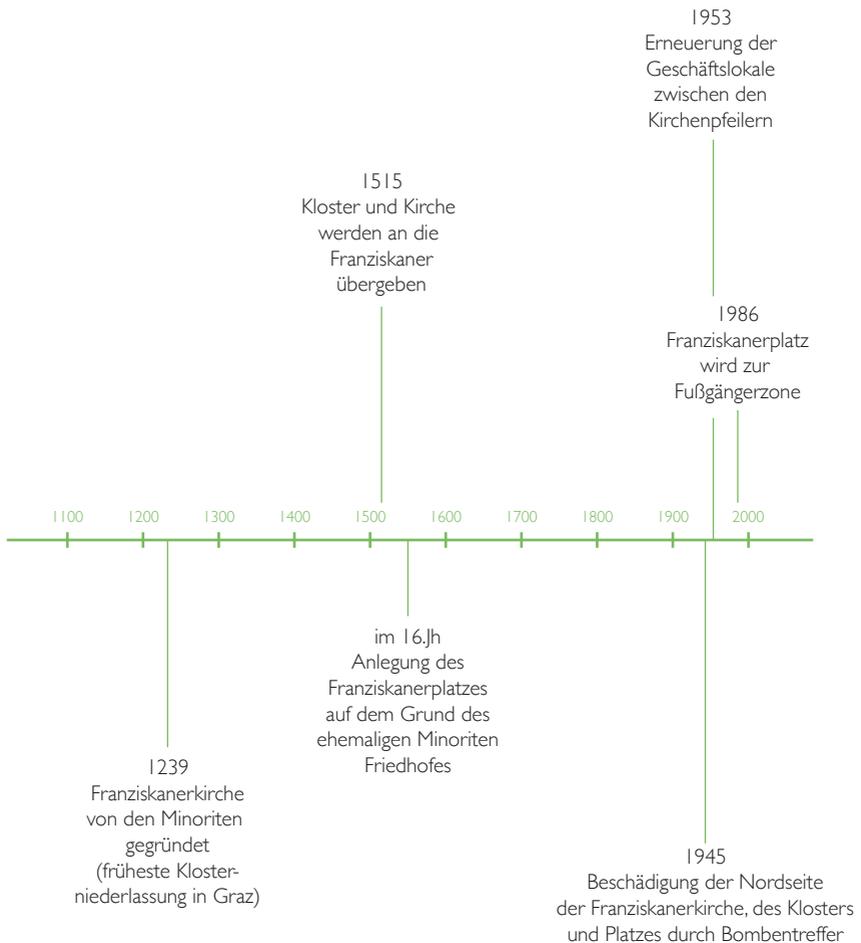


Abb. 43: Franziskanerplatz vor 1905

Prozess



Timeline Franziskanerplatz¹

¹ vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 120-121, vgl. Bundesdenkmalamt 1979 Dehio, 33-34, 67-68.

„Originellerweise wird diese fromme Gegend (Franziskanerplatz) im 16. und 17. Jahrhundert auch `In der Höll` genannt. Damit drückt man scherzhaft aus, daß hier der tiefste Teil der Altstadt gelegen ist.“¹

¹ Münzer 1974, 96.



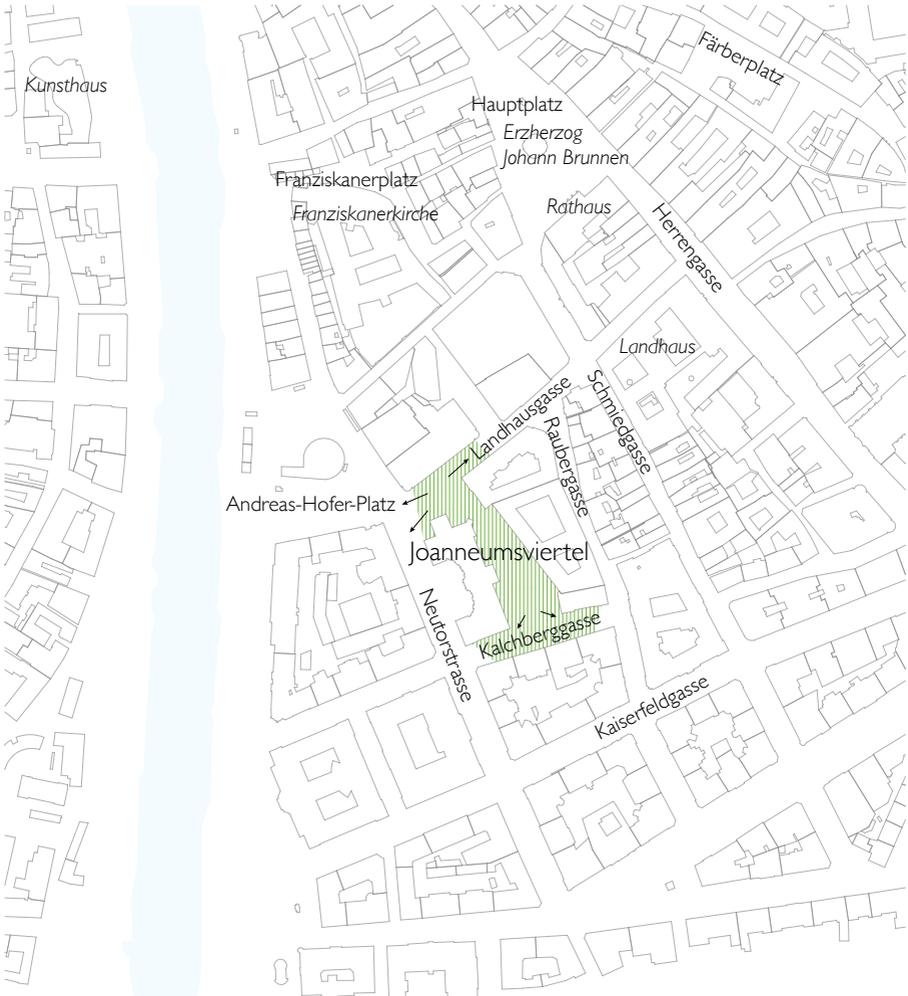
Abb. 44: Joanneumsviertel

Joanneumsviertel



Abb. 45: Landhausgasse Richtung Neutorgasse

Vernetzung



Das Joanneumsviertel liegt im Südes des Stadtzentrums und bildet somit den südlichsten Platz des ersten Bezirks. Zwischen den Museumsgebäuden mit Anschluss zur Mur und zur großen Fußgängerzone des Bereichs, bietet das Joanneumsviertel noch einen Erholungsort.

Das Joanneumsviertel wird hauptsächlich zur Entspannung und zum Verweilen sowie als Verkehrsfläche für Fußgänger genutzt. Viele, nicht kommerzielle Sitzmöglichkeiten, aber auch ein Cafe laden ein hier Zeit zu verbringen.



Abb. 46: Spazieren und Verweilen im Joanneumsviertel

Nutzung



Durch das Landesmuseum Joanneum werden Menschen in die Gegend gezogen. Viele temporäre Veranstaltungen laden ganzjährig zu einem Besuch im Joanneumsviertel ein.

La Strada - Wanderkino - Viertel 4 - Christkindlmarkt



Abb. 47: Viertel 4

Sozioökonomischer Mehrwert



-  temporäre Veranstaltung
-  dauerhafte Veranstaltung/Aktivität

Einige Grünflächen bieten die Möglichkeit zur Versickerung von Regenwasser. Ebenfalls trägt die Bepflanzung zu einem guten Klima bei, genauso, dass das Viertel autofreie Zone ist.



Abb. 48: Joanneumsviertel Bepflanzung

Metabolismus





Abb. 49-56: Material und Mobiliar im Joanneumsviertel

Das Joanneumsviertel weist eine unregelmäßige Platzform auf. Das Viertel ist der Restbestand des ehemaligen Joanneumgartens, der zuletzt nur mehr eine kleine umzäunte Parkanlage zwischen altem Joanneum und neuem Landesmuseum Joanneum war.¹Die schlichte und zeitgemäße Neugestaltung des Joanneumsviertels bildet eine kultige Atmosphäre. Viele verschiedene Sitzmöglichkeiten lockern den Raum auf.

¹ vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 450, vgl. Bundesdenkmalamt 1979 Dehio, 50-51, 90-91.





Abb. 57: Joanneumsviertel

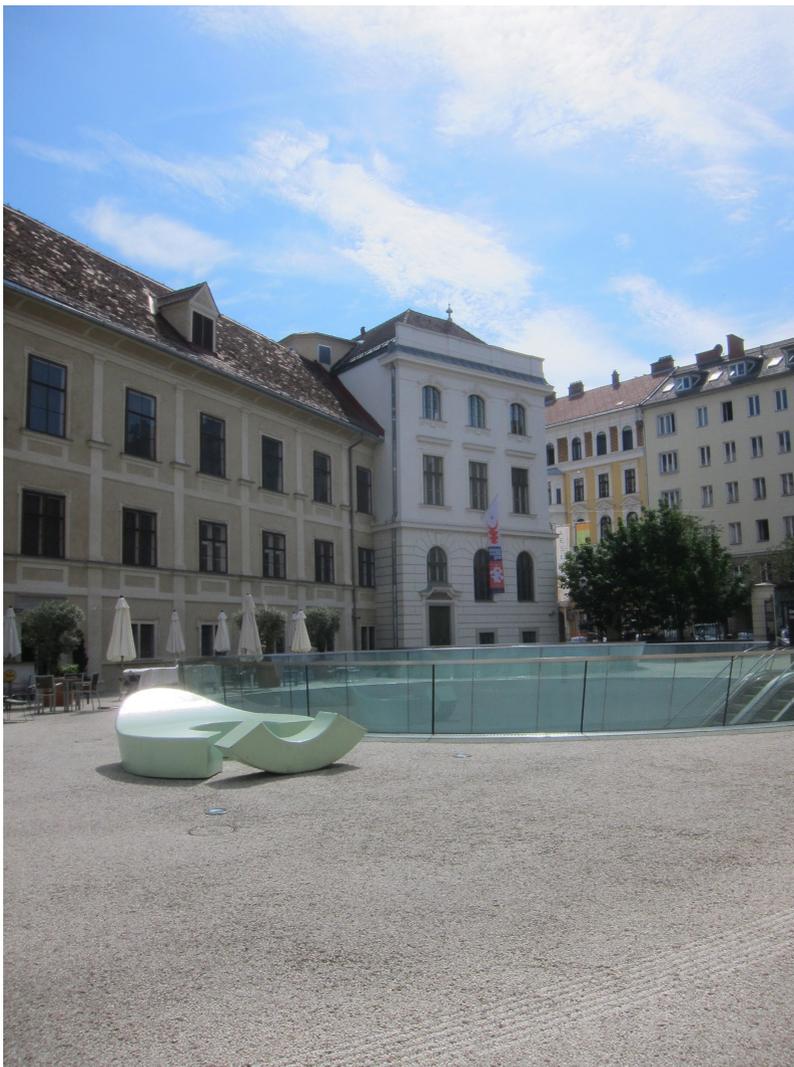


Abb. 58: Joanneumsviertel

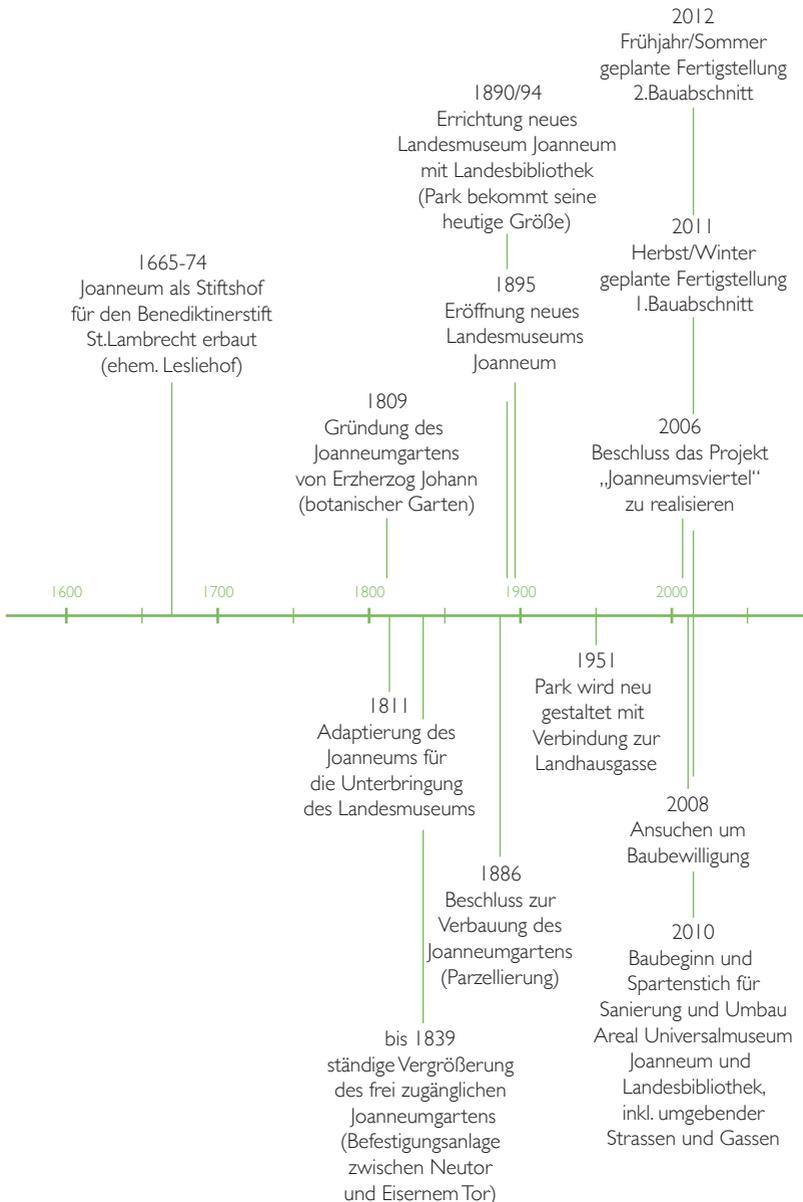


Abb. 59: Joanneumgarten um 1843



Abb. 60: Joanneumgarten, ca. 1920-1925

Prozess



Timeline Joanneumsviertel¹

¹ vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 450, vgl. Bundesdenkmalamt 1979 Dehio, 50-51, 90-92, vgl. LIG Steiermark o.J., 5, 13-16.

„Der Garten (Joanneumgarten) wird mit liebevoll zusammengetragenen, seltenen Bäumen bepflanzt. Es werden Glas- und Gewächshäuser errichtet, Bassins für Wasserpflanzen angelegt, mit einem Wort, ein kleines Paradies entsteht mitten in der Stadt.“¹



Abb. 61: Am Eisernen Tor

Am Eisernen Tor



Abb. 62: Herrengasse Richtung Eisernes Tor

Vernetzung



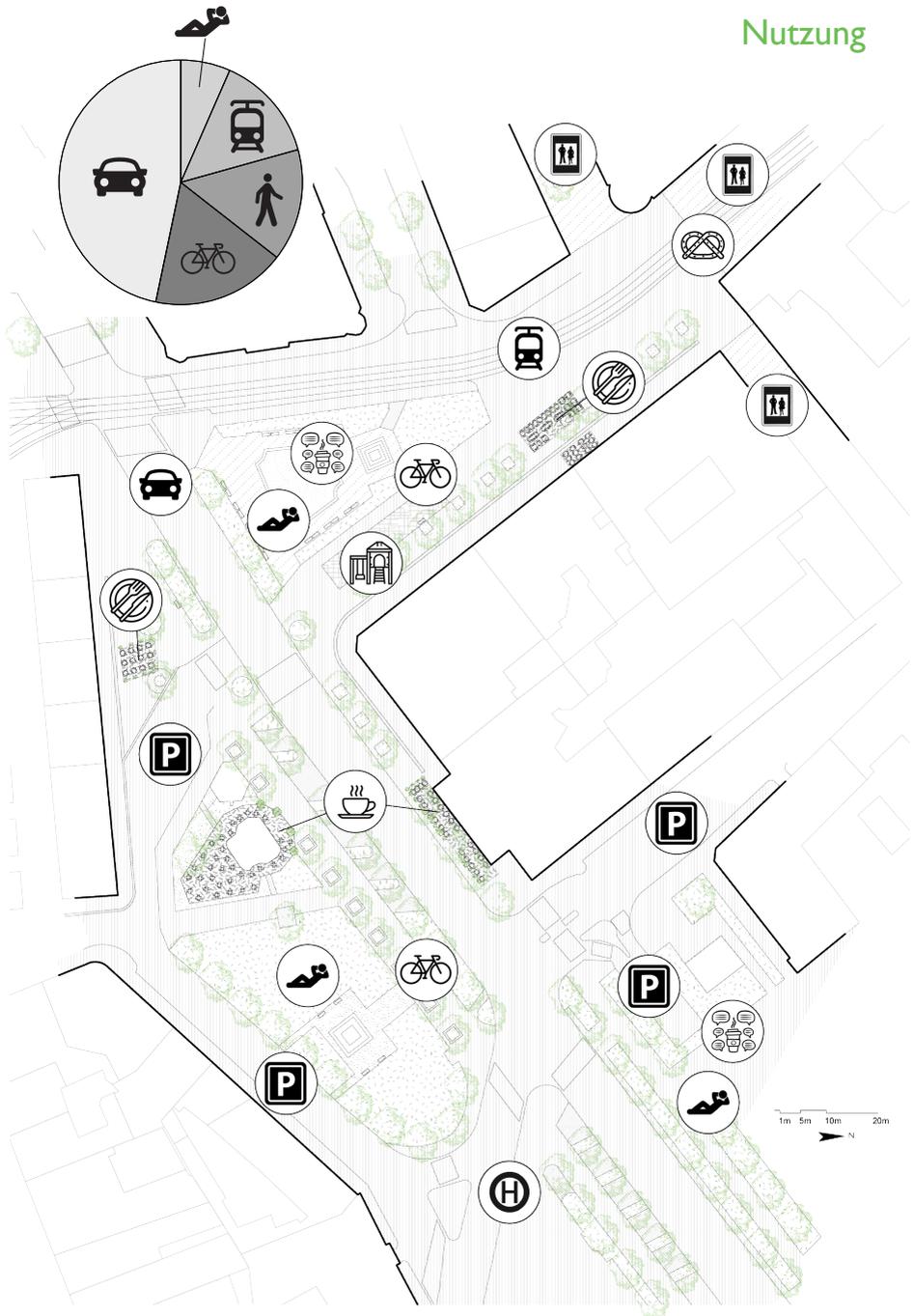
Am Eisernen Tor bildet den Abschluss der Herrengasse und den Übergang zum Verkehrsknotenpunkt Jakominiplatz. Der Platz ist durch den stark befahrenen Opernring in zwei Teile gegliedert.

Der Platz ist durch viele Wege und Strassen stark gegliedert und so fällt ein großer Teil als Verkehrsfläche und Parkplatz ab. Die anderen Bereiche bieten kleine Aufenthaltsflächen und einen Spielplatz sowie Cafes und Restaurants.



Abb. 63: Am Eisernen Tor verweilen und spazieren

Nutzung

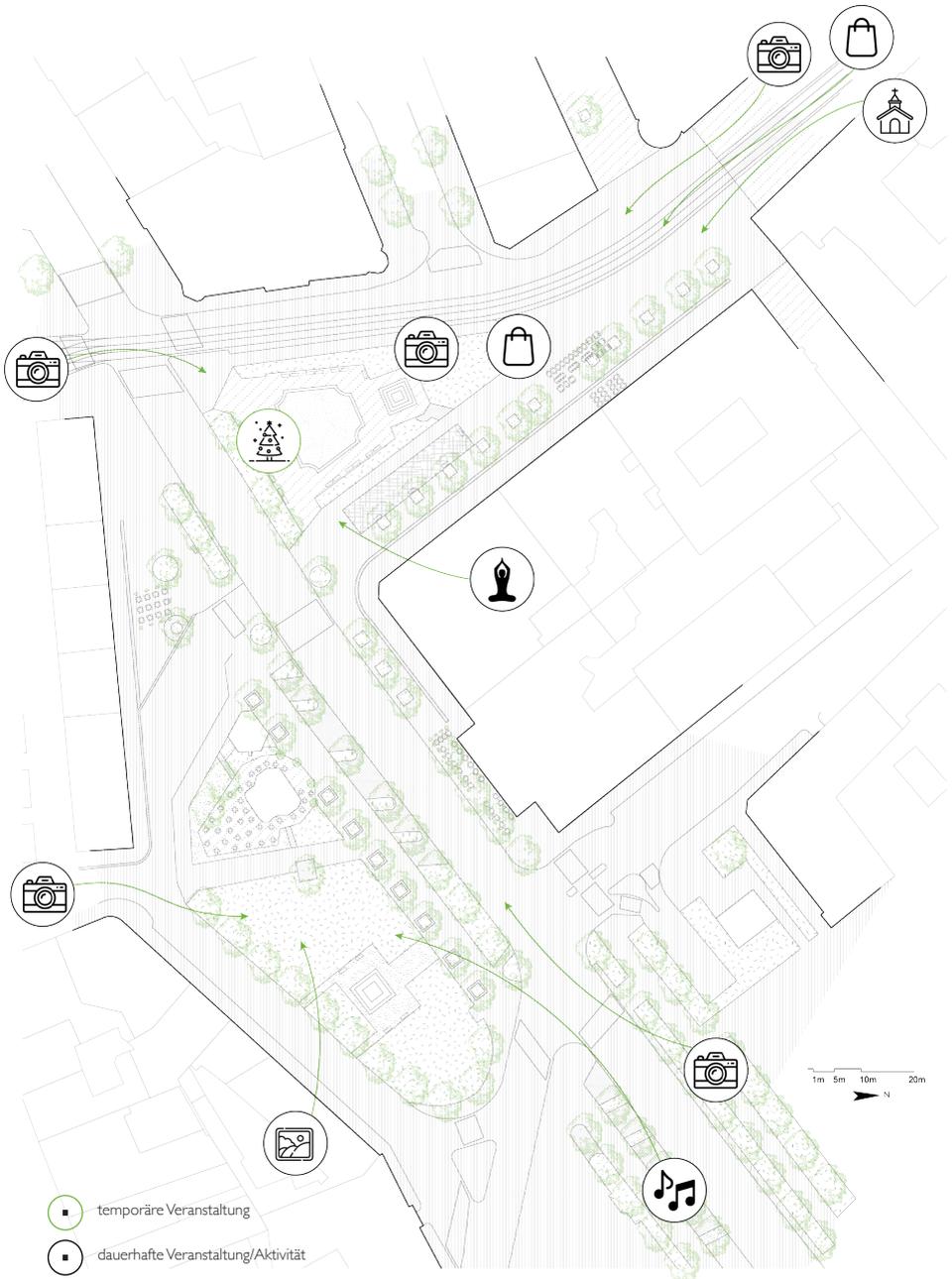


In der Umgebung gibt es viele Einrichtungen, die Auswirkung auf den Am Eisernen Tor Platz haben. Temporäre Veranstaltungen gibt es in der Adventszeit durch einen Christkindlmarkt.



Abb. 64: Christkindlmarkt Am Eisernen Tor

Sozioökonomischer Mehrwert



Viele Grünflächen sowie durchlässige Materialien wie Rasensteine lassen Regenwasser versickern. Am Eisernen Tor bilden eine Vielzahl an Bäumen und Pflanzen einen grünen Platz mitten in der Innenstadt. Ein Trinkbrunnen direkt neben der Mariensäule stellt Wasser für Jeden zur Verfügung.



Abb. 65: Trinkbrunnen neben der Mariensäule

Metabolismus

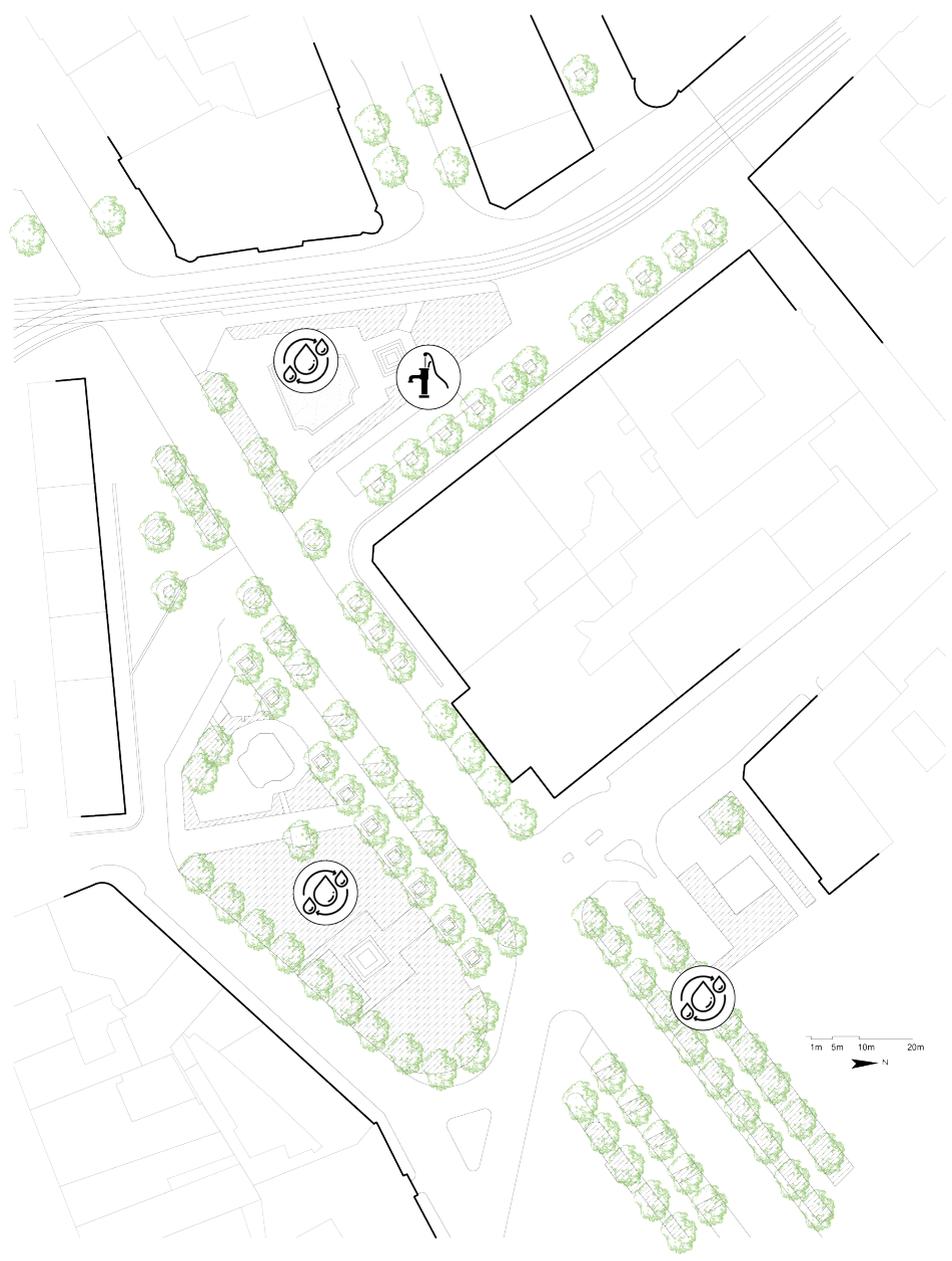




Abb. 66-73: Materialien Am Eisernen Tor

Die Gestaltung des trapezförmigen Platzes weist unterschiedliche Bodenbeläge auf.¹ Die starke Bepflanzung bildet einen attraktiven Raum, der durch die farbenfrohen Blumen und den Brunnen zum Verweilen einlädt. Die beschränkte Anzahl an Sitzmöglichkeiten wird besonders in den Sommermonaten dauernd genutzt. Der Teil des Platzes, welcher über dem Opernring liegt, ist jedoch nicht sehr einladend gestaltet worden.

¹ vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 5.





Abb. 74: Am Eisernen Tor, Mariensäule



Abb. 75: Am Eisernen Tor, Park mit Kaiser Josef II. Denkmal

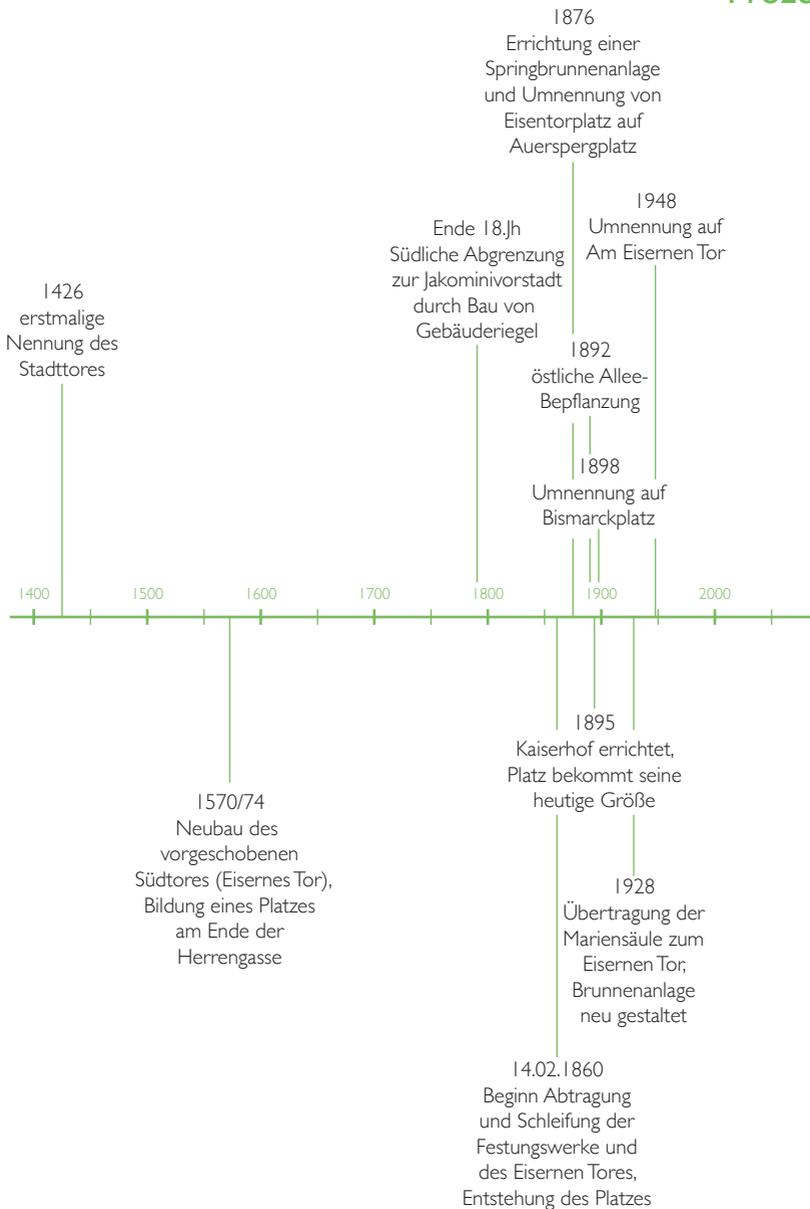


Abb. 76: Eisernes Tor, 1845



Abb. 77: Am Eisernen Tor

Prozess



Timeline Am Eisernen Tor¹

¹

vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 5-9, vgl. Bundesdenkmalamt 1979 Dehio, 57.

„Viel Glanz hat das alte Eisentor gesehen. In früheren Zeiten wurden hier die Landesfürsten feierlich empfangen und in festlichem Zug von den Landständen in das Landhaus geleitet, wo sich die stets sehr prunkvolle Huldigung abspielte.“¹

¹ Münzer 1974, 24.



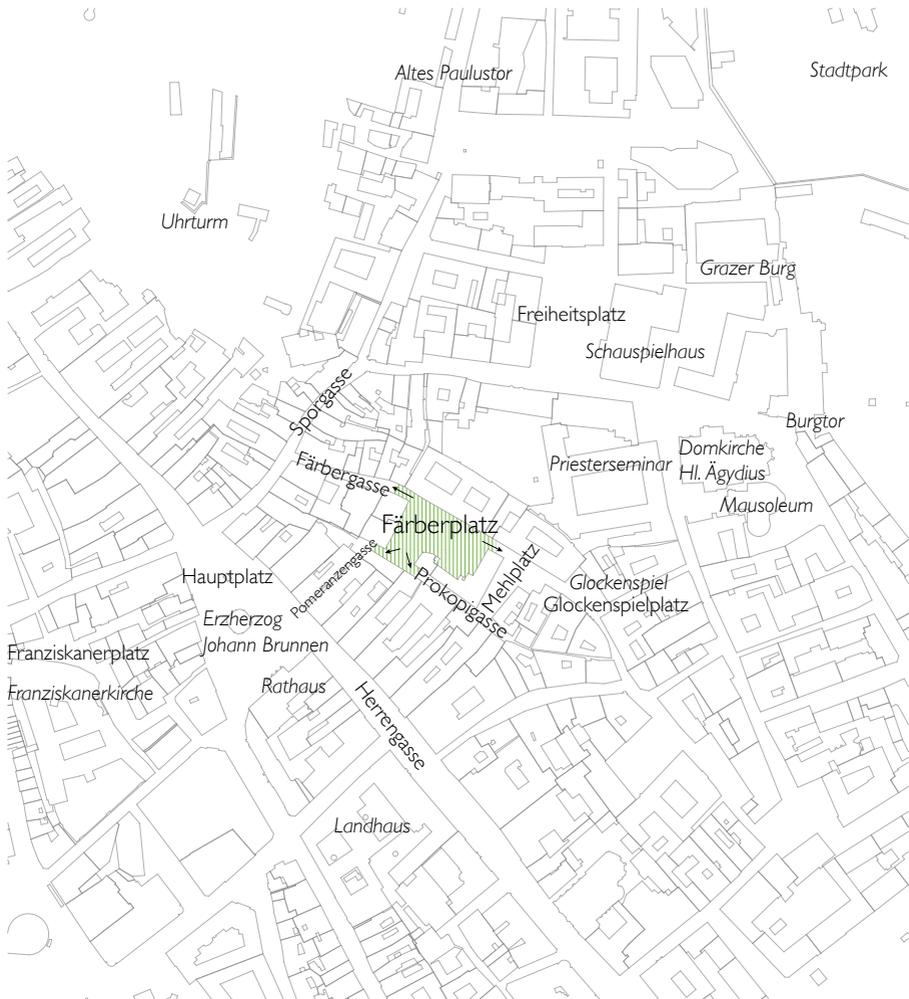
Abb. 78: Färberplatz

Färberplatz



Abb. 79: Färbergasse Richtung Mehplatz

Vernetzung



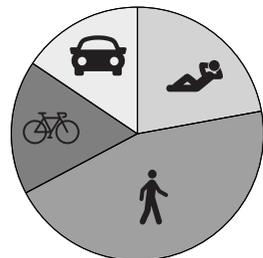
Der Färberplatz bildet mit dem Mehlsplatz und dem Glockenspielplatz eine geschlossene Platzreihe mitten in der innerstädtischen Bebauung. Der Platz liegt zwischen einigen Hauptpunkten des ersten Bezirks und ist über mehrere Wege erreichbar.

Der Färberplatz ist Teil des großen innerstädtischen Fußgängerzonen-Netzes, aber früh morgens auch für Zulieferungen befahrbar. Der ruhig gelegene Platz lädt zum Verweilen ein und bietet auch einige Sitzmöglichkeiten, kommerziell und nicht kommerziell.



Abb. 80: Sitzbank - Verweilen

Nutzung



Der Färberplatz wird von einer Schule, einem Kino, vielen Shops und Lokalen umgeben. Durch temporäre Veranstaltungen wird ganzjährig der Platz belebt.

Handwerksmarkt im Advent - Aufsteirern - Christkindlmarkt



Abb. 81: Handwerksmarkt am Färberplatz

Die großen Bäume leisten einen Beitrag für ein gutes Stadtklima. Durch etwas durchlässige Steinplatten kann ein Teil des Regenwassers versickern. Ein Trinkbrunnen verschafft Abkühlung.



Abb. 82: Trinkbrunnen am Färberplatz

Metabolismus





Abb. 83-90: Materialien und Mobiliar am Färberplatz

„Die Erfahrungen zeigen, daß gerade die einfache, für das alltägliche Leben eingerichtete Gestaltung des Färberplatzes kreative Aktivitäten, Ausnahmen also in Zeit und Raum, auf ihm umso eindrucksvoller zur Wirkung bringt.“¹

¹ Magistrat Graz o.J., 30.



Der rechteckige Färberplatz wurde nicht planmäßig angelegt. Bereits vor der Neugestaltung kam es zur Pflanzung mit Kastanienbäumen in der nördlichen Hälfte des Platzes. Die Architekten I. & J. Mayr nahmen die Linie auf und führten die Allee ums Eck weiter.² Durch die Neugestaltung erscheint der Färberplatz in klaren Linien und unterschiedliche Bodenbeläge teilen den Raum in Zonen. Die Bäume schaffen eine gemütliche Atmosphäre. Bei der Möblierung gab es keine Abstimmung der einzelnen Lokale. Dies fällt aber durch die räumliche Trennung nicht auf.

² vgl. Magistrat Graz o.J., 30, vgl. Bundesdenkmalamt 1979 Dehio, 67.



Abb. 91: Färberplatz

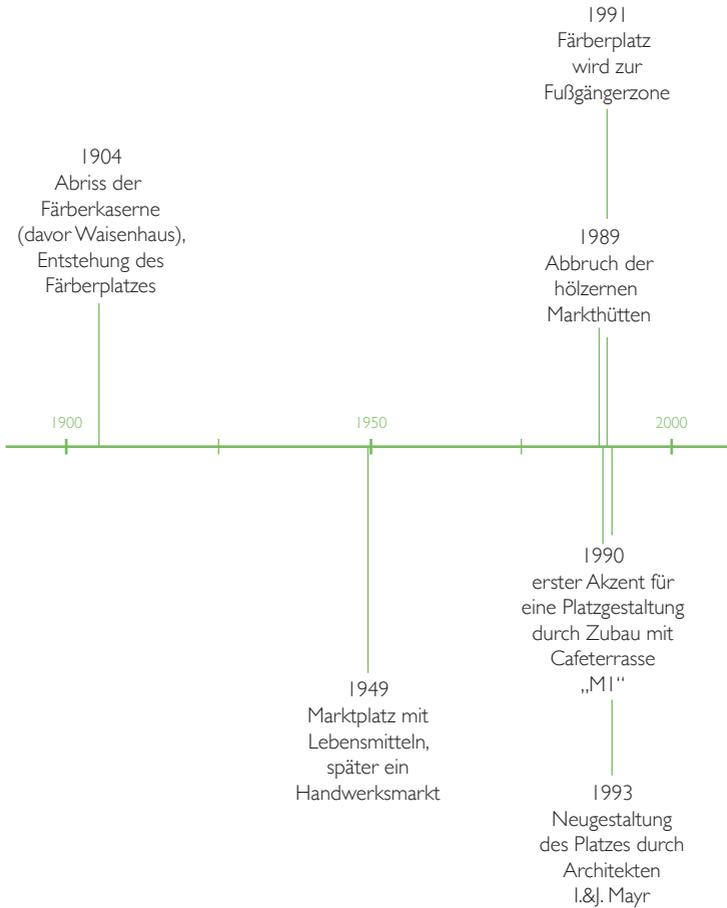


Abb. 92: Färberplatz



Abb. 93: Färberplatz 1920

Prozess



Timeline Färberplatz¹

¹ vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 117, vgl. Bundesdenkmalamt 1979 Dehio, 67, vgl. Magistrat Graz o.J., 30.

„Ganz natürlich, denn auf den kleinen alten Plätzen fühlt man sich sehr behaglich, und nur in der Erinnerung schweben sie uns riesengross vor, weil in der Phantasie die Grösse der künstlerischen Wirkung an die Stelle der wirklichen tritt.“¹

¹ Crasemann Collins/Mönninger/ Semroth 2003 Grundsätze, 93.



Abb. 94: Freiheitsplatz

Freiheitsplatz



Abb. 95: Freiheitsplatz Richtung Ballhausgasse

Vernetzung



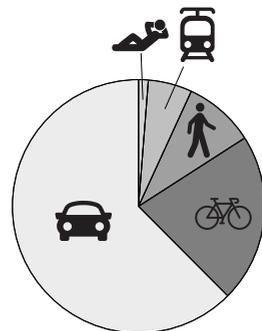
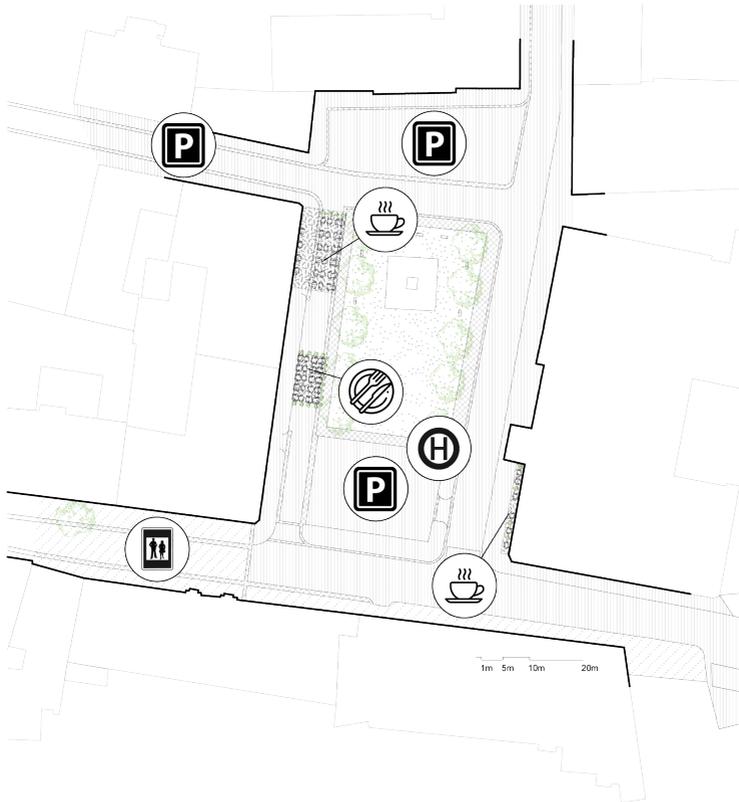
Der Freiheitsplatz liegt zwischen Uhrturn und Stadtpark und liegt somit an der Verbindung in das Zentrum der Stadt. Der Platz ist umgeben von weiteren Plätzen und wichtigen Punkten der Stadt.

Die Hauptnutzung des Platzes fällt auf den Autoverkehr und Parkplätze, gefolgt von Radfahrern und Fußgängern. Im Grunde ist der Platz eine reine Verkehrsfläche und bietet nur vereinzelt die Möglichkeit zum Verweilen, dies aber in einem Restaurant oder Cafe.



Abb. 96: Parkfläche

Nutzung



Starken Einfluss auf den Freiheitsplatz hat definitiv das Schauspielhaus und die Domkirche Hl. Ägydius, genauso wie der Aufgang zum Schlossberg über den Karmeliterplatz. Temporäre Veranstaltungen bringen für kurze Zeit Leben auf den Freiheitsplatz.

La Strada - Klanglicht - Aufsteirern - Beach Arena - Christkindlmarkt



Abb. 97: La Strada 2018

Sozioökonomischer Mehrwert



-  temporäre Veranstaltung
-  dauerhafte Veranstaltung/Aktivität

Die Mitte des Platzes bildet eine Schotterfläche mit einigen Bäumen, welche zu einem guten Klima beitragen und etwas Regenwasser versickern lassen. An der Ecke zur Domkirche befindet sich ein Trinkbrunnen.



Abb. 98: Trinkbrunnen Ecke Hofgasse Bürgergasse

Metabolismus





Abb. 99-103: Materialien am Freiheitsplatz

Der rechteckige, angelegte Freiheitsplatz ist von einer einheitlichen drei bis vier geschossigen, fünf bis achtzehn achsigen Biedermeier- und spätklassizistischer Verbauung umgeben.¹ Die Gestaltung ist eher trist und nicht besonders einladend. Abgesehen von wenigen Sitzmöglichkeiten ist die Aufenthaltsqualität durch die Vielzahl an Autos nicht gerade hoch.

¹ vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 131-132, vgl. Bundesdenkmalamt 1979 Dehio, 68-69.





Abb. 105: Freiheitsplatz

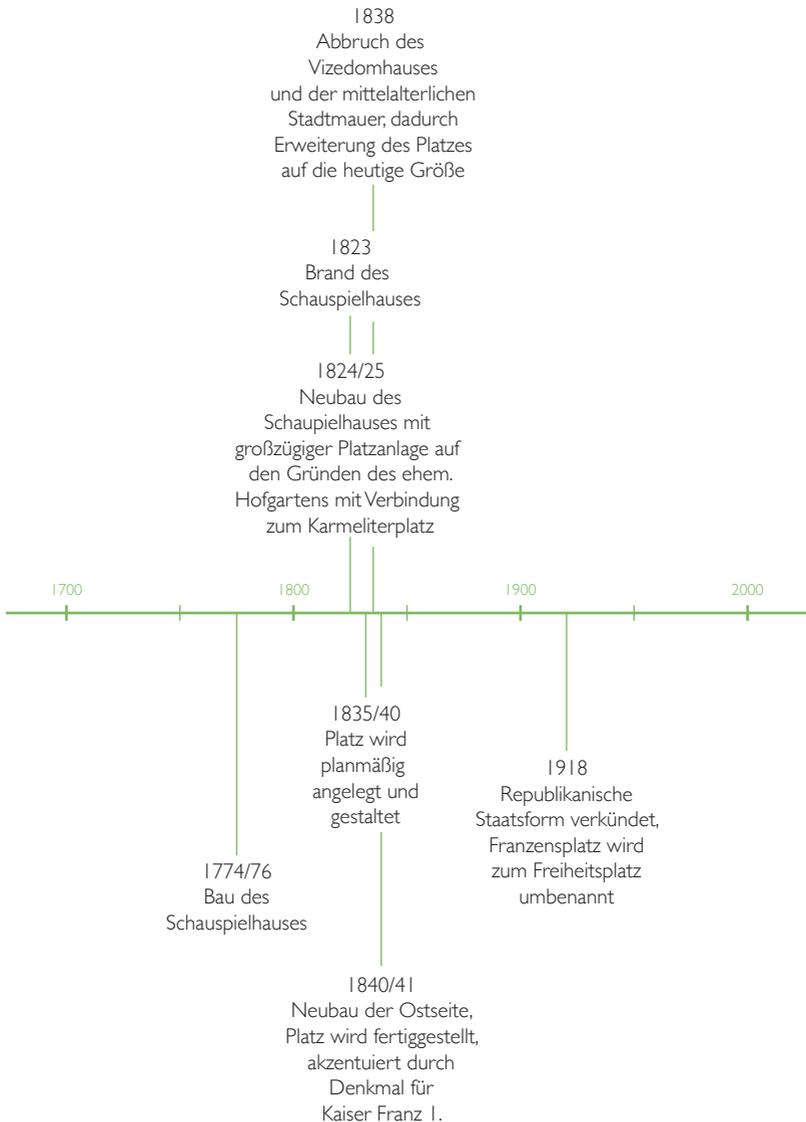


Abb. 106: Freiheitsplatz (Franzensplatz) um 1843



Abb. 107: Freiheitsplatz mit Theater (Schauspielhaus)

Prozess



Timeline Freiheitsplatz¹

¹ vgl. Bundesdenkmalamt 1997 ÖKT, 131-132, vgl. Bundesdenkmalamt 1979 Dehio, 56, 68-69.

„In jüngster Zeit ist eine eigene nervöse Krankheit constatirt worden: die `Platzscheu'. Zahlreiche Menschen sollen darunter leiden, d.h. stets eine gewissen Scheu, ein Unbehagen empfinden, wenn sie über einen grossen leeren Platz gehen sollen. [...] Auf unseren modernen Riesenplätzen mit ihrer gähnenden Leere und erdrückenden Langeweile werden auch die Bewohner gemüthlicher Altstädte von der Modekrankheit der Platzscheu befallen.“¹

Empfehlungen

Auswertung der Analyse, Hauptplatz, Franziskanerplatz, Joanneumsviertel,
Am Eisernen Tor, Färberplatz, Freiheitsplatz

Auswertung der Analyse

Wie die vorangehende Analyse durch Pläne, Graphiken, Texte, Fotografien und Abbildungen zeigt, liegen einige Problemstellen bei den analysierten öffentlichen Räumen vor. Diese Problemstellen werden nachfolgend durch einen Lösungsvorschlag, eine Empfehlung, behandelt. Die Analyse der ausgewählten Räume wird zunächst kriterienweise ausgewertet. Da die Kriterien Vernetzung und Prozess nicht veränderbar sind, werden diese bei der Auswertung und Empfehlung nicht berücksichtigt. Das Ergebnis der Analyse ist in einer Tabelle dargestellt und zeigt somit auch die verbesserungswürdigen Punkte. Da in allen Räumen das Kriterium Nutzung eine Verfeinerung nötig hat, zeigt ein Nutzerdiagramm den Soll-Zustand. Des Weiteren schildert ein Plan pro öffentlichen Raum, die Empfehlungen zur Verbesserung.

Im Gesamten wird eine Vereinfachung und Klärung der öffentlichen Räume sowie eine ausgeglichene Nutzung und gesteigerte Aufenthaltsqualität angestrebt.

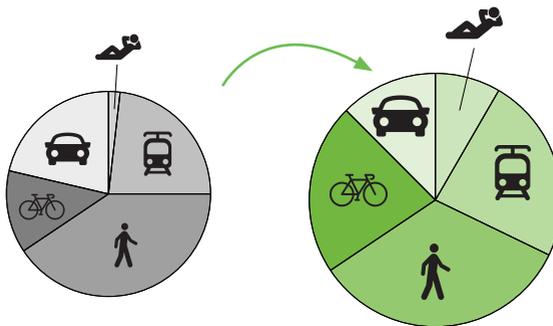
„Das Urbane braucht nicht immer das Besondere. Das Bedürfnis nach Identifikation und Bewahrung artikuliert sich auch in unspektakulären Alltagssituationen.“¹



Imagebild Hauptplatz

Hauptplatz

Der Hauptplatz zeigt besonders im Kriterium Metabolismus Schwächen, ebenfalls Nutzung und Ästhetik sind verbesserungswürdig. Für einen besseren Metabolismus soll das Wassersystem am Platz verbessert werden und der Brunnen wieder aktiviert, so wird das Klima positiv beeinflusst. Damit eine ausgeglichenerere Nutzung vorherrscht, werden nicht kommerzielle Sitzmöglichkeiten aufgestellt. Pflanzenkästen helfen ebenfalls bei der Lockerung der strengen Atmosphäre und erzielen eine Verbesserung von Ästhetik, Nutzung und Metabolismus. Die Wahl der Sitzmöglichkeiten wird so getroffen, dass diese bei Bedarf verstellt beziehungsweise verschoben werden können. Weiters wird ein Radweg über den Platz geführt.



Empfehlung



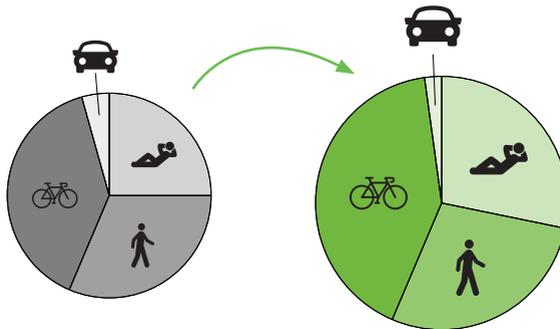
Abb. 108: Möblierungsbeispiel am Hauptplatz



Imagebild Franziskanerplatz

Franziskanerplatz

Am Franziskanerplatz liegt ein vorwiegend gutes Ergebnis vor. Lediglich die Punkte Metabolismus und Ästhetik sind verbesserungswürdig. Um das Kriterium Metabolismus zu steigern, müssten Grünflächen und Bepflanzungen in den öffentlichen Raum integriert werden. Die Ästhetik und somit auch Aufenthaltsqualität wird durch eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Gastgärten erzielt. Damit erscheint der Platz in einer gestalterisch klaren Linie. Weiters sollen nicht kommerzielle Sitzmöglichkeiten die Möglichkeit des Verweilens und dadurch die Nutzung verbessern.



Empfehlung

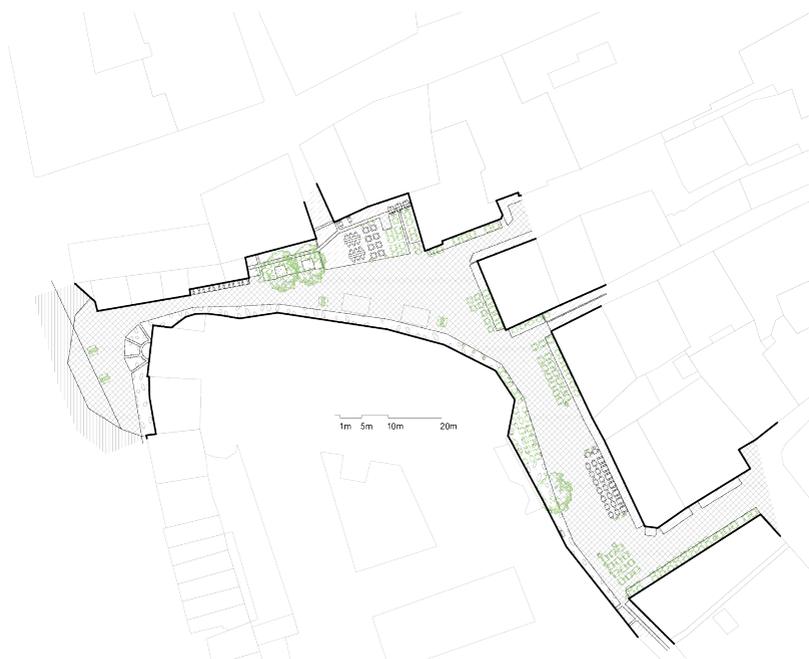
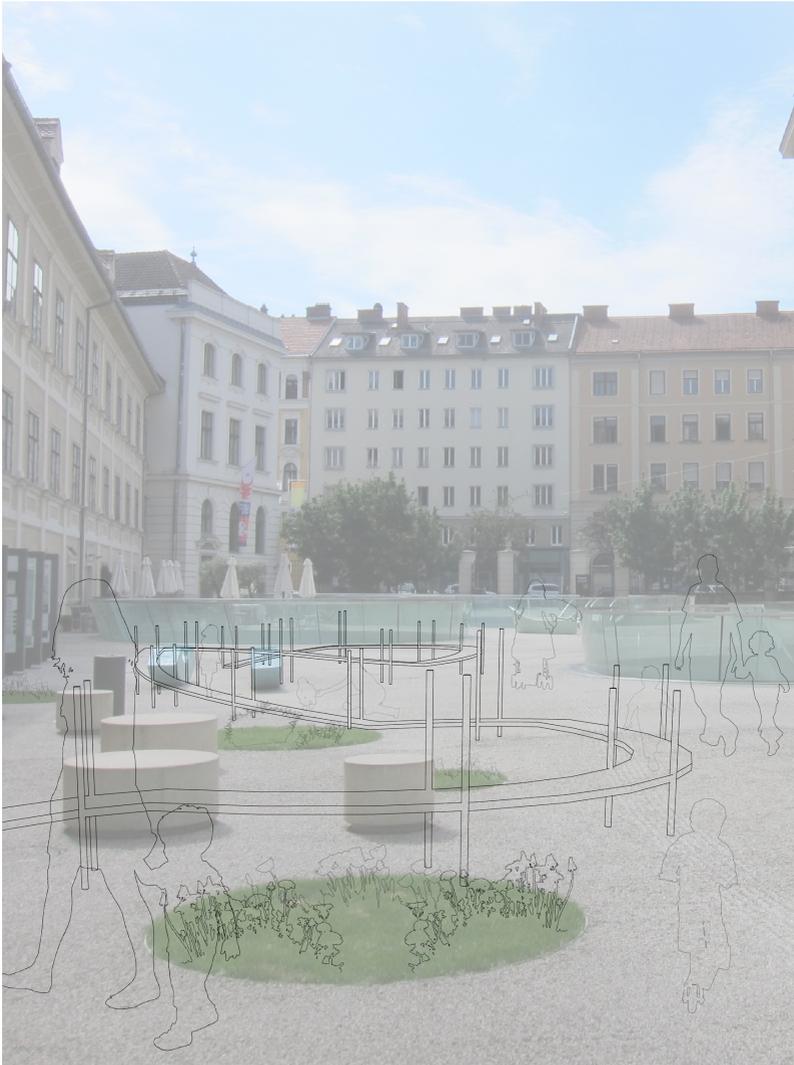


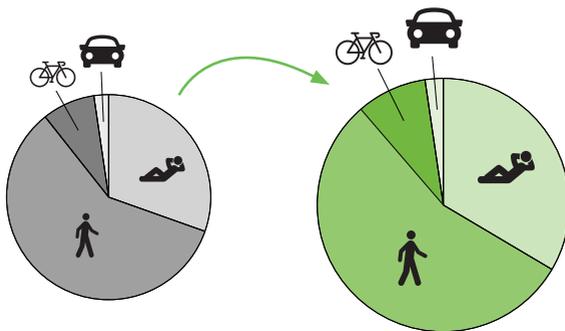
Abb. 109: Bestehendes Möblierungsbeispiel für den Franziskanerplatz



Imagebild Joanneumsviertel

Joanneumsviertel

Das Joanneumsviertel schneidet mit durchschnittlich vier Punkten gut bei der Analyse ab, jedoch sind Verbesserungen im Bereich Metabolismus anzustreben. Eine Steigerung wird durch weitere Bepflanzungen der Grünflächen erzielt. Dies bezweckt ebenfalls eine Steigerung der Aufenthaltsqualität und Ästhetik. Um die Nutzung noch weiter zu steigern, soll ein Spielplatz für die kleinen Besuchern errichtet werden. Die geschützte Lage bietet einen optimalen Raum zum spielen.



Empfehlung



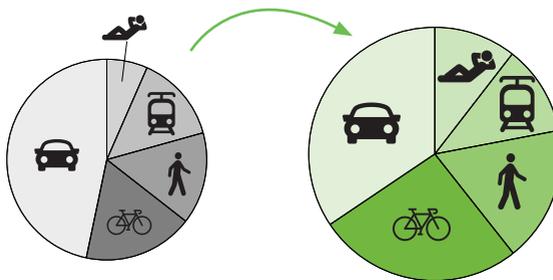
Abb. 110: Beispiel für die Spielfläche im Joanneumsviertel



Imagebild Am Eisernen Tor

Am Eisernen Tor

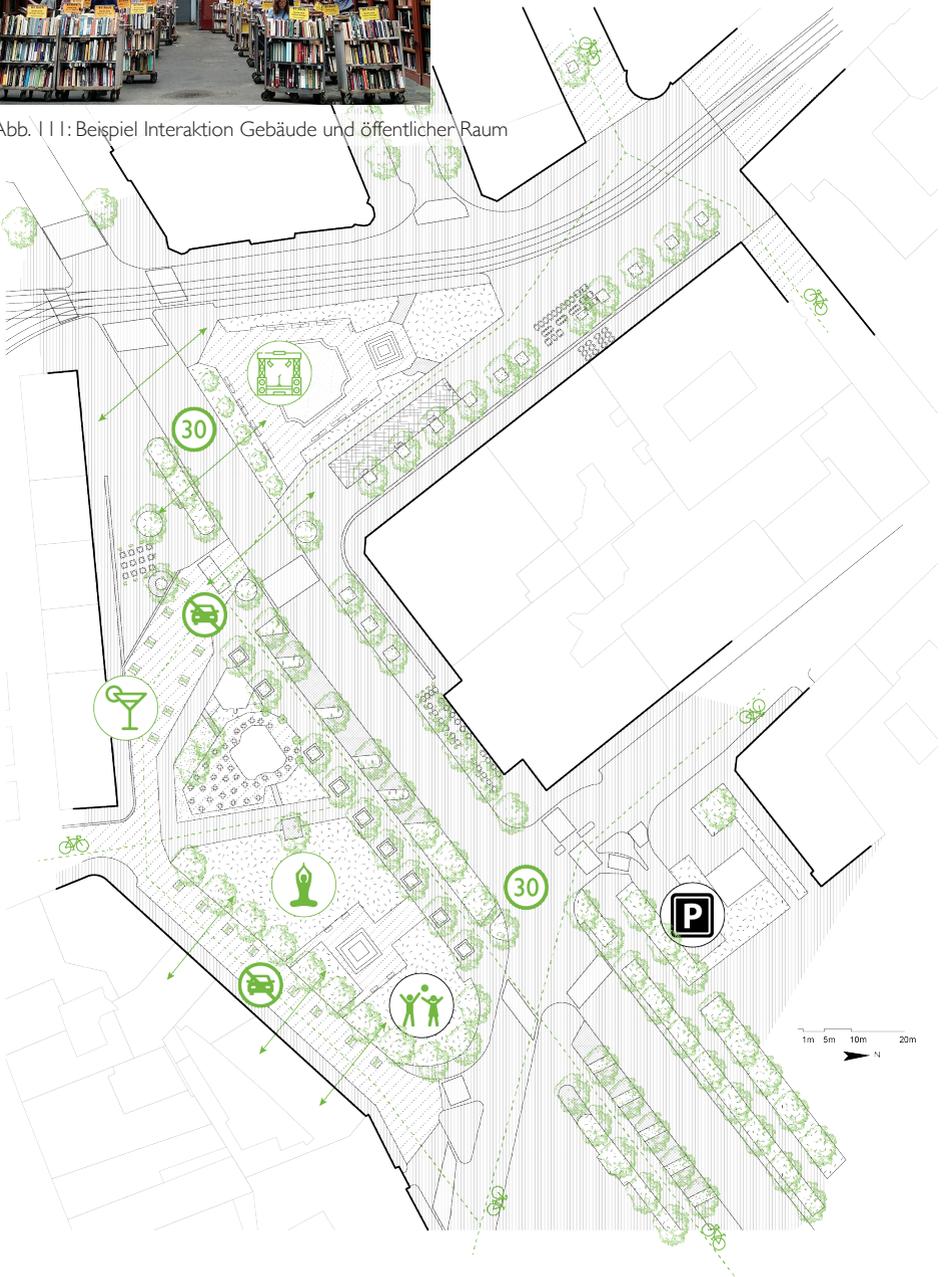
Am Eisernen Tor ist besonders die Nutzung ein Dorn im Auge. Der stark befahrene Opernring teilt den Raum und lässt keine angenehme Atmosphäre aufkommen. Eine Reduzierung des Autoverkehrs ist anzustreben sowie eine Aufstockung der Sitzmöglichkeiten und Aufwertung des östlichen Teils. Hier soll die Nebenstrasse autofrei werden, was durch den geänderten Bodenbelag ersichtlich wird. Allgemein ist eine bessere Verbindung des geteilten Raumes anzustreben und die Interaktion zwischen den Gebäuden und des öffentlichen Raumes zu steigern. Des weiteren sollen mehr temporäre Veranstaltungen auf diesem öffentlichen Raum stattfinden und somit den sozioökonomischen Mehrwert heben. Ebenfalls die Radwege sollen erneuert und verbessert werden.



Empfehlung



Abb. 111: Beispiel Interaktion Gebäude und öffentlicher Raum

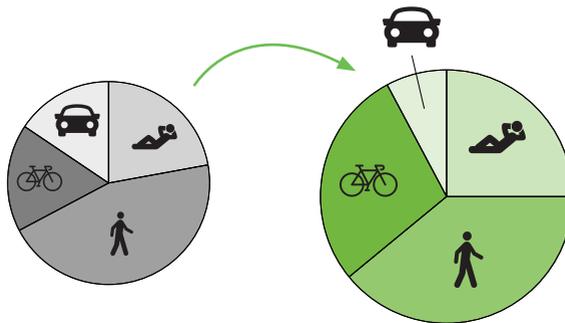




Imagebild Färberplatz

Färberplatz

Der Färberplatz zeigt lediglich im Kriterium Ästhetik Möglichkeiten der Verbesserung. Hier ist speziell die Möblierung und Ausstattung der Gastgärten verbesserungswürdig. Außerdem soll die Nutzung des Raumes durch die zeitlich geregelte Öffnung für Radfahrer und weitere nicht kommerzielle Sitzmöglichkeiten aufgewertet werden. Weiters soll die Beleuchtung im Raum an den Bäumen befestigt werden, um eine angenehme Atmosphäre zu erzielen und die Bäume in Szene zu setzen.



Empfehlung



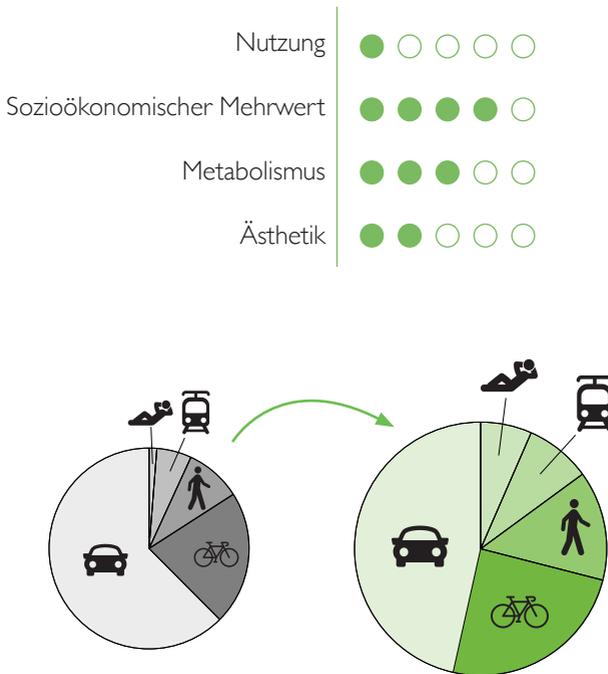
Abb. 112: Beispiel Beleuchtung, Cafe Promenade Graz



Imagebild Freiheitsplatz

Freiheitsplatz

Der Freiheitsplatz schneidet in den Kriterien Nutzung und Ästhetik besonders schlecht ab. Der hauptsächlich als Verkehrsfläche genutzte Platz soll beruhigt werden, indem die Parkflächen reduziert werden. Dies erzielt gleichzeitig auch eine Besserung der Ästhetik. Des Weiteren wird die Aufenthaltsqualität und somit die Nutzung und Ästhetik durch nicht kommerzielle Sitzmöglichkeiten und weitere Bepflanzung gesteigert. Die südliche Parkfläche wird zu einer Wasserfläche mit umliegenden Sitzmöglichkeiten. Damit wird das Stadtklima verbessert und eine Speichermöglichkeit für Regenwasser entsteht.



Empfehlung



Abb. 113: Wasserbecken am Karmeliterplatz

„‘Create structures open for appropriation.’ Strong outlines are necessary for sustainable spatial development. Appropriation by the users of public space is indispensable for the quality of life! A good design unites both approaches.“

Prof. Aglaée Degros

Conclusio

In ZwischenRaumRegie wurden Antworten und Lösungsvorschläge für öffentliche Räume in Graz entwickelt. Die Fragen über rechtliche Vorgaben und wie die historische, aktuelle und zukünftige Situation realer Räume aussieht, wurden behandelt. Dazu lieferte eine ausführliche Betrachtung der Rechtsvorschriften sowie eine Analyse der ausgewählten öffentlichen Räume Ergebnisse.

Die Erkenntnisse zu den rechtlichen Vorgaben zeigen, dass ein einfaches Zusammenfügen der Vorschriften nicht möglich ist. Da viele Gesetze und Verordnungen nicht direkt auf öffentliche Räume eingehen, wäre eine Überarbeitung dieser ratsam. Besonders trifft dies das Steiermärkische Raumordnungsgesetz, die Strassenverkehrsordnung, das Steiermärkische Baugesetz, das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz und den Unesco Weltkulturerbe Graz Managementplan 2013. Ebenfalls der Bezug zwischen den einzelnen Rechtsvorschriften sollte überarbeitet werden. Die Erstellung eines Handbuchs, welches die betreffenden Regelungen für öffentliche Räume zusammenfasst und verständlich erläutert, ist unerlässlich.

Bei der Betrachtung der Analyse wurde ersichtlich, dass allgemein Handlungsbedarf vorliegt. Besonders die Ergebnisse für das Kriterium Metabolismus zeigten Verbesserungspotenzial. Hier ist ein Ausbau des Wassersystems und des Wasserkreislaufes anzustreben. Die Errichtung eines Auffangbeckens für Regenwasser ist zum Beispiel in Form einer Wasserfläche am Freiheitsplatz möglich. Weiters sollten in einigen Räumen die Grünflächen und Bepflanzungen aufgestockt werden. Generell ist die Nutzung der öffentlichen Räume positiv. Die Stadt Graz ist sehr lebendig und freundlich. Dennoch liegt ein ho-

her Anteil an kommerzieller Nutzung vor. Dieser sollte verringert werden beziehungsweise sollte der Fokus auch auf nicht kommerzielle Nutzung gelegt werden (zum Beispiel weitere Sitzmöglichkeiten und Spielplätze oder Spielflächen). Auch bei dem Kriterium sozioökonomischer Mehrwert wird ersichtlich, dass die Stadt mit Veranstaltungen und Angeboten gefüllt ist. Einige Räume werden hier bevorzugt und somit gibt es keine ausgeglichene Aufteilung. Der Hauptplatz wird sehr stark mit temporären Veranstaltungen ausgelastet und am Eisernen Tor finden dagegen nur wenige statt. Deshalb ist die Aufwertung des Raumes am Eisernen Tor anzustreben. Das Kriterium Ästhetik weist auf folgendes Problem hin: die unterschiedliche Möblierung und Gestaltung der Räume. Hauptsächlich in den Gastgärten ist eine Vereinfachung unumgänglich. Eine Abstimmung bezüglich der Möblierung der Cafes und Restaurants innerhalb der einzelnen öffentlichen Räume ist notwendig. Diese Veränderung würde ein stimmigeres, ruhigeres und einladenderes Stadtbild mit sich bringen.

Eine zukünftige Situation von öffentlichen Räumen in Graz wurde bei den Empfehlungen gezeigt. Das Ergebnis der Analyse lieferte die notwendigen Anknüpfungspunkte für die Empfehlungen. Es wurde ersichtlich, dass eine Vereinfachung des Stadtraumes notwendig ist und besonders der Punkt Metabolismus behandelt werden muss. Die vorgeschlagenen Eingriffe wurden anhand ihrer Durchführbarkeit und des Aufwandes abgewogen. Generell lag die Möglichkeit zur Umsetzung gemeinsam mit der Verbesserung der Räume im Fokus der Empfehlungen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass öffentliche Räume in Graz einem hohen Standard entsprechen. Die angeführten Problempunkte und Empfehlungen zeigen das Potenzial, welches noch ausgeschöpft werden kann. Im Bereich der rechtlichen Vorschriften kann die Notwendigkeit eines Handbuchs in Frage gestellt werden. Eine definitive Vereinfachung und Klärung des Systems und der rechtlichen Lage würde mit einem Handbuch oder einem Leitfaden erzielt werden. Die gezeigten Eingriffe für die ausgewählten öffentlichen Räume sind teilweise mit erheblichen Umbauten und Investitionen verbunden. Bis das vollständige Ergebnis vorliegt, werden einige Jahre mit Planung und Umsetzung vergehen. Wahrscheinlich ist eine Verwirklichung in gestaffelten Phasen realistischer. Weiters ist die Problematik der Kastanienminiermotte und die Strategie der Stadt Graz diesbezüglich zu verfolgen. Die Motte ist der Auslöser für die Herbststimmung in Graz mitten im Sommer. Sie befällt lediglich die weißblühenden Rosskastanienbäume, welche in Graz an vielen öffentlichen Räumen leben, und lässt die Blätter schneller welk werden. Nachdem die Kastanienminiermotte die Gesundheit der Bäume nicht schädlich beeinflusst, ist das Problem hauptsächlich aus ästhetischen Gründen zu behandeln.¹

Insgesamt ist die Nutzung und Entwicklung der öffentlichen Räume in Graz in Bewegung. Ein Umdenken der Gesellschaft hat begonnen und bietet so genügend Platz für Veränderung und optimierter Nutzung von öffentlichen Räumen. Im Endeffekt wünscht sich jeder, besonders in der Altstadt, lebendige, aktive und benutzbare öffentliche Räume mit Charme und Wohlfühlfaktor.

¹ vgl. <https://www.ages.at/themen/schaderreger/kastanienminiermotte/>

„Das Leben zwischen Häusern besteht nicht nur aus Fußgängerkehr; Freizeitbeschäftigung oder sozialer Interaktion. Es umfasst das gesamte Spektrum an Aktivitäten, die zusammen die öffentlichen Räume in Städten und Wohngebieten bedeutsam und lebenswert machen.“²

Appendix

Literaturverzeichnis, Rechtsvorschriften, Internetquellen,
Abbildungsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Symbolverzeichnis

Literaturverzeichnis

Bundesdenkmalamt, Abteilung Inventarisierung und Denkmalforschung: Österreichische Kunsttopographie. Bd. 53 Die Kunstdenkmäler der Stadt Graz, Die Profanbauten des I. Bezirkes Altstadt, Wien 1997

Bundesdenkmalamt, Institut für österreichische Kunstforschung: Dehio Graz. Die Kunstdenkmäler Österreichs, Graz, Wien 1979

Crasemann Collins/ Mönninger/ Semsroth (Hg.): Camillo Sitte. Der Städtebau nach seinen künstlerischen Grundsätzen, Wien 2003

Degros: AK Städtebau 2. Traffic space is public space!, Graz 2018

Degros/ Knierbein/ Madanipour: Public Space and the Challenges of Urban Transformation in Europe. New York - Abingdon 2014

Enss/ Vinken (Hg.): Produkt Altstadt. Historische Stadtzentren in Städtebau und Denkmalpflege, Bielefeld 2016

Gehl, Jan: Leben zwischen Häusern. Konzepte für den öffentlichen Raum, Berlin 2015

LIG Steiermark: Joanneumsviertel. Ein neuer Kulturbezirk entsteht, Graz o.J.

Magistrat Graz, Amt für Stadtentwicklung und Stadterhaltung (Hg.): stadtarchitektur architekturstadt. Architektur und Stadtentwicklung 1986-1997, Graz o.J.

Münzer, Edith: Alt-Grazer Spaziergänge. Graz-Wien-Köln 1974

Praschl-Bichler, Gabriele: Die Habsburger in Graz. Graz 1998

Steinböck, Wilhelm (Hg.): Stadtentwicklung von Graz. Gründerzeit, Graz-Wien 1979

Rechtsvorschriften

Ankündigungsgestaltungsverordnung 1985, Fassung vom 12.06.2018

Aufstellungs- und Bewilligungsrichtlinien für die Benützung von Verkehrsflächen zu verkehrsfremden Zwecken, Gestattungsverträge 2002, Fassung vom 12.06.2018

Denkmalschutzgesetz 2014, Fassung vom 14.05.2018

Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008, Fassung vom 05.03.2018

Stadt Graz, Stadtplanung (Hg.): 4.0 Stadtentwicklungskonzept Graz, Graz 2013

Stadt Graz, Stadtplanung (Hg.): 4.0 STEK Vertiefende Betrachtungen, Graz 2013

Stadt Graz, Stadtbaudirektion/ Weltkulturerbe Koordination (Hg.): UNESCO Weltkulturerbe Graz Managementplan 2013

Steiermärkisches Baugesetz 1995, Fassung vom 05.03.2018

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, Fassung vom 05.03.2018

Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012, Fassung vom 12.06.2018

Strassenverkehrsordnung 1960, Fassung vom 05.03.2018

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _ über die Gestaltung von Ankündigungen im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008, Entwurf, Stand: 19.März 2014

Wirtschaftskammer Steiermark: Stellungnahme. Ankündigungsgestaltungsverordnung Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008, Graz 2014

Wirtschaftskammer Steiermark: Werbeanlagen. Richtlinie Positiv-Negativ, Graz 2017

Internetquellen

Graz 2003, Wolfgang Lorenz (Intendant): <http://www.graz03.at/servlet/sls/Tornado/web/2003/content/F5B7767E088B90B-DC1256E4F006BFC19>, 17.08.2018

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES): <https://www.ages.at/themen/schadereger/kastanienminiermotte/>, 14.09.2018

Abbildungsverzeichnis

Alle hier nicht aufgelisteten Abbildungen, Pläne und Graphiken wurden von der Verfasserin selbst angefertigt.

Abb. 1: aus: Bundesdenkmalamt 1979 Dehio, XIV.

Abb. 2: aus: Steirische Berichte, 1/2-93, 5.

Abb. 3: aus: Münzer 1974, 51.

Abb. 4: aus: Münzer 1974, Cover Innenseite.

Abb. 5: aus: Merian Graz, 9/31, 1978, 24-25.

Abb. 6-8: aus: WKO Steiermark, Werbeanlagen 2017.

Abb. 9-11: aus: WKO Steiermark, Stellungnahme 2014.

Abb. 12: aus: DMSG 2014, §12.

Abb. 25: von Fam. Laufke, Fotograf unbekannt, 1966.

Abb. 26: Postkartensammlung, GrazMuseum Online,
11.07.2018

Abb. 30: https://www.graztourismus.at/avvento/it/mercati-ni-natalizi/quartiere-dei-francescani_adm-2422,
16.08.2018

Abb. 42: Postkartensammlung, GrazMuseum Online,
16.08.1028

Abb. 43: Postkartensammlung, GrazMuseum Online,
11.07.2018

Abb. 59: aus: Dr. Schreiner, Gustav: Grätz. Ein naturhistorisch - statistisch - topographisches Gemälde dieser Stadt und ihrer Umgebungen, Graz 1843, o.S.

Abb. 60: Postkartensammlung, GrazMuseum Online, 16.08.2018

Abb. 64: https://www.graztourismus.at/avvento/it/mercati-ni-natalizi/alla-eisernen-tor_adm-2325, 16.08.2018

Abb. 76: Postkartensammlung, GrazMuseum Online, 19.08.2018

Abb. 77: aus: Praschl-Bichler 1998, 103.

Abb. 81: https://www.graztourismus.at/avvento/it/mercati-ni-natalizi/farberplatz_adm-2418, 16.08.2018

Abb. 93: <http://www.kulturpool.at/plugins/kulturpool/showitem.action?itemId=279173082361&kupoContext=default>, 16.08.2018

Abb. 106: aus: Dr. Schreiner, Gustav: Grätz. Ein naturhistorisch-statistisch - topographisches Gemälde dieser Stadt und ihrer Umgebungen, Graz 1843, o.S.

Abb. 107: aus: Mayr/ Philipp: Graz Lob der Altstadt. Graz-Wien-Köln 1974, o.S.

Abb. 110: <http://worldlandscapearchitect.com/carve-creates-challenging-roller-coaster-playground/>

Abb. 111: <http://peekingduck.co/a-day-in-boston/>

Abkürzungsverzeichnis

Abb	Abbildung
DMSG	Denkmalschutzgesetz
GAEG	Grazer Altstadterhaltungsgesetz
LIG	Landesimmobiliengesellschaft
ÖKT	Österreichische Kunsttopographie
ÖR	öffentlicher Raum
StBauG	Steiermärkisches Baugesetz
STEK	Stadtentwicklungskonzept
StROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz
StVAG	Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz
StVO	Strassenverkehrsordnung
TU	Technische Universität
WKE MP	Weltkulturerbe Managementplan
WKO	Wirtschaftskammer Österreich



temporäre Veranstaltung



dauerhafte Veranstaltung, Aktivität

Symbolverzeichnis



Cafe



Restaurant



Bar



Snack-Stand, Würstelbude



Shopping



Spielplatz



Fitness-Center



Yoga Studio



Theater



Quatschen, sich Treffen an einem nicht kommerziellen Ort



Entspannen, Genießen, Zeit verbringen



Handwerksmarkt



Veranstaltung (Konzerte, Klanglicht, etc.)



Weihnachtsmarkt - Christkindlmarkt



Silvester-Veranstaltung



Volksfest (Aufsteigern, etc.)



Fahrradfahrer; Fahrradweg



Fußgänger

	Museum		Fußgängerzone
	Galerie		Haltestelle für Öffentliche Verkehrsmittel
	Casino		Öffentliche Verkehrsmittel
	Tabakladen, Trafik		Parkplatz - Auto
	Rathaus		Auto
	Schule		Autofreie Zone
	Hotel		Wasserkreislauf, Wassersystem
	Kirche		Trinkbrunnen
	Sight Seeing, Tourist		Zeitregelung
	Florist, Blumengeschäft		Geschwindigkeitsbeschränkung
	Oper		Beleuchtung (z.B. Lichterketten, indirekte Beleuchtung)
	Kinderfreundlich, Spielfläche		

